

DER ÖFFENTLICHE SEKTOR

FORSCHUNGS- MEMORANDEN

The Financial Crisis - Strengthening or Weakening the EU?

Peter Henseler

Fiskalische Effekte von Betriebsansiedlungen oder was bringt ein Gewerbegebiet der Standortgemeinde?

Johann Bröthaler und Gerlinde Gutheil-Knopp-Kirchwald

Die österreichische Luftraumüberwachung

Karina Pötscher

Langzeitarbeitslose in Österreich

Alexander Sommer

4/2008

*ifip*_{TU}

Herausgeber:

A.o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Blaas, c/o Fachbereich für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik, Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung der Technischen Universität Wien, Karlsplatz 13, A-1040 Wien, Tel. +43/1/58801-26701

Email: ifip@tuwien.ac.at, Web: <http://www.ifip.tuwien.ac.at>

Für den Inhalt verantwortlich:

Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Johann Bröthaler, c/o Fachbereich für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik, Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung der Technischen Universität Wien, Resselgasse 5/2/2, A-1040 Wien, Tel. +43/1/58801-26701

Email: ifip@tuwien.ac.at, Web: <http://www.ifip.tuwien.ac.at>

Abonnements:

Rosalinde Pohl, c/o Fachbereich für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik, Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung der Technischen Universität Wien, Resselgasse 5/2/2, A-1040 Wien, Tel. +43/1/58801-26701

Email: ifip@tuwien.ac.at, Web: www.ifip.tuwien.ac.at

ISSN 1563-4604

Inhaltsverzeichnis

Redaktion: Wolfgang Blaas
Layout und Textverarbeitung: Wolfgang Blaas

The Financial Crisis - Strengthening or Weakening the European Union? <i>Peter Henseler</i>	1
Fiskalische Effekte von Betriebsansiedlungen oder was bringt ein Gewerbegebiet der Standortgemeinde? <i>Johann Bröthaler und Gerlinde Gutheil-Knopp-Kirchwald</i>	7
Die österreichische Luftraumüberwachung <i>Karina Pötscher</i>	19
Langzeitarbeitslose in Österreich <i>Alexander Sommer</i>	37
<hr/>	
Die Autoren	54
Die Beiträge des 34. Jahrganges	55

Gedruckt mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

34. Jahrgang

Heft 4/2008, März 2009

Preis:

	Inland	Ausland
Einzelnummer	€ 5,50	€ 6,20
Doppelnummer	€ 10,50	€ 11,50
Jahres-Abo	€ 17,00	€ 19,20

PSK-Konto-Nr. 2.415.150
(Österreichische Postsparkasse)

The Financial Crisis: Strengthening or Weakening the EU?¹⁾

Peter Henseler

This article comments on some recent answers given to the old question 'Do we need a European economic government?' (gouvernement économique) which at the same time could also give an answer to the question of whether the EU will be strengthened or weakened by the current financial crisis. These questions were raised in the context of the preparation of the Washington Financial World Summit (G-20 summit, in public opinion also called 'emergency summit') by the EU Heads of State or Government in the run-up to their informal meeting on 7 November 2008. Angela Merkel gave her answer to the first question in her press briefing on the meeting's main results. The second question relating to the strengthening or weakening of the EU may be answered twofold: (1) from the point of view of the relation between decentralized and centralized institutions and competences, and (2) as far as the EU's role in relation to the USA and the rest of the world within a globalized economy is concerned.

The following comments are mainly focussed on the first aspect, namely concerning two reasons for interventions by any centralized authorities and competences like those of the EU, in particular dealing with the consequences of the Monetary Union (MU). Both of them are provided by well established concepts of economic theory, namely (1) the theory of Optimum Currency Areas (OCA) and (2) dealing with transnational (cross-border) aspects and externalities. Thus, the answer to the old question mentioned above under these circumstances is at a first glance a 'YES'. Under these conditions this would also mean strengthening the EU. For further and more detailed discussion see the respective articles in EUWatch, Issue 3 (October/ November 2006), on 'The Future of the Euro' and Issue 5 (February 2007), on 'Subsidiarity – A Limit to EU Competence?'.

Looking at the 'soft headline proposals' of the summit meetings' outcome, however, the correct answer would be 'weakening' rather than 'strengthening'. This can of course be seen definitely only when concrete results are visible in the spring of 2009 having put the headline proposals into action as intended by the summit proposals. Thus the main conclusion to be drawn at the moment is that any new institutional

structure like an economic government is not sufficient. It only makes sense if we have substantial policy concepts which (as a necessary condition) should be realized by this new structure. These concepts are - despite all summit efforts - still missing or at least not yet visible.

The former Austrian Chancellor Alfred Gusenbauer (in office until the new federal government was appointed on 2 December 2008) recently stated in relation to the financial crisis: 'I do not want to imagine where we would stand today, if we did not have the Euro. ... The Euro is the only currency which was not attacked by speculation, it has established itself on the market as the strongest currency and it functions as a stability anchor.'

Yes, he may be right, but it applies only within the context of the financial markets' view [Finanzwirtschaft]. In terms of the 'real' economy [Realwirtschaft] there is no reason to forget all the economic and social disparities between Euro-countries putting the Monetary Union (MU) at risk – even of its collapse, in particular if compensation mechanisms (for some examples see below) are not sufficient in the absence of the well known criteria of an 'Optimum Currency Area' (OCA). These criteria are in particular wage flexibility, labour mobility and freedom of capital. Only a political union could ultimately guarantee all the functioning of these compensation mechanisms. This was pointed out clearly by the OCA economists, among them Robert A. Mundell (Nobel Prize winner in 1999) and Paul De Grauwe (distinguished financial economist at the University of Leuven and adviser to EC President Barroso) – see the interviews with De Grauwe reprinted in EUWatch, Issue 3 (Oct./ Nov. 2006). One essential element of a political union and at the same time necessary (even if not sufficient by itself) condition for its functioning is an economic government.

So, undoubtedly, the Euro protects itself against irrational speculative currency attacks, but neither does it prevent slopping over of the crisis to the real economy nor does it remove real economy [realwirtschaftliche] disparities.

On the contrary, as the present automobile industries crisis and dramatically increasing unemployment show, the real economy crisis will even intensify. Irrespective of this, the Euro depends on the removal of these disparities by those mechanisms developed by the OCA theorists to minimize the risk of any MU collapse. Otherwise the consequence of the MU's breakdown is risked. Those who are sceptical towards more centralization in the fields of substantial policies that would create compensation mechanisms will have to shoulder the responsibility for having deliberately or negligently exposed the MU to the risk of failure or breakdown. These centralized compensation mechanisms consist either in providing more funds for the Union budget by additional financial contributions of the Member States or in introducing EU taxation – both in order to establish an efficient financial equalization system. This would become necessary in order to create some kind of insurance system (including also financing unemployment relief) against external economic shocks. Furthermore, it would imply more Union competences in economic policy matters which would no longer remain under the main responsibility of the Member States as it is under the present legal status of the Treaty.

So, given that the OCA criteria are not fulfilled, MU postulates as a 'first best' solution more centralization in the fields of economic policy matters including additional budgetary funding, but it does not mean centralization in all kinds of matter. We are faced with a rather complex structure of competences: some having to be centralized and others which have to remain decentralized, i.e. in the hands of Member States. In this sense, the OCA theory implications are twofold and even partly contradictory because they try to integrate two different and even conflicting economic paradigms. If Member States refuse to provide additional funding of the Union budget to counteract economic disparities among them, or if the introduction of a Union tax is not accepted, the 'second best' solution could only consist in maintaining sufficient budgetary autonomy at national level – even by allowing increasing national budget deficits to enable Member States to manage their economic problems at home by themselves. This, however, would conflict with the Stability Pact criteria leading to contradictions and inconsistencies

between the supply-side oriented OCA conditions (flexibility of wages, labour mobility, freedom of capital movement within the MU) and the demand-side oriented national fiscal policy instruments. Whereas the former are being influenced by monetarist and so-called 'neo-liberal' ideas (focussing on cut-back management of public budgets), the latter is experiencing a Keynesian 'revival' of anti-cyclical budget policies. The main economic policy instruments, which - in this sense of 'second best' conditions - have to be kept in the hands of Member States (i.e. under primary responsibility of Member States according to the present legal status), concern employment policy and social policy matters.

To sum it up preliminarily: If the Union will not succeed in minimizing the risks pointed out by the OCA theory, the MU could collapse. Thus, the postulated political union should not only guarantee the functioning of compensation mechanisms, but also overcome deficits of political legitimacy of purely monetary economic integration. This has to be provided by changing the character of economic policy from a mere matter of 'common concern' which has to be coordinated (leaving the primary responsibility of Member States untouched) to a matter of primary Union responsibility, in addition to specialized economic policy sectors which are already part of the exclusive or shared Union competences. Employment and social matters, however, should stay under the primary responsibility of the Member States. This means that the existing coordination mechanisms in these areas should remain untouched, although parts of these areas may also get under pressure for more centralization, e.g. the harmonization of social insurance systems as a consequence of the common market freedoms. But in principal, keeping these areas decentralized can be well justified by the subsidiarity principle (cf. the Treaty formula 'better achieved' by the Union not being fulfilled). These aspects have been widely ignored by the OCA theory.

This leads to the second case in which centralized interventions are needed.

For this purpose let us consider the individual Member States as individual actors, and the Community/ Union as a whole as a collective actor. External effects (externalities, spillovers) mean that any individual rational activity which affects others for the better (in the case of external economies or positive external effects) or for the worse (in the case of external diseconomies or negative external effects) cannot be taken into account by these others paying for external economies or being compensated in the

case of diseconomies. If these effects cannot be 'internalized', e.g. by direct negotiations on compensation payments between those causing and those being affected by these externalities, a 'higher authority', usually the State, will have to intervene.

This is especially so in cases where the external effect cannot be attributed to a particular group of individuals, or where market prices do not exist as a measure for compensation payments. The analogous model applies to the relation between the EU Member States as individual actors and the Community/Union as a higher authority and collective entity that is capable of internalizing external effects between Member States (e.g. transnational environmental pollution). It can apply even in the case of transnational issues originating from outside the Community/Union and whose effects are unequally distributed between its Member States, e.g. the refugee problem.

In this situation too, considerations based on the subsidiarity principle come to the fore. Looking at the present financial crisis, EU and national interventions can also be justified by the subsidiarity principle in the case of cross-border effects of the crisis whose causes and consequences also have cross-border phenomena and therefore have to be dealt with in this context. Undoubtedly, we will need interventions both at national level and supranational (Union or even global) level. But at the same time interventions which occur exclusively on the national level are not sufficient (not efficient enough). Thus the main question is whether the problem can be 'better', i.e. more efficiently, solved at Union or national level (cf. the Treaty's subsidiarity formula 'not sufficiently achieved' by Member States, but 'better' achieved by the Union). Needless to say, in the age of globalization it is obvious that a centralized intervention – in this case by a central regulatory authority – is absolutely necessary. This argument becomes even clearer when we consider that deregulation of transnational capital flows following the freedom of capital ideology of the 'neo-liberal' economic mainstream paradigm has intensified globalization and, vice versa, globalization has evoked even more deregulation. In this spiral, the fateful and disastrous financial market innovations could prosper.

Under these subsidiarity aspects, should the OCA conditions not be fulfilled, a European tax on speculative financial transactions could be considered, not least to get additional funds for financing compensation payments. And, as such European tax may not be sufficient, a world-wide tax should be introduced. Yet even such kind of taxation would not suffice to counter speculative international financial transac-

tions. Thus an EU-wide or even worldwide financial regulatory authority should be envisaged. Considering all these aspects when raising the question 'Do we need a European economic government?' to overcome all these negative phenomena, the answer undoubtedly would be 'Yes'.

Yet it should also be stressed that in the age of globalization a mere European financial regulatory authority, or even any kind of worldwide institutional structures are, by themselves, not sufficient. What seems to be necessary is a substantial concept which is foreseen to be realized by any new institutional structure like the idea of an economic government. There are serious doubts whether such a substantial concept already exists, given that it has not (or at least not yet) been provided by the recent European and world summits. Perhaps clearer results will be seen when concrete action plans based on the G-20 summit's concepts will come into effect next year.

It is pure coincidence that in the event of the financial crisis the question of a European economic government was again raised under the French presidency by Nicolas Sarkozy, as this is in line with an old French postulate based on the typical French tradition of *étatisme* dating back to Colbert, the French minister of finance under King Louis XIV. It conflicts with the anti-statist neo-liberal mainstream, which perhaps will be overcome under the influences of the present crisis. These mainstream ideas were fully unfolded under the dominant ideology of the freedom of capital mobility established on 1 July 1990 and later linked to the first stage of the MU. Now we seem to harvest its rotten fruit.

In the mid-1990s, the Germans (Theo Waigel) advocated the Maastricht Stability criteria, strictly following the neo-liberal monetarist mainstream.

This was answered by the French proposal of a *gouvernement économique* which was immediately rejected by Germany because it feared that this would threaten the European Central Bank's independence. The outcome was (1) the adoption of the Stability Pact at the Amsterdam summit and (2) the establishment of the Euro-Group composed of the finance ministers of the Euro-countries as a compromise answer to the French demand.

Apparently Sarkozy – perhaps following his specific personal ambitions – is trying to revive the old idea of an economic government by setting up the Euro-Group in the composition of the heads of state or government. Yet this has not found consensus at the informal meeting of heads of state or government on

7 November 2008. Thus, the opportunity to institutionalize undoubtedly necessary re-regulation procedures of deregulated financial markets was wasted because not even the institutional structure to manage this kind of re-regulation has found consensus. Also, when differentiating between supervision and regulation, it is the supervision of deregulated markets that may be given priority, not necessarily more regulations. But even with respect to this more 'modest' approach, the summit did not give satisfactory answers. (The real cause of this may be found in the independence ideology of the ECB.)

Instead, the European leaders agreed on stressing the necessity of the existing coordination procedures among all 27 Member States (and not exclusively among the Euro-countries), whatever this could mean. In Angela Merkel's words: 'The Council in the composition of the heads of state or government... is of course a body dealing with economic questions – just call it economic government. The crucial point is that it covers all 27 Member States.'

When preparing the G-20 summit in Washington, one week after the European summit, the EU heads of state or government only found minimal consensus concerning an effective and efficient strategy to overcome the present crisis and to counteract all future irrational market manoeuvres. According to the German weekly news magazine SPIEGEL (No. 46, 10 November 2008) the European proposals to the Washington summit of 15 November have to be characterized as well-intentioned headlines rather than precise propositions. These proposals did not dare to foil the intentions of the US Treasury Secretary to bail out the banks with taxpayers' money but would not bail out the taxpayers with sufficient regulation or at least supervision of the banking sector.

According to SPIEGEL, it was expected that even these very 'soft' European regulatory proposals would be refused by the Americans in line with their strong neo-liberal anti-statist ideology (although, after all, the US administration is highly statist vis-à-vis citizens but not vis-à-vis the banking cartel). This ideology is still publicly advocated by the President in office (but not yet by the President-elect) who strongly opposes new regulatory state interventions and additional international 'super-authorities' to overcome the crisis. These soft European 'headline proposals' consisted of 'five specific approaches', namely to

- submit rating agencies to registration, surveillance and rules of governance;

- adopt principles of convergence of accounting standards;
- decide that no market segment, no territory, and no financial institution should escape proportionate and adequate regulation and at least oversight;
- establish codes of conduct to avoid excessive risk-taking in the financial sector, including the systems of remuneration;
- strengthen the role of the IMF by giving it initial responsibility, together with the Financial Stability Forum (FSF), of recommending the measures needed to restore confidence and stability.

The two most important proposals were expected to be the most controversial topics of the G-20 Washington summit. These were (1) the 'catch-all line' of complete and overall (global) regulation and oversight of all kinds of 'innovative' high-risk financial operations and products of the financial industries, including their location in 'tax havens' (third indent), and (2) overcoming the IMF's identity crisis by giving it a key role in avoiding future crises (last indent).

Nothing was said, however, on how all these proposals could be achieved and what kind of sanctions should be foreseen to make them effective. The FSF mentioned in the last indent would, according to the proposal, consist of high level officials of the G-7 finance ministries, central banks and financial supervision authorities. Similar recommendations had already been presented one month ago in the Forum's follow-up report on 'Enhancing Market and Institutional Resilience' to the G-7 finance ministers (see <http://www.fsforum.org/>). The same had been suggested by the OECD in its 'two pillar action plan in response to crisis': 'First, align regulations and incentives in the financial sector so that market operators act in a tighter oversight and risk management environment. Second, review and upgrade national policies and improve policy coordination at the international level to restore the conditions for economic growth.'

So what was the outcome of the Washington financial world summit, also publicly known as the 'emergency summit'?

Prior to the summit, expectations had been played down. It was said that the summit would only be the beginning of a longer process (without saying in what direction) and that there would be no Bretton Woods II. It was not officially stated of course, that

the real reasons of this modest outcome had to be seen in the light of the fact that national interests, influenced by the financial corporations (mostly located in the City of London and Wall Street), were still too divergent, even across Europe, when it came to the hardly-veiled old conflict concerning the establishment of an economic government. President Bush, who hosted the summit, consequently stated in his opening address 'that the problem did not develop over night, so it will not be solved over night'. Of course he did not say that regulators had 'overslept' the whole problem, as Barry Eichengreen (distinguished financial economist at the University of California in Berkeley) said in an interview with Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ). Moreover, the President-elect avoided taking part in the summit. Apparently he did not want to be associated with a possible failure of the summit, as commentators said.

In the aftermath of this modest outcome, going back to the initial question ('Financial crisis: strengthening or weakening the EU?') the answer would more likely have to be 'weakening', rather than 'strengthening', and that the casino behaviour of financial market operators will be prolonged (the heart of the beast presumably has to be located in the secretive US Federal Reserve which is controlled by the banking cartels, not by the Treasury or even the Congress). By abstaining from 'clear-cut' interventions into anarchic, boundless and irrational financial market behaviour, political leaders will not succeed in getting back the ghost of unlimited (non-supervised) deregulation into the bottle. They do not recognize that they weaken themselves by it.

This is paradoxical. To escape the paradox, the most efficient risk management that could be adopted would include prohibiting all kinds of so-called financial market innovations which go beyond conventional share trading on the stock exchange. The latter would still comprise enough speculative elements to evoke the traders' and their clients' thrills, and leave the principles of free market economy and 'good old' capitalism untouched. There would be enough range for their deployment. These dubious 'innovations', also showing at first glance impressive new coinage (neologism), are short selling, derivative market operations, hedge fund industries, credit default swaps (CDS), the creation of real estate 'bubbles' by bundling and selling subprime mortgages, asset-backed securities (ABS), collateral debt obligations (CDO). All this has perverted risk sharing. What originally was believed to be a useful instrument now turns out as a virtual attempt of risk

abolition by shifting it away. This was managed by creating tradable products labelled as useful 'financial innovations', which in fact were high-risk speculations, perverting stock exchange to betting offices. In short, the banking institutions' created credit out of thin air, i.e. derivatives – multiple credit that does not exist because it has no real collateral, but on which they receive interest. Like a 'pyramid scheme', its survival depends on the creation of more credit for new clients.

Of course, any prohibition hurts purism of market radical neo-liberalism, in particular in its Anglo-Saxon version (not so much however, as far as the German tradition of social market economy, the French tradition of *étatisme*, the Austrian tradition of social partnership and the Scandinavian welfare state tradition are concerned). But it has to be recalled that neo-liberalism only legitimizes the interests of the financial capital, not those of the 'real' capital, as the Austrian economic researcher Stephan Schulmeister pointed out recently.

The SPIEGEL (No. 47, 17 November 2008) bluntly stated that the crash had been caused by capital crime and compared the bankers to sports car drivers supervised by policemen on horsebacks. It is feared that this would not be changed, even by transnational supervisory authorities, because 'money is like gas, it is not possible to get hold of it, it always searches for the fastest way to maximum profit.' Only prohibitions could help in this situation.

Yet this radical solution will not be applied, not even approached, given that the US strictly oppose any kind of 'heavy-handed' intervention. This did, however, not hinder the US to pump such amounts of [fresh] dollars into banks, which only cynics would not regard as a heavy-handed intervention: 700 billion US Dollars were provided by the Treasury Asset Relief Program (TARP) as defined under the Emergency Economic Stabilizing Act, and, according to CNBC, the complete 'Financial Crisis Balance Sheet' (including Federal Reserve operations, Federal Housing Administration operations and others) amounts to the unimaginable sum of 4.2 trillion US Dollars (see <http://www.cnn.com/id/27719011>).

European countries did the same providing huge amounts partly for guarantees and partly for increasing the banks' capital resources. Even if the money has to be paid back within a few years after the bank's 'recreation', these measures do not mean granting a loan but in fact nationalization of property shares (at least limited in time) corresponding to the amount granted by the State, although in legal terms

no strict conditions securing the State's interests are to be stated. The German 'rescue package' amounts to 500 billion, the Austrian one to 100 billion Euros.

The explicit summit commitment 'that any reforms must be in line with free market principles' has underlined further abstention from 'heavy-handed intervention', of course with the exception of monetary grants. The summit has contented itself with the aim of possibly reaching the most modest success: that (at least) the risks linked with the above mentioned financial market 'innovations' could be made transparent. This could be reached by closer cooperation, common and more effective standards of regulation, supervision and rating. Only for this purpose, broad principles and a detailed action plan were set out. But it was made clear that all this would only be the beginning of a longer process of regulatory reform, the first steps of which are foreseen to be agreed in a follow-up summit meeting in the spring of 2009.

Much of the consensus seemed to be achieved in relation to the overall regulation and oversight of all kinds of financial market operations. According to the Financial Times, European leaders won a partial victory in this regard. No clear consensus was achieved, however, on the future role of the IMF. Major concerns still seem to persevere in Asian and Latin American states, not least because of their negative experience with the Fund's strictly neo-liberal policy reform proposals in the past, and in the US, probably due to its general scepticism towards international organizations. There is no doubt, therefore, that the creation of a world financial supervision authority remains utopian. Agreement was only reached to set up supervisory colleges consisting of national supervisors and regulatory authorities for major cross-border financial institutions. Regulation of the financial sector will thus remain under the primary responsibility of the nation states. In the above-mentioned interview Barry Eichengreen raised doubts with respect to the efficiency of such a college, because there would be 'much discussion but less decision'. He would clearly prefer a 'World Financial Organization (WFO)' analogous to the WTO, enabling each country to follow its own policy but submitting itself to common standard rules. In his view, this could be a compromise between the present status of insufficient national regulation, which undoubtedly is not satisfactory, and the illusion of a global supervision authority.

So the real outcome of the summit effort is: Let us wait and see. It is feared that this does not give rise

to optimism. Meanwhile, tax payers' money keeps bailing out the failed financial institutions.

1) This version of the paper has been finished in November 2008. It has been published before online in: EUWatch, Issue 13, November/December 2008, edited by the "Independence Democracy" group in the European Parliament; <http://indemgroup.org/48/>. We are grateful for having the permission to reprint.

Fiskalische Effekte von Betriebsansiedlungen oder was bringt ein Gewerbegebiet der Standortgemeinde?

Johann Bröthaler und Gerlinde Gutheil-Knopp-Kirchwald

Betriebsansiedlungen haben auf Grund ihrer Funktion, ihrer räumlichen Interdependenzen und ihrer sozioökonomischen Wirkungen einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung von Gemeinden. Sowohl die Entwicklung neuer Betriebsgebiete als auch der Umgang mit bestehenden Betrieben, die durch spezifische Problemlagen gekennzeichnet sind (z.B. man-gelnde Erweiterungsmöglichkeiten in verdichteten Lagen, Brachflächen und Leerstände, her-anrückende Wohnbebauung, infrastrukturelle Engpässe) stellen wesentliche Planungsaufgaben dar. Das Spektrum von planerischen, rechtlichen und ökonomischen Instrumenten reicht dabei von Verfahren zur Abschätzung des Flächenbedarfs, Ermittlung der Standortpotenziale, Standortsicherung (Flächenwidmung), Herstellung der Verfügbarkeit (Flächenmanagement), Baulandmobilisierung bis hin zur Entwicklung und Vermarktung von Betriebsgebieten.

Eine bedeutende Rolle in kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen spielt auch die Frage nach den Auswirkungen von Betriebsansiedlungen auf den Haushalt der Standortge-meinde. Häufig werden diese einseitig als „erhoffte Steuererträge“ kommuniziert, während ausgabenseitige Effekte unterschätzt oder nicht direkt der Betriebsansiedlung zugerechnet werden. Tatsächlich ist es keine einfache, aber dennoch eine unerlässliche Aufgabe der Ge-meinden, bereits in frühen Phasen der Planung und Widmung von Betriebsgebieten die finanzwirtschaftlichen Effekte möglichst umfassend abzuschätzen und qualitativ in die Beurteilung von Planungsalternativen einfließen zu lassen.

Im vorliegenden Beitrag werden hiezu folgende Punkte behandelt:

- *Wirkungszusammenhänge:* Welche mengenmäßigen Effekte spielen bei Betriebsansiedlungen im Hinblick auf den kommunalen Haushalt eine Rolle?
- *Fiskalische Effekte:* Welche Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der Standortge-

meinde resultieren aus den mengenmäßigen Effekten?

- *Einflussgrößen und empirische Evidenz:* Welche Einflussgrößen sind unmittelbar haus-haltswirksam und daher bei der Planung und Beurteilung von Betriebsgebieten zu beach-ten? Von welchen Größenordnungen ist dabei auszugehen?

1. Wirkungszusammenhänge zwischen einer Betriebsansiedlung und ihrer Standortgemeinde

Bei den Auswirkungen von Betriebsansiedlungsprojekten sind grundsätzlich Infrastruktureffekte als Vorleistung der Gemeinden sowie direkte und indirekte Wirkungen der Betriebsan-siedlung selbst zu unterscheiden (Abbildung 1):

- Die Gemeinde hat infrastrukturelle Vorleistungen für die innere und äußere Erschließung von Betriebsgebieten zu erbringen, sofern dies nicht vertraglich anderen Akteuren (Be-triebsansiedlungsgesellschaft, Investor) übertragen wurde. Dies umfasst primär die Errich-tung der technischen Infrastruktur Straßen/Wege, Anbindung an öffentlichen Verkehr, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, und teilweise die Energieversorgung (z.B. Fernwärme), bei bestehenden Gebieten gegebenenfalls deren Neugestaltung oder Kapazi-tätsanpassung.
- Direkte Wirkungen der Betriebsansiedlungen sind in erster Linie die zusätzlichen, d. h. nicht innergemeindlich verlagerten Arbeitsplätze und deren Entlohnung.
- Indirekte Wirkungen können sich durch innergemeindliche oder regionale Verflechtungen aus Vorleistungen oder zusätzlichem Konsum der Beschäftigten ergeben. Das mögliche Ausmaß der Verflechtungen hängt davon ab, inwieweit räumliche Nähe bei den nachge-fragten Vorleistungs-

gütern und Dienstleistungen von Bedeutung ist oder sich aus der bestehenden Wirtschaftsstruktur ergibt. Lokale oder regionale Vernetzung kann auch explizit Planungsziel sein (z. B. branchenübergreifende Wirtschaftscluster oder zielgerichtete räumliche Integration von Ausbildung, Forschung & Entwicklung und Produktion).

- Weitere relevante indirekte Effekte können durch arbeitsplatzbedingte Zuwanderung oder Vermeidung von Abwanderung und den dadurch geänderten Bedarf an sozialer Infrastruktur entstehen.

Darüber hinaus spielen bei Betriebsansiedlungen zahlreiche weitere Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien eine bedeutende Rolle, die jedoch keine unmittelbaren projektspezifischen Effekte auf den Haushalt der Standortgemeinde haben und daher hier nicht näher behandelt werden: etwa Standortqualität durch räumliche Integration von Wohnen – Arbeit – Freizeit; wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven, Pendelaufkommen, Arbeitsmarkt.

Bezüglich der infrastrukturellen Erschließung ist davon auszugehen, dass Gemeinden die mengenmäßigen Effekte je nach Planungs- oder Realisierungsfortschritt in ausreichender Genauigkeit ermitteln können. Bei den Beschäftigungseffekten wird im Regelfall von Annahmen, detaillierteren Schätzungen (auf Basis durchschnittlicher Multiplikatoreffekte der Input-Output-Analyse) oder einer eigenen Erhebung der Bruttolöhne und der direkten (innergemeindlichen) Vorleistungen in ansässigen Betrieben auszugehen sein.

2. Gemeindefiskalische Effekte von Betriebsansiedlungsprojekten

Aus den oben dargestellten Wirkungszusammenhängen von Betriebsansiedlungen lassen sich zwei Kategorien von haushaltswirksamen fiskalischen Effekte ableiten: auf der einen Seite Infrastruktur-Effekte mit tendenziell negativem Saldo, auf der anderen Seite Steuereffekte mit tendenziell positivem Saldo. Abbildung 2 und Tabelle 1 geben einen Überblick über die gemeindefiskalischen Effekte von Betriebsansiedlungen für Errichtung und Betrieb.

Abbildung 1: Überblick über die Wirkungszusammenhänge von Betriebsansiedlungen

Quelle: Eigene Darstellung, 2009.

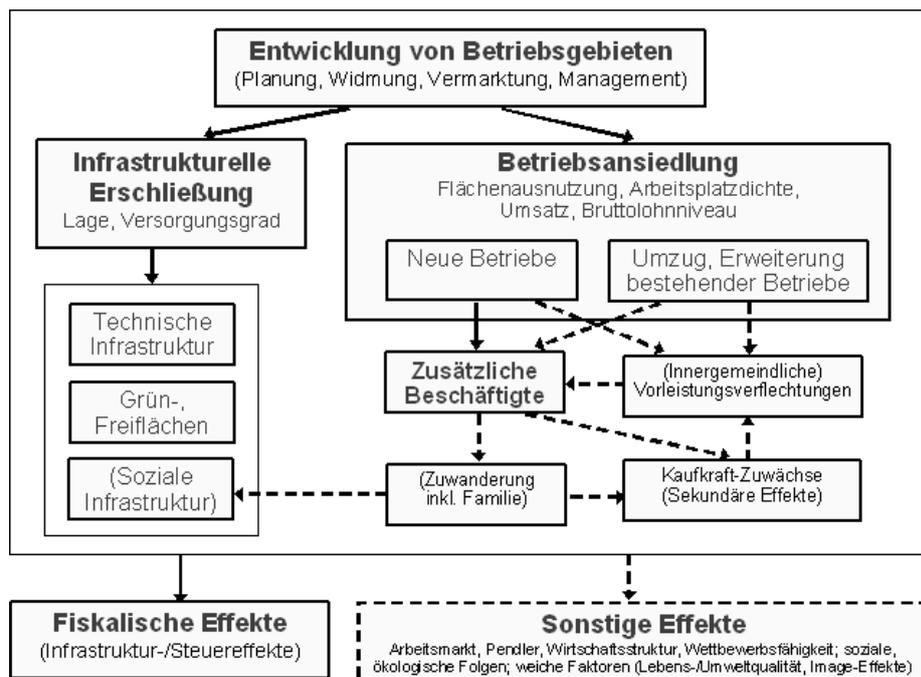
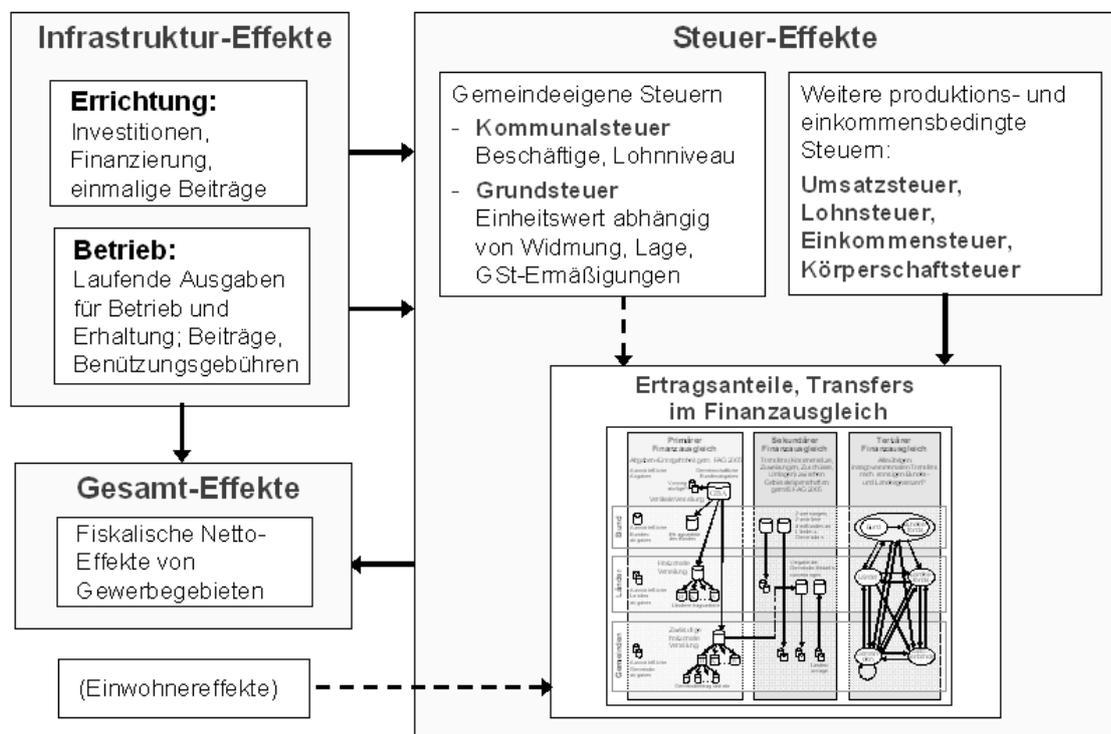


Abbildung 2: Gemeindefiskalische Effekte von Betriebsansiedlungen



Quelle: Eigene Darstellung, 2009.

Tabelle 1: Übersicht über ausgaben- und einnahmenseitige Effekte einer Betriebsansiedlung im Haushalt der Standortgemeinde

Errichtung	Ausgaben ¹⁾	Einnahmen ¹⁾
Steuer-Effekte	<ul style="list-style-type: none"> Kompensationseffekte durch den Finanzausgleich²⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuer³⁾ (aus Aktivitäten der Bauwirtschaft) Sonstige Steuereinnahmen durch Umweg-/ FAG-Effekte⁴⁾
Infrastruktur-Effekte	<ul style="list-style-type: none"> Investitionsausgaben für <ul style="list-style-type: none"> Technische Infrastruktur (Straßen, ÖPNV, Wasser, Abwasser, Energie) Grün- und Freiflächen (Soziale Infrastruktur) 	<ul style="list-style-type: none"> Einmalige Gebühren, Beiträge für Aufschließung und Anschluss (ggf. Investitionszuschüsse Bund, Land, EU) (ggf. Schuldaufnahme)
(Sonstige Transaktionen)	<ul style="list-style-type: none"> (Kauf von Immobilien, Zuschüsse, Darlehensgewährung) 	<ul style="list-style-type: none"> (Verkauf gemeindeeigener Immobilien)
Laufender Betrieb	Ausgaben	Einnahmen
Steuer-Effekte	<ul style="list-style-type: none"> Kompensationseffekte durch den Finanzausgleich²⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> Kommunalsteuer³⁾ Grundsteuer (Erhöhung bei Umwidmung land- und forstwirtschaftlicher Flächen) Sonstige Steuereinnahmen durch Umweg-/ FAG-Effekte⁴⁾ (Ertragsanteile durch zusätzliche Einwohner)
Infrastruktur-Effekte	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltungs-/Betriebsausgaben für <ul style="list-style-type: none"> Technische Infrastruktur (Straßen, ÖPNV, Wasser, Abwasser, Energie) Grün- und Freiflächen (Soziale Infrastruktur) 	<ul style="list-style-type: none"> Laufende Benützungsgebühren (laufende Transferzahlungen) (ggf. Schuldendienst bei Darlehensgewährung)
(Sonstige Transaktionen)	<ul style="list-style-type: none"> (ggf. Schuldendienst bei Darlehensaufnahme) 	<ul style="list-style-type: none"> (Miet- und Pachteinnahmen)

Quelle: Schönback et al., 2004, Schönback, Bröthaler, 2002; eigene Darstellung, 2009.

Anmerkungen zu Tabelle 1:

- 1) Effekte in Klammer bedeuten, dass sie von untergeordneter Bedeutung sind und/oder nur bei bestimmten Organisationsformen der Gewerbegebietsentwicklung zur Geltung kommen.
- 2) Verminderte Gemeindeertragsanteile sowie erhöhte Transferlasten der Standortgemeinde durch erhöhte Finanzkraft (Ertragsanteile, Kommunalsteuer, Grundsteuer, z. T. weitere Gemeindeabgaben) und/oder Einwohnerzahl.
- 3) Erhöhte Kommunalsteuereinnahmen durch primäre und sekundäre Beschäftigungseffekte in der Standort-Gemeinde.
- 4) Veränderte Ertragsanteile und intragovernmentale Transfers aller Gebietskörperschaftseinheiten durch produktions- und einkommensbedingt erhöhte gemeinschaftliche Bundesabgaben und/oder veränderte Zuteilungsschlüssel und ggf. erhöhte Einwohnerzahl durch betriebsansiedlungsbedingten Zuzug (in Standort-Gemeinde bzw. -Umgebungsgemeinden).

Infrastruktur-Effekte:

- *Infrastruktur-Ausgaben:* Es sind die projektspezifischen Investitionsausgaben für die Errichtung und laufenden Ausgaben für Betrieb und Erhaltung der technischen Infrastruktur zu berücksichtigen. Deren Höhe ist abhängig von örtlichen Gegebenheiten (Lage, Bebauungsdichte, Grundstückszuschnitt, topographischen, geologischen Besonderheiten des Standorts) sowie bestehenden infrastrukturellen Voraussetzungen (Erschließungsnetze mit ausreichend Kapazitätsreserven).
- *Infrastruktur-Einnahmen:* Diese umfassen grundsätzlich Einnahmen aus einmaligen Nutzerbeiträgen (Anschlussbeiträge und Bereitstellungsgebühren für Wasser/Kanal, Aufschließungsabgaben, Verkehrsflächenbeitrag, ggf. vertragliche Vereinbarungen für die teilweise Übernahme durch Projektbetreiber) sowie laufende Nutzerbeiträge (Benützungsgebühren). Weitere Einnahmen hängen von Finanzierung (Ko-/Fremdfinanzierung) oder Eigentumsverhältnissen (bei Verkauf gemeindeeigener Immobilien) ab.

Steuereffekte:

- *Kommunalsteuer:* Die Kommunalsteuer als wichtigste eigene Einnahme der Gemeinden hängt von der Bruttolohnsumme der Beschäftigten in ansässigen Betrieben ab. Der

Steuersatz und Steuerbefreiungen (für öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei nicht-gewerblichen Tätigkeiten sowie für Körperschaften, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken dienen) sind bundeseinheitlich geregelt. Häufig wird als Instrument der kommunalen Wirtschaftsförderung einem ansiedlungswilligen Betrieb die Kommunalsteuer für einen bestimmten Zeitraum erlassen.

- *Grundsteuer:* Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliche Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke). Grundsteuerbefreiungen sind landesgesetzlich geregelt. Auswirkungen ergeben sich bei Umwidmung land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch die Differenz von Grundsteuer B zu Grundsteuer A sowie bei der Grundsteuer B von bebauten gegenüber jener von unbebauten Grundstücken.
- *Verbundsteuereffekte:* Die Erträge aus gemeinschaftlichen Abgaben (primär Umsatzsteuer, Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) fließen nicht direkt an die Standortgemeinde, sondern werden über den Finanzausgleich auf alle Gebietskörperschaften verteilt und als Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben vereinbart. Betriebsansiedlungsbedingte Änderungen bei der Mittelverteilung ergeben sich durch geänderte Finanzkraft (Kommunal-/Grundsteuer) und gegebenenfalls geänderte Einwohnerzahl.
- *Kompensationseffekte:* Eine Erhöhung der Finanzkraft (Kommunal-/Grundsteuer und Ertragsanteile) führt zu verminderten Einnahmen aus Ertragsanteilen sowie bundes- und landesgesetzlich geregelten Zuweisungen bzw. Erhöhung diverser Umlagen und Kostenbeiträge bei der Verteilung zwischen Gemeinden innerhalb des Bundeslandes, insbesondere in den Bereichen Sozialhilfe, Pflege, Krankenanstalten und Verkehr.

Je nach Planungsfortschritt und Projektgröße ist klarzulegen, welcher kalkulatorische Rahmen mit welcher Genauigkeit bei der Abschätzung der fiskalischen Folgewirkungen berücksichtigt wird:

- Unmittelbare Einnahmen-/Ausgabeneffekte auf den Haushalt der Standortgemeinde,
- Berücksichtigung der ansiedlungsbedingten Verteilungswirkungen des Finanzausgleichs auf die Standortgemeinde und alle weiteren Gebietskörperschaften,

- Berücksichtigung von fiskalischen Umweffekten (haushaltswirksame Effekte durch lokale/regionale Vorleistungsverflechtungen der Betriebe, ansiedlungsbedingte Zuwanderung, Effekte auf Arbeitsmarkt, Einkommen und Kaufkraft),
- weitere Kosten-Nutzen-Effekte betroffener öffentlicher oder privater Akteure (im Sinne einer volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse).

Während die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen im Regelfall von den Gemeinden relativ genau abgeschätzt werden können, so sind die mittel- bis langfristigen indirekten Effekte (des Finanzausgleichs oder von Umweffekten) eher schwierig zu beurteilen, zumal diese auch von Entwicklungen in allen anderen Gemeinden abhängen. Problematisch ist auch die zeitliche Perspektive: Der Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung beschränkt sich in der Regel auf 3–5 Jahre, während bei Betriebsansiedlungen vielfach ein Planungshorizont von 10–30 Jahre zweckmäßig ist.

3. Besonderheiten interkommunaler Betriebsansiedlungen

Bis zu diesem Punkt wurden lediglich die Effekte von Betriebsansiedlungen auf eine einzige Gemeinde, nämlich die Standortgemeinde, thematisiert. Tatsächlich haben v.a. größere Betriebsgebiete oder besonders verkehrs- und emissionsinduzierende Einzelbetriebe erhebliche externe Effekte auf Nachbargemeinden und die Region; und häufig stimmen dabei Nutznießer (über erhöhte Steuereinnahmen) und Lastenträger (z.B. über erhöhte Verkehrsbelastung) nicht zur Gänze überein. In der jüngeren Planungsdiskussion wird daher auf die hohe Bedeutung von regionalen Betriebsgebieten und die Notwendigkeit interkommunaler Kooperation bei Betriebsansiedlungen hingewiesen.

Als interkommunale Betriebsgebiete werden Flächen verstanden, die von zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam geplant, gewidmet, entwickelt oder vermarktet werden, unabhängig davon, ob auch jede der Gemeinden einen Flächenanteil an dem Gewerbegebiet hat.¹⁾

Die fiskalischen Effekte von Betriebsansiedlungen alleine enthalten keine unmittelbaren Anreize für interkommunale Kooperation. Mögliche Anlässe oder Vorteile (freiwilliger) Kooperationen von Gemeinden sind (Reihenfolge ansteigend mit dem Anspruch an die Kooperation):

- Mittelfristige Kosteneinsparungen bei Errichtung und Betrieb durch Synergieeffekte bei gemeinsamer Planung, Realisierung, Vermarktung und Management von Betriebsgebieten (oder der gesamten Betriebsansiedlungsaktivitäten),
- Risikoteilung bei Investitionen (für die Erschließung) und stärkere Position bei Finanzierung (etwa bei Darlehensaufnahmen bzw. –genehmigungen),
- spezieller Problemdruck bei Flächenbedarf und –verfügbarkeit einzelner Gemeinden und erweiterte Möglichkeiten der Standort-Optimierung,
- Vorgaben durch Landesgesetz oder Landesplanung in überörtlichen oder überregionalen Entwicklungskonzepten oder erhöhte Wirtschaftsförderungen des Landes im Kooperationsfall,
- aktives Bemühen um verstärkte regionale Vorleistungsverflechtungen, regionale Bindung von Betrieben und überregionale Wettbewerbsfähigkeit,
- überörtliche oder überregionale Bedeutung und Wirkung von Betriebsgebieten (etwa abhängig von der Größe von Betriebsgebieten, positiven/negativen externen Effekten oder z.B. bei besonders hochwertigen Standorten), verbunden mit der Erkenntnis, dass ein hochwertiger konkurrenzfähiger Standort nur durch eine gemeinsam abgestimmte Vorgehensweise entwickelt werden kann.

In den letzten Jahren wurden durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen interkommunale Kooperationen erleichtert und neue Kooperationsanreize durch erhöhte Landesförderungen an Gemeinden (z. B. durch Zuschläge bei Kooperation) geschaffen. Als Verein-fachung für Gemeindekooperationen kann (seit dem FAG 2005) die zur Erhebung der Kommunalsteuer berechnete Gemeinde mit anderen Gemeinden im Zusammenhang mit gemeinsamen Investitionen in die Schaffung oder Erhaltung von Betriebsstätten (öffentlich-rechtliche) Vereinbarungen über eine Teilung der Erträge aus der Kommunalsteuer treffen. Die Vereinbarung kann sich auf das gesamte Aufkommen in der Gemeinde oder nur auf jenes bestimmter Betriebsstätten (in interkommunalen Betriebsgebieten) beziehen.²⁾ Alternativ sind (wie auch früher bereits) privatrechtliche Vereinbarungen über interkommunale Transfers oder Leistungsentgelte als Ausgleich für finanzkraftabhängige Lasten oder zur Aufwands-/Ertragsteilung möglich (oder bei der öffentlich-

rechtlichen Kommunalsteuerteilung zu berücksichtigen).

In Österreich sind in den letzten Jahren zahlreiche interkommunale Betriebsansiedlungsprojekte entstanden, bei denen eine freiwillige Teilung der Ausgaben und Einnahmen erfolgt.³⁾ Dabei wird nach unterschiedlichen Teilungsprinzipien vorgegangen:

- Teilung der Ausgaben: Es erfolgt zumeist eine Teilung der Ausgaben für die innere und äußere Erschließung sowie der Ver-/Entsorgung. Zum Teil sind von der Standortgemeinde einzelne Infrastrukturleistungen oder verkaufsfertige Grundstücke bereitzustellen, zum Teil erfolgt eine Zweckwidmung von Einnahmen (z. B. Verkaufserlösen) oder Abstimmung der Ausgaben für Wirtschaftsförderung.
- Teilung der Einnahmen: In allen Fällen erfolgt eine Teilung der Kommunalsteuer, in einigen Fällen auch eine Teilung weiterer Steuererträge (Grundsteuer bei Umwidmung, Verkehrsflächenbeitrag, Anschluss-, Bereitstellungs-, Benützungsgebühren, zum Teil mit Bonus für die Standortgemeinde).
- Aufteilungskriterien: Die freiwillige Teilung der Ausgaben und Einnahmen erfolgt in der bisherigen Praxis nach unterschiedlichen Kriterien nach eigenem Ermessen der involvierten Gemeinden, primär nach fixierten (ausverhandelten) Anteilen, nach Einwohnerzahl, Finanzkraft, Flächenanteilen, Flächenpotenzial, Arbeitskräftepotenzial, Erwerbstätigen, Auspendler, nach Anteilen an Erschließungsbeiträgen, zum Teil mit speziellen Anteilen der jeweiligen Standortgemeinde.

Die Praxis zeigt, dass sich der interkommunale Ausgleich bisher auf unmittelbar haushalts-wirksame Effekte beschränkt. Eine Berücksichtigung weitergehender Kosten-/Nutzeffekte zur Abgeltung positiver/negativer externer Effekte findet noch nicht statt, was auch der ökonomischen Theorie von Marktversagen⁴⁾ bei Auftreten von externen Effekten und fehlender Regulierung entspricht. Es wird daher empfohlen, auf übergeordneter Stelle (z.B. Landesplanung) zumindest bei Großprojekten auch die Abschätzung externer Effekte (z.B. übermäßige Verkehrsbelastung durch LKWs) einzufordern und deren Ausgleich als Kriterien für die Förderung interkommunaler oder regionaler Betriebsgebiete heranzuziehen.

4. Einflussgrößen und empirische Evidenz

Wovon sind nun die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenparameter abhängig bzw. an welchen Stellschrauben kann eine Gemeinde versuchen zu drehen, damit eine Betriebsansiedlung sich auch tatsächlich positiv auf den Gemeindehaushalt auswirkt? Dieser Frage wird im Folgenden auf Basis empirischer Untersuchungen nachgegangen.

Stark vereinfacht gesprochen, sind die Infrastruktureffekte einer Betriebsansiedlung auf das Gemeindebudget im Regelfall negativ (Nettoausgaben), und die Steuereffekte im Regelfall positiv (Nettoeinnahmen). Ob und wie sehr der saldierte Gesamteffekt daher positiv ist, hängt vom Verhältnis der steuerlichen Nettoeinnahmen zu den Nettoausgaben für Infrastruktur ab.

Während die Höhe der Steuereinnahmen vorwiegend wirtschaftsstrukturelle und steuerrechtliche Einflussfaktoren hat, so ist die Höhe der Netto-Infrastrukturausgaben in hohem Maße von der Siedlungs- und Bebauungsstruktur und der vereinbarten Kostenträgerschaft abhängig. Die Einflussgrößen im Einzelnen sind in Tabelle 2 und Tabelle 3 zusammengefasst.

Der projektinduzierte Zuwachs an gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Kommunal- und Grundsteuer) ist umso höher, je höher

- der Anteil neu geschaffener (und nicht innergemeindlich verlagertes) Arbeitsplätze,
- die (branchenabhängige) Bruttolohnsumme der Beschäftigten,
- das Ausmaß der Flächenaufwertung (durch Umwidmung und Bebauung) ehemals unbebauter Grundstücke sowie
- der Anteil der innergemeindlich bezogenen Vorleistungen der Unternehmen ist.

Bei den Verbundsteuereffekten ist zwischen den projektinduzierten Änderungen beim Aufkommen einerseits und bei den Aufteilungskriterien andererseits zu unterscheiden. Das von Umsatz und Wertschöpfung der Betriebe abhängige Steueraufkommen an lokal generierten Verbundsteuern (Umsatz-, Lohn-, Einkommen-, Körperschaftsteuer) wird auf alle Gebietskörperschaften verteilt. Die an die Standortgemeinde zurückfließenden projektspezifischen Ertragsanteile an (diesen) gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind demnach für eine Projektbeurteilung aus Gemeindesicht unbedeutend.

Tabelle 2: Steuerliche Netto-Effekte von Betriebsansiedlungen auf den Haushalt der Standortgemeinde

	Fiskalische Effekte (Steuer einnahmen)	Einflussgrößen	Empirische Evidenz zu lokalen Effekten
Zusätzliche Beschäftigte	Kommunalsteuer (KSt, gemeindeeigene Steuer)	Zusätzliche Beschäftigte, Bruttolohnsumme (bundeseinheitlicher Steuersatz 3 %)	Im Schnitt 650 € pro unselbständig Erwerbstätigen ¹⁾
Widmungs- und Nutzungsänderung von Flächen	Grundsteuer (GSt, gemeindeeigene Steuer): Differenz GSt B zu GSt A bzw. Differenz der GSt B von bebauten gegenüber jener von unbebauten Grundstücken	Umwidmung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Einheitswert, gemeindespezifischer Hebesatz	Sehr stark projektabhängig, meist jedoch (nach Kommunalsteuer) zweitwichtigster Steuereffekt
Umsatz, Wertschöpfung zusätzlicher Betriebe	Nur indirekt haushaltswirksam über Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben: Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer	Umsätze, Bruttolöhne, Betriebsüberschüsse, bundeseinheitliche Steuertarife (Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden gemäß FAG)	Nur sehr geringer Einfluss, da weniger als 1 % des lokal generierten Steueraufkommens als Ertragsanteile an die Gemeinde zurückfließen ³⁾
Finanzkraftabhängige Kompensationseffekte	Kompensationseffekte bei Ertragsanteilen sowie Transfereinnahmen und –ausgaben aufgrund der Erhöhung der Finanzkraft	Höhe der projektinduzierten zusätzlichen KSt-/GSt-Einnahmen, Finanzkraft aller Gemeinden des Bundeslandes	Gemeindeweise unterschiedliche Kompensationseffekte in Höhe von 0% bis 140 % der zusätzlichen KSt-/GSt-Einnahmen (Median 48 %) ⁴⁾
Zuzug von Einwohnern (aufgrund der Betriebsansiedlung)	Einnahmen aus Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	Zahl der zusätzlichen Einwohner (zugezogene Beschäftigte und deren Familien)	Im Schnitt 500–1.000 € pro neu zugezogenem Einwohner abhängig von Gemeindegröße

Anmerkungen zu Tabelle 2:

- 1) Bezug nehmend auf Durchschnittswerte nach Branchen und nach Gemeinden gemäß Lohnsteuerstatistik 2007 ergibt sich eine Bandbreite der Kommunalsteuer von jährlich 300–1.500 € pro unselbständig Erwerbstätigen (beschränkt auf ganzjährig voll-zeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen 700–2.200 €).
- 2) Geänderte Einwohnerzahl bisher gemäß Volkszählung, ab 2009 gemäß ZMR (mit zwei Jahren Verzögerung) wirksam.
- 3) Das örtliche (länder- oder gemeindeweise) Steueraufkommen spielt bei der Verteilung keine Rolle. Vom projektspezifischen Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben fließen (gemäß FAG 2008) bei grober Betrachtung rund 11 % an die Gemeinden, mit der horizontalen Verteilung in die einzelnen Bundesländer rund 1–3 %, davon ein Teil in die Standortgemeinde zurück abhängig vom (Einwohner-)Anteil innerhalb des Bundeslandes (0,0001–0,3 %).

- 4) Die theoretische Bandbreite der finanzkraftabhängigen Kompensationseffekte liegt bei 0–140 % des zusätzlichen Kommunal-/Grundsteuer-aufkommens bei Annahme, dass sonst alles gleich bleibt. Die Bandbreite ist zusätzlich von der Höhe der Aufkommensänderung abhängig. Bei 100 Tsd. € an zusätzlicher Kommunalsteuer ergeben sich für eine Gemeinde im Öster-reich-Schnitt Verluste bei Ertragsanteilen in Höhe von 8 % (0–12 %) der Kommunalsteuererhöhung und bei Finanzzuweisungen gemäß § 21 FAG 17 % (0–90 %) sowie erhöhte Ausgaben bei der Landesumlage 14 % (0–24 %) und sonstigen Umlagen rund 10 % (rund 1–20 %), insgesamt rund 15–115 % (Median 48 %) (SimFag, 2008; eigene Berechnungen, 2009).

Quelle: Lohnsteuerstatistik, 2007; SimFag, 2008; Bröthaler et al., 2006; eigene Zusammenstellung, 2009.

Die projektinduzierten Änderungen bei Aufteilungskriterien des Finanzausgleichs (Einwohnerzahl, Finanzkraft) können demgegenüber re-lev-

ante fiskalische Effekte für die Standortgemeinde bewirken. Deren Ausmaß hängt ab von

- der Zahl der aufgrund der Betriebsansiedlung in die Gemeinde zugezogenen Einwohner,
- der bisherigen Finanzkraft (Kommunal-/Grundsteuer, zum Teil Ertragsanteile und weitere eigene Steuern) und der projektinduzierten Finanzkraft-Erhöhung, die das Ausmaß der Kompensationseffekte des Finanzausgleichs beeinflusst.

Die Verluste aus Kompensationseffekten sind bei der Beurteilung der Netto-Effekte von Betriebsansiedlungen zu berücksichtigen. Sie können jedoch nicht durch ansiedlungsspezifische Maßnahmen der Standortgemeinde beeinflusst werden. Die negativen Anreize, die durch den solidarischen Ausgleich nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip bei der Verteilung von Einnahmen und Ausgabenlasten entstehen, und das Ausmaß der Kompensationseffekte sind ein Thema der Finanzausgleichspolitik.

Tabelle 3: Netto-Ausgaben der Standort-Gemeinden für technische Infrastruktur und Verwaltung bei Betriebsansiedlungen

Quelle: Schönböck et al., 2004; Eigene Zusammenstellung, 2009.

	Fiskalische Effekte	Einflussgrößen	Empirische Evidenz zu lokalen Effekten
Straßen, Wege	Investitionsausgaben; Folgeausgaben (Personal- und Sachausgaben)	Länge des Straßennetzes, Errichtungskosten pro lfm bzw. m ² , Grad der Einbindung des Gewerbegebiets in bestehende Straßennetze, Zurechenbarkeit zum Projekt, ggf. vertragliche Übertragung der Erschließungsinvestitionen an den Investor/Developer	Investitionsausgaben abhängig von Straßenprofil und Aufbau (Richtwert: 600-900 €/lfm); jährl. Betriebskosten ca. 1,4% der Errichtungskosten
	Einnahmen: einmalige Kostenbeiträge/-ersätze, (z.B. Aufschließungsabgabe, Verkehrsflächenbeitrag)	länder-/gemeindespezifisch geregelt (meist abhängig von Straßenbreite, Grundstücksfläche, Bauklasse, Einheitssatz je Gemeinde)	Ausgabendeckung durch Aufschließungsgebühren meist unter 50% der Investitionsausgaben, Saldo meist deutlich negativ, falls keine Investitionskostenübernahme durch Investor oder Developer vereinbart
Wasser, Abwasser	Investitionsausgaben; Folgeausgaben (Personal- und Sachausgaben)	Netzlänge, erforderliche Rohrdimensionierung, Bebauungsdichte, Entfernung zum bestehenden Siedlungskörper	Kosten abhängig von örtlichen Gegebenheiten und bestehender Versorgung
	Einnahmen: einmalige Anschlussbeiträge und Förderungen; laufende Bereitstellungs-, Benützungsggebühren	länder-/gemeindespezifisch geregelt (meist abhängig von bebauter Grund-/Geschoßfläche, Belastungseinheits-/Einwohnergleichwerten, Verbrauch; Gebührensätze je Gemeinde)	Auf Gesamtgemeinde bezogen hoher Kostendeckungsgrad durch Gebühren gegeben, allerdings häufig fehlende Kostenwahrheit zwischen Standorten (Nivellierung)
ÖPNV	Transferleistungen an Verkehrsunternehmen	Betreiber, bedienende Verkehrsmittel, Bedienungsfrequenz, Zahl der Fahrgäste, etwaige Mitfinanzierung durch (Groß-)betriebe	Meist negativer Saldo (Kofinanzierung durch Firmen selten, außer im Fall von hohem Kundenverkehr oder rein privat organisiertem Werksverkehr)
Verwaltung	Verwaltungsausgaben (z.B. Wirtschaftsförderung, Servicestellen etc.)	Branche, Beschäftigtenzahl, Informations- und Kontakthäufigkeit des Betriebs mit Gemeinde, spezielle (infrastrukturelle) Anforderungen, ...	Keine generalisierten Aussagen möglich

Die projektinduzierten Infrastruktureffekte (Straßen, öffentlicher Verkehr, Siedlungswasser-wirtschaft) und die resultierenden Nettofinanzierungserfordernisse variieren erwartungsgemäß sehr stark von Projekt zu Projekt und sind, neben topographischen und geologischen Besonderheiten des Standorts, insbesondere davon abhängig,

- in welchem Ausmaß auf bereits bestehende (und mit ausreichend Kapazitätsreserven ausgestattete) Erschließungsnetze zurückgegriffen werden kann (abhängig von der Lage des Grundstücks)
- wie hoch der absolute Erschließungsaufwand je m² Nutzfläche (abhängig von Bebauungsdichte und Grundstückszuschnitt) ist,
- wie hoch die Refinanzierung der kommunalen Investitions- und Betriebsausgaben durch einmalige und laufende Gebühren ist (meist niedrig bei der Straßenerschließung, hoch bei der Abwasserentsorgung) sowie
- ob vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, dass Teile der Investitionen (z.B. die Straßenerschließung) vom Projektbetreiber selbst getätigt werden und dadurch nicht (oder nur in der Erhaltung) dem öffentlichen Haushalt zur Last fallen.

Exemplarische Darstellung der Gesamteffekte von Betriebsansiedlungen

Abschließend werden die fiskalischen Gesamteffekte am Beispiel von fünf Betriebsansiedlungsprojekten in einer österreichischen Landeshauptstadt dargestellt (Schönbäck et al., 2004).

Tabelle 4: Bandbreite der jährlichen Steuereffekte, Infrastruktureffekte und resultierenden gemeindefiskalischen Nettoeffekten von Betriebsansiedlungen

(am Beispiel von fünf Fallbeispielen, in Euro pro Jahr)

Quelle: Schönbäck et al., 2004.

Die Projekte unterschieden sich hinsichtlich Branche, Lage in der Stadt, infrastrukturellem Erschließungsbedarf und Gebäudetyp deutlich voneinander.

Die Bandbreite der jährlichen Effekte (ohne einmalige Effekte der Investitionen) zeigt Tabelle 4:

- Steuerliche Effekte von Betriebsansiedlungen: In der Betriebsphase konnten gesamt jährliche Steuermehreinnahmen für die Standortgemeinde zwischen 240 und 830 € pro Arbeitsplatz ermittelt werden. Der Gewinn an gemeindeeigenen Steuern (Kommunal- und Grundsteuer) ist durchwegs höher, wird jedoch im Saldo durch die Kompensationseffekte des Finanzausgleichs (geringere Einnahmen aufgrund höherer Finanzkraft) um ca. 15%-25% verringert.
- Infrastrukturausgaben der Standortgemeinde für Betriebsansiedlungen: Die jährlichen projektinduzierten Ausgabenerfordernisse der Standortgemeinde für die Erhaltung der Infrastruktur variieren bei den fünf Fallbeispielen von 90 € bis 1950 € je Arbeitsplatz, wobei letzteres als Negativ-Ausreißer zu interpretieren ist.
- Gemeindefiskalische Nettoeffekte von Betriebsansiedlungen: Saldiert man schließlich die projektinduzierten Steuermehreinnahmen mit den projektinduzierten Infrastrukturausgaben der Standortgemeinde, erhält man den gemeindefiskalischen Nettoeffekt der Betriebsansiedlung. Er reicht bei den untersuchten Projekten von -1706 € bis +733 € pro Arbeitsplatz, bei einem deutlich positivem Median von +349 pro €/Arbeitsplatz. Hier konnte die empirische Untersuchung eine Vermutung aus der Theorie bestätigen: Sehr häufig korrelieren hohe projektinduzierte Steuereinnahmen mit niedrigen Infrastrukturerfordernissen und umgekehrt; die Effekte verstärken sich also gegenseitig. Repräsentanten des Positivbeispiels mit hohen Steuereinnahmen und niedrigen Infrastrukturausgaben sind

Steuer-Effekte	Minimum	Maximum	Median
je Beschäftigtem	240	830	660
je m² Grundstücksfläche	0,2	24,5	11,6
je m² Nutzfläche	1,5	19,9	12,3
Infrastruktur-Effekte	Minimum	Maximum	Median
je Beschäftigtem	-1950	-90	-250
je m² Grundstücksfläche	-6,9	-0,6	-2,8
je m² Nutzfläche	-11,7	-2,0	-3,9
Netto-Effekte	Minimum	Maximum	Median
je Beschäftigtem	-1706	733	349
je m² Grundstücksfläche	-1,2	21,7	7,9
je m² Nutzfläche	-10,2	16,5	8,8

meist mehrgeschoßige Betriebsansiedlungen mit Büros und spezialisierter Produktion auf Bau-

lücken im Stadtgebiet, in denen vorwiegend hochqualifiziertes Personal beschäftigt wird. Vertreter des Negativbeispiels mit geringen Steuereinnahmen und gleichzeitig hohen Infrastrukturkosten sind flächen- und logistikintensive Produktions- und Handelsbetriebe mit niedrigem Lohnniveau in peripherer Lage.

5. Schlussfolgerungen

Nicht jeder Arbeitsplatz ist ein Gewinn für das Gemeindebudget: Die gemeinde-fiskalischen Effekte von Betriebsansiedlungen sind, stärker als bei Wohnsiedlungen, vom konkreten Projekt abhängig. Es gibt stark positiv und stark negativ wirkende Betriebsansiedlungen. Tendenziell bewirken Betriebe mit niedriger Arbeitsplatz- und Bebauungsdichte niedrige Steuereinnahmen bei gleichzeitig hohen Infrastrukturausgaben für die Standortgemeinde. Der Einfluss der Siedlungsstruktur auf die gemeindefiskalischen Effekte ist auf der Einnahmenseite (Steuern) kaum vorhanden, auf der Ausgabenseite (Infrastruktur) jedoch beträchtlich. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen für die verschiedenen Handlungsfelder:

- Handlungsfeld Raumplanung: Sorgsamer Umgang mit städtischem Grund und Boden bedeutet, attraktive Flächenangebote für potenzielle hochwertige betriebliche Nutzung zu bewahren. Empfehlenswert ist eine Strategie der Funktionsteilung von Städten mit ihren näheren oder weiteren Umlandgemeinden in Bezug auf die angestrebte Betriebsstruktur, unter Berücksichtigung einer Kosten- und Nutzen-Teilung. Unvermeidbare „Budgetkiller“ sind nur an für andere Nutzer weniger attraktiven Standorten zuzulassen. Mindestbebauungsdichten sind auch für betriebliche Nutzungen zu erwägen.
- Handlungsfelder kommunale Finanzpolitik: Insbesondere potenziell negativ auf das Gemeindebudget wirkende Betriebsansiedlungen (niedrige Arbeitsplatzdichte, hohe Infrastrukturerfordernisse) sind stärker an den Investitions- und Erhaltungskosten der Infrastruktur zu beteiligen.
- Handlungsfeld kommunale Wirtschaftspolitik: Konzentration der Ansiedlungsbemühungen auf Branchen mit hoher Arbeitsplatzdichte und -qualifikation, Förderung von Wirtschaftsklustern zur Verstärkung der innergemeindlichen und regionalen Vorleistungsverflechtungen

- Handlungsfeld Regionalpolitik / überörtliche Raumplanung: Förderung Regionaler Betriebsansiedlungen unter Berücksichtigung eines umfassenden Nutzen- und Lastenausgleichs zwischen Gemeinden

Es ist ein ausgewogenes Verhältnis von Arbeits- und Wohnbevölkerung anzustreben: Reine Wohngebiets-Siedlungserweiterungen stellen tendenziell Belastungen für das Gemeindebudget dar, da die wohngebietsbezogene Infrastruktur z.T. durch Einnahmenüberschüsse der arbeitsplatzbezogenen Steuern und Abgaben mitfinanziert wird. Die notwendige Komplementarität von Wohnen und Arbeiten wird dann zum Problem, wenn das Gleichgewicht gestört wird (z.B. wenn die Betriebsansiedlungen selbst negative gemeindefiskalische Effekte haben):

- Handlungsfeld Raumplanung: Neubauprojekte mit gemischter Nutzung bevorzugen; der inneren Verdichtung Vorrang vor der peripheren Siedlungserweiterung geben.
- Handlungsfeld kommunale Wirtschaftspolitik: Betriebsansiedlungsprojekte mit potenziell negativen Effekten auf den Gemeindehaushalt zurückstellen.

Die fiskalischen Effekte von Ansiedlungsprojekten sind bereits in frühen Phasen zu überprüfen: Für eine zuverlässige Abschätzung fehlen jedoch systematisch erhobene Richtwerte (insbesondere sachlich und regional differenzierte Investitions- und Folgekosten kommunaler Infrastruktureinrichtungen). Weiters zu berücksichtigen sind Effekte auf die regionale Wertschöpfung und Beschäftigung, soziale und ökologische Folgekosten, der Beitrag zu einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur und zur Wettbewerbsfähigkeit der Stadt sowie weiche Standortfaktoren (z.B. Lebens-, Umweltqualität):

- Handlungsfeld Öffentliche Verwaltung und Raumplanung: Aufbau entsprechender Instrumente und Informationssysteme zur Abschätzung der Folgewirkungen von Betriebsansiedlungen (insbesondere durch die Länder), ggf. verpflichtende Ermittlung der fiskalischen Effekte von Betriebsansiedlungen (etwa bei Genehmigungen oder Förderanträgen).

Abschließend ist zu betonen, dass eine Beurteilung von Ansiedlungsprojekten allein aus Sicht des Gemeindebudgets einseitig ist. Selbst wenn man innerhalb der nach monetären Größen beurteilenden, ökonomischen Sichtweise bleibt, gibt es weitaus umfassendere Beurteilungskriterien:

- Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte stehen bei der wirtschaftspolitischen Beurteilung von Betriebsansiedlungen meist im Vordergrund vor den gemeindefiskalischen Effekten, allerdings korrelieren letztere mit ersteren in hohem Maße.
- Das Ziel einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur in der Stadt bzw. der Region mit möglichst vielfältigen, komplementären Wirtschaftsverflechtungen kann auch bedeuten, Branchen mit weniger positiven oder sogar negativen Effekten auf den Gemeindehaushalt beibehalten oder ansiedeln zu wollen, weil ihr positiver Beitrag (etwa als Zuliefer- oder Distributionsbetrieb) zum wirtschaftlichen Gefüge als wichtiger angesehen wird als der gemeindefiskalische Effekt und ein Verlust dieser Branchen möglicherweise auch die Absiedlung komplementärer Branchen zur Folge hätte.
- Nicht zuletzt soll auch betont werden, dass eine hohe Lebens- und Umweltqualität nicht nur an sich eine Stärke darstellt, sondern als „weiches Standortkriterium“ auch ökonomisch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts instrumentalisiert werden kann. Fördert und bewirbt man bewusst die „weichen Standortkriterien“, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich dies langfristig auch positiv auf die lokale Wirtschaft und das Gemeindebudget auswirkt, da neben potenziellen zuziehenden Bewohnern auch Betriebe mit hohem Lohnniveau weiche Standortkriterien besonders hoch gewichten.

1948, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 301/1989, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umweltförderungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 103/2007 idF BGBl. I 66/2008, BGBl. I 85/2008; Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Finanzausgleichsgesetz 2008 für die Jahre 2008 bis 2010, BGBl. II Nr. 349/2008..

GrStG 1955, Grundsteuergesetz 1955, BGBl. 149/1955 idF BGBl. I 122/2008.

Hamedinger, A., Kanonier, A., Bröthaler, J., Gutheil-Knopp-Kirchwald, G., Klamer, M., Hirschler, P., Svanda, P. (2009), Räumliche Entwicklung in österreichischen Stadtregionen: Handlungsbedarf und Steuerungsmöglichkeiten (RegioBeSt). Endbericht im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). [Veröffentlichung in Vorbereitung].

Inkoba (2008), Initiative „Interkommunale Betriebsansiedlung“, OÖ. Technologie- und Marketinggesellschaft m.b.H. (TMG, Standort- und Innovationssagentur des Landes Oberösterreich), www.inkoba.at, Linz.

Kampus Consulting (2004), Gemeindekooperationen unter besonderer Berücksichtigung von peripheren Gemeinden im Ziel 2 Gebiet, Studie im Auftrag des Landes Steiermark, Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung. Graz.

KDZ (2008), Plattform Verwaltungskooperation, www.verwaltungskooperation.at.

KommStG 1993, Kommunalsteuergesetz 1993, Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird, BGBl. Nr. 819/1993 idF BGBl. I Nr. 99/2007.

Lohnsteuerstatistik (2007), Statistik Austria, Wien.

SimFag (2008), Simulationsmodell des österreichischen Finanzausgleichs, Daten gemäß Zwischenabrechnungen des BMF über die Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zwischen Bund, Länder und Gemeinden sowie gemäß Gebarungstatistik der Statistik Austria, Software des Fachbereichs Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der Technischen Universität Wien, Version 3.3: J. Bröthaler, Wien.

Schönböck, W., Schneider, M., Winkelbauer, S. (1998), Regionale Entwicklungsplanung und interkommunaler Finanzausgleich. Darstellung der empirischen Relevanz anhand der Effekte von Betriebs- und Wohnansiedlungen auf den Gemeindehaushalt; in: Raumplanung und Raumordnung, 56. Jg. Heft 2-3, S. 153-159.

Quellenverzeichnis

Bröthaler, J., Bauer, H., Schönböck, W. (2006), Österreichs Gemeinden im Netz der finanziellen Transfers - Steuerung, Förderung, Belastung, Springer, Wien – New York.

Ecoplus (2008), Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich, www.ecoplus.at, St. Pölten.

FAG 2008, Finanzausgleichsgesetz 2008, Bundesgesetz, mit dem ein Finanzausgleichsgesetz 2008 erlassen wird sowie das Zweckzuschussgesetz 2001, das Katastrophenfondsgesetz 1996, das Finanzausgleichsgesetz 2005, das Finanz-Verfassungsgesetz

Schönbäck, W., Bröthaler, J., Zur "Umwegrentabilität" öffentlicher Ausgaben - Konzepte und Methoden zur Messung der überbetrieblichen Wirkungen staatlicher Aktivitäten, in: Theurl, E., Winner, H., Sausgruber, R. (Hrsg.), Kompendium der österreichischen Finanzpolitik, Springer, Wien/New York, 2002, S. 597-648.

Schönbäck, W., Gutheil G. (ehem. Oppolzer), Bröthaler, J. (2004), Fiskalische Nettoeffekte der Ansiedlung von Betriebs- und Wohnobjekten in der Stadt Salzburg, Beitrag zum räumlichen Entwicklungskonzept (REK) Salzburg, Projekt des Instituts für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der TU Wien Im Auftrag des Magistrates der Stadt Salzburg, Abteilung 9 (Raumordnung und Verkehr), Wien.

SISTEG (2008), Salzburger Infrastruktur Errichtungsgesellschaft (Land-Invest Salzburger Bauland-sicherungsgesellschaft), www.sisteg.at, Salzburg.

1. Interkommunale Betriebsgebiete sind demnach zu unterscheiden von regionalen Betriebsgebieten, denen aufgrund einer (in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer unterschiedlich definierten) Mindestgröße, spezieller Nutzungsformen oder standörtlichen Kriterien eine überörtliche Bedeutung zukommt. In der Praxis haben nicht alle interkommunalen Betriebsgebiete auch regionale Bedeutung, umgekehrt wird es aber als Ziel angesehen, regionale Betriebsgebiete grundsätzlich interkommunal zu entwickeln (vgl. Hamedinger et al., 2009, S. 219).

2. Aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen sind derartige Vereinbarungen nur hinsichtlich des Ertrages aus der Kommunalsteuer, nicht jedoch weiterer ausschließlicher Abgaben der Gemeinden (etwa Grundsteuer) möglich. Bei der Grundsteuer bestehen gemäß Grundsteuergesetz 1955 idGF §§ 13–17 und 24–26 Zerlegungsregeln nur bei „mehrgemeindlichen Betriebsstätten“, bei denen sich eine Betriebsstätte bzw. der Steuergegenstand (land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsgrundstücke) über mehrere Gemeinden erstreckt.

3. Siehe z.B. Ecoplus 2008, INKOBA 2008, Kampus 2004, KDZ 2008, SISTEG 2008.

4. Die einzelnen Gemeinden sind hier als Marktteilnehmer, die um Steuererträge konkurrieren, verstanden.

Die österreichische Luftraumüberwachung

Karin Pötscher

1. Einleitung

Im Jahre 1955 war es so, dass die Neutralität nichts anderes darstellte als einen nützlichen sicherheitspolitischen Modellfall für die Sowjetunion. Österreich selbst war nicht in der Lage, die neutralitätspolitisch bedeutsame Kernkompetenz der Wahrung der Lufthoheit wahrzunehmen, da man über keinerlei Mittel verfügte, die es ermöglichten eine Luftraumverletzung zu dokumentieren, geschweige denn darauf zu reagieren. Dadurch war das sicherheitspolitische Risiko sehr hoch und brachte außenpolitische Konsequenzen, die peinlich, als auch gefährlich waren. So ist die österreichische Luftraumüberwachung seit August 1968 rund um die Uhr im Einsatz. Fünf Jahre später wurde ein modernes integriertes Flugverkehrskontroll- und Luftraumbeobachtungssystem unter dem Projekt „Goldhaube“ geschaffen. 1985 wurden 24 grundüberholte SAAB 35 DRAKEN gekauft, die 1988 ihren Betrieb aufnahmen. Von da an verfügte Österreich über das modernste Luftraumbeobachtungssystem und galt mit den Draken als die reaktionsschnellste und effizienteste Luftpolizei.

Heute stehen die Luftverteidigung, Luftraumbeobachtung und Luftraumsicherung als Aufgaben im Mittelpunkt der Luftraumüberwachung. Die Notwendigkeit zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung und –verteidigung zeigte eine Erhebung des Rechnungshofes: Zwischen 1998 und 2001 überflogen rund 1,8 Mill ausländische Militär- und Zivilmaschinen pro Jahr Österreich. Von diesen Überflügen stellten 914 eine Luftraumverletzung dar, wobei in 48 Fällen eine Identifizierung in der Luft erforderlich war.

Da nach dem Kauf der gebrauchten Draken 1985 mit einem Ausscheiden nach zehn Jahren Verwendungsdauer gerechnet wurde, musste eine Entscheidung über die Nachfolgebeschaffung fallen.

Die Planung der Nachfolgemodelle war 1998 abgeschlossen, was dazu führte, dass die Draken Ende 2005 außer Dienst gestellt wurden. 2001 wurden verbindliche Angebote für die Nachfolgebeschaffung eingeholt. Die eingelangten Angebote wurden daraufhin vergleichend analysiert und bewertet. Aufgrund dieser Ergebnisse entschied man sich 2002 für

den Eurofighter Typhoon von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH.

Ziel dieser Abhandlung ist es, die Wichtigkeit einer Luftraumüberwachung für Österreich darzustellen.

Das zweite Kapitel soll dabei die geschichtlichen Hintergründe beleuchten. Im dritten Kapitel werden die Aufgaben der Luftraumüberwachung heutzutage dargestellt, wobei auf den derzeitigen Gerätestand des Bundesheeres eingegangen wird. Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit der Planung der Nachfolgebeschaffung, den Flugzeugen, die zur Auswahl stehen und der Angebotseinholung sowie der Bestbieterermittlung. Im fünften Kapitel wird der Kaufvertrag behandelt, wobei auf die militärischen Anforderungen und die kommerziellen Bestimmungen genauer eingegangen wird. Im sechsten Kapitel geht es um die Finanzierung der Flugzeuge und der Ermittlung des Kaufpreises. Kapitel sieben beschäftigt sich mit den Gegengeschäften und der Zwischenbilanz über die Abwicklung der Gegengeschäfte. Im letzten Kapitel geht es um den Vergleich, welcher angestrebt wurde, um Einsparungen zu tätigen. Diese Einsparungen betreffen die Anzahl der Eurofighter samt Logistik, wie auch weitere Verträge.

2. Geschichte der Luftraumüberwachung

Als die Republik Österreich nach sieben Jahren Krieg und Gewaltherrschaft, sowie nach 10 Jahren Besatzung im Jahre 1955 wieder die Souveränität über ihr Staatsgebiet erlangte, wurden damit nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten eines souveränen Staates übernommen. Diese Verantwortung war und ist auch heute noch vielen nicht bewusst.

Im Jahr 1938 verlor Österreich seine Souveränität und die Luftstreitkräfte der 1. Republik hörten auf zu existieren. Damals lebte man noch in der Vorstellung, dass der Luftkrieg nur den Landkrieg ergänzte und im Wesentlichen über dem Gefechtsfeld stattfand. Durch den Zweiten Weltkrieg und den ersten Jahren des Kalten Krieges wurde diese Vorstellung vollkommen verändert. Hier spielten die Luftstreitkräfte als weitreichendes, strategisches Instrument in der Kriegsführung eine entscheidende Rolle. Radarstationen, Führungszentralen, Bordradaranlagen und

erste Lenkwaffen hatten einen technisch- und taktischen Standard erreicht.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stellte jeder Luftraum eines souveränen Staates in Europa einen potentiell militärischen Operationsraum dar. Wurde von einem Staat der Luftraum für eine Luftkriegsoperation zur Verfügung gestellt, so ergriff er Partei für jene Macht, die ihn benützte und hatte somit auch mit politisch- und militärischen Reaktionsmaßnahmen seitens der gegnerischen Partei zu rechnen.

Im Zuge der Staatsvertragsverhandlungen, am 26. Oktober 1955, erklärte die Republik Österreich "Immerwährende Neutralität nach dem Muster der Schweiz. Österreich hatte somit die verfassungsmäßige und völkerrechtliche Verpflichtung das eigene Staatsgebiet und den Luftraum mit angemessenen Mitteln zu verteidigen. Das Problem zu der Zeit bestand darin, dass Österreich ohne jegliches Instrumentarium, welches zur Wahrung der Lufthoheit herangezogen werden konnte, dastand. Dadurch war das sicherheitspolitische Risiko sehr hoch und die Erhaltung der erlangten Souveränität stand auf wackeligen Beinen. Die Neutralität stellte im Jahr 1955 einen vorrangig der Sowjetunion nützlichen sicherheitspolitischen Modellfall dar, denn das Staatsgebiet und der Luftraum Österreichs bildeten einen Riegel zwischen den neuen NATO-Partnern BRD und Italien.

Im Zuge der Suez-, sowie der Libanon-Krise 1956 und 1958 verletzten die Westmächte hauptsächlich durch Transportflugzeuge den Österreichischen Luftraum. Da Österreich noch immer nicht über die Mittel verfügte diese Luftraumverletzungen zu dokumentieren, bzw. darauf zu reagieren, ließ die politische Reaktion der Sowjetunion nicht lange auf sich warten. Der sowjetische Verteidigungsminister Malinowski bot Österreich an, im Wiederholungsfall sowjetische Radaranlagen und Jagdflugzeuge zu schicken. 1958 kam die nächste Äußerung der Sowjetunion durch Bulganin, welche im Ton schon etwas schärfer war. Schließlich kam 1960 die dritte Äußerung durch Chruschtschow, die schon einer Drohung gleich kam. Sollte die österreichische Neutralität verletzt werden, wird die Sowjetunion nicht untätig bleiben. Die damalige Bundesregierung verstand die Botschaft und erteilte der militärischen Führung den Auftrag ein Luftraumbeobachtungssystem aufzubauen um Luftraumverletzungen festzustellen.

1962 wurde in Salzburg das Flugmeldebataillon 1 aufgestellt und mit dem Bau der Radarstation Kolo-

mansberg sowie einer verbunkerten Flugmeldezentrale begonnen.

1967, während des Sechstagekrieges, dokumentierte ein mobiles Radargerät erstmals eine Luftraumverletzung durch ein israelisches Militärflugzeug.

1968 verfügte das Bundesheer über ein Kampfflugzeug, der Saab J-29, welches aber durch das Führungssystem noch nicht in der Lage war Abfangjäger an ein erkanntes Ziel zu führen.

1973 erteilte die Bundesregierung, damaliger Bundeskanzler war Kreisky, unter dem Projekt „Goldhaube“ den Auftrag zur Schaffung eines modernen Flugverkehrs-kontroll- und Luftraumüberwachungssystems. Allerdings konnte der Saab J-29 den neuen, modernen Kampfflugzeugen der NATO und des Warschauer Paktes nicht gegenüberreten. Da aber das Wehrbudget zu gering war, um Großgeräte zu beschaffen, konnten keine neuen Abfangjäger angeschafft werden.

1985 kaufte die Republik Österreich 24 grundüberholte Saab 35 DRAKEN.

1988, als die Draken geliefert wurden und ihren Betrieb aufnahmen, verfügte Österreich über das modernste Luftraumbeobachtungssystem Europas und konnte somit auch die Souveränität und Neutralität in der Luft wahren. Seitdem verletzte kein Aufklärer mehr vorsätzlich den österreichischen Luftraum.

Als der Krieg in Jugoslawien eskalierte, spielten die Luftstreitkräfte eine große Rolle. Sie mussten die jugoslawischen Streitkräfte daran hindern, die Operation gegen Slowenien auf österreichischem Territorium fortzusetzen. Die Ordnung im Luftraum musste überwacht und durchgesetzt werden und die Regierung musste über die Entwicklung im Balkan informiert werden, um eine strategische Lagebeurteilung durchführen zu können. Dies brachte ihnen den Ruf der reaktionsschnellsten und effizientesten Luftpolei europaweit. Österreich entwickelte ein Verfahren zur Koordination zivilen und militärischen Flugverkehrs, welches zu den sichersten und flexibelsten überhaupt gilt und die Angehörigen der Luftraumüberwachung und des Überwachungsgeschwaders werden heute europaweit als Experten im Bereich der Luftraumüberwachung, der militärischen Flugverkehrs-kontrolle und des militärischen Wetterdienstes angesehen. Sie werden jederzeit als Ratgeber bei internationalen Fachkonferenzen eingeladen. (1)

3. Luftraumüberwachung Heute

Die Aufgaben der Luftraumüberwachung sind heute der Schutz des österreichischen Luftraumes, als Teil des europäischen Luftraumes, gegen neuartige Bedrohungen wie Terrorismus sowie die Erhaltung der Stabilität im europäischen Umfeld. Weiters gehören die Entwicklung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU, die Herstellung der autonomen militärischen Handlungsfähigkeit für friedenserhaltende und humanitäre Operationen und die strategische Emanzipierung Europas im Rahmen der Euroatlantischen Partnerschaft zu den Bestrebungen der Luftraumüberwachung.

3.1. Was die Luftraumüberwachung ausmacht

Die Luftraumüberwachung wird eingeteilt in

- Luftverteidigung,
- Luftraumüberwachung und
- Luftraumsicherung.

Luftverteidigung

Die Luftverteidigung dient der Wahrung der Luftfreiheit und hat im Falle der Abwehr die Bekämpfung feindlicher Luftkriegsmittel zum Ziel, um eine feindliche Luftüberlegenheit zu verhindern und die eigenen Streitkräfte bestmöglich vor Angriffen aus der Luft zu schützen.

Luftraumüberwachung

Die Aufgaben der Luftraumüberwachung sind die Luftraumbeobachtung, Identifizierung der erfassten Flugobjekte, Erstellung des aktuellen Luftlagebildes, Gewinnung und Pflege der Daten, sowie die Bewirtschaftung des Luftraumes und Einsatzführung der aktiven Mittel.

Luftraumsicherung

Die Luftraumsicherung ist ein Einsatzverfahren der Luftstreitkräfte, wobei hier auch die Landstreitkräfte effektiv unterstützt werden können. Zusätzliche Maßnahmen, die gesetzt werden können, sind der lageentsprechende Einsatz mobiler Radarsysteme,

vor allem zur Überwachung des unteren Flughöhenbereichs und Maßnahmen zur Verstärkung der aktiven Komponente der militärischen Luftraumüberwachung. (2)

3.2. Geräte

Um alle Aufgaben erfüllen zu können, stehen folgende Geräte zur Verfügung:

- Hubschrauber,
- Großgeräte und
- Flugzeuge.

Um die Sicherheit des Luftraumes zu ermöglichen, ist das Zusammenspiel aller Komponenten wichtig.

Hubschrauber

Das österreichische Heer besitzt folgende Hubschrauber:

- * S-70 Black Hawk Transporthubschrauber für bis zu 20 Personen, oder 4 Tonnen Nutzlast. Er wird für Passagiertransport, Material- und Gütertransport, Sicherungs- und Rettungseinsätze, Sanitätseinsätze sowie VIP- Transporte eingesetzt. Gerätebestand = 9
- * Agusta Bell 206 A Verbindungs- und Schulungshubschrauber für bis zu 5 Personen. Der Hubschrauber wird vorrangig für Hubschraubergrundschulungen und Verbindungsflüge eingesetzt. Gerätebestand = 11
- * Agusta Bell 212 Transporthubschrauber für bis zu 14 Personen. Wird für Transportflüge und für den Einsatz von luftbeweglichen Truppen verwendet. Weiters kann er auch für Außenlasttransporte, Rettungs- und Bergeflüge, Krankentransporte mit mobiler Intensivstation, Grenzraumüberwachungsflüge, Löschflüge und geophysikalische Messflüge eingesetzt werden. Gerätebestand = 23
- * Alouette III Verbindungs- und Transporthubschrauber für bis zu 7 Personen. Die Verwendung ist die gleiche wie bei dem Agusta Bell 212, nur dass die Rettungs- und Bergeflüge ohne Notarzausrüstung sind. Es sind keine geophysikalischen Messflüge möglich. Durch die Schiebetüren wird er auch für Bildflüge verwendet. Gerätebestand = 24

- * Bell OH-58 bewaffneter Verbindungshubschrauber für bis zu 5 Personen. Wird bei Luftlandungen, Verbindungs- und Beobachtungsflüge sowie Bildflüge und Grenzraumüberwachung eingesetzt. Gerätebestand = 11

Großgeräte

- * Mistral rückstoßfreie Fliegerabwehrkanone mit passiver Infrarotlenkung. Nach dem Abfeuern wird das Ziel selbstständig verfolgt. Dient zur Bekämpfung von Luftzielen auf Entfernungen zwischen 3.000 und 6.000 Meter Höhe. Gerätebestand = 76
- * 35 mm Zwillingsfliegerabwehrkanone 85 kurz ZFIK genannt. Mit einer Einsatzschussweite von 4.000 Meter können Luft- als auch Erd-Ziele bekämpft werden. Gerätebestand = 72
- * Zielzuweisungsradar die ZZR dient zur Erfassung, Identifizierung, Bedrohungsbewertung und Zuweisung von Flugzielen an die leichten Fliegerabwehrwaffen Mistral und die vorhandenen Kanonensysteme. Hat eine Reichweite von bis zu 80 km und kann bis zu 100 Ziele gleichzeitig erfassen. Gerätebestand = 22
- * 20 mm Fliegerabwehrkanone 65/68 Die FLAK ist mit 1.000 Schuss/min für Einzel- und Dauerfeuer eingerichtet. Die Reichweite beträgt 500 bis 2.000 Meter. Gerätebestand = 120
- * Feuerleitgerät 98 Skyguard Die Aufgaben bestehen aus Zielerkennung, -erfassung und -verfolgung sowie die Bedrohungsbewertung durch einen Such-Radar-Daten-Extraktor. Die Reichweite beträgt bis zu 15 km. Gerätebestand = 36
- * Mobiles Radargerät Reichweite bis zu 300 km. Können innerhalb von einigen Stunden aufgebaut und verwendet werden. Gerätebestand = 5
- * Tieffliegererfassungsradar Das TER dient zur Erfassung und Identifizierung tieffliegender Flugziele. Reichweite liegt zwischen 1,5 und 80 km. Es können maximal 200 Ziele gleichzeitig erfasst und 128 davon verarbeitet werden. Gerätebestand = 6
- * Ortsfeste Großraumradarstation Damit werden Flugzielstandorte, Zielkursdaten sowie Flughöhen ermittelt. Gerätebestand = 1

Flugzeuge

- * Lockheed C-130 Hercules Mit einer Transportleistung von maximal 92 Personen dient es vorwiegend militärischen Transporten wie Personalrotation und Anschlussversorgung. Gerätebestand = 3
- * SC7 Skyvan Für maximal 20 Personen. Der Haupteinsatz besteht aus Truppen- und Frachttransporten im In- und Ausland. Weiters kann es als Absetzmaschine für Fallschirmspringer, für VIP- sowie Krankentransporte und Versorgungsflüge nach Katastrophen eingesetzt werden. Gerätebestand = 2
- * Pilatus PC6 Turbo Porter Es wird für Transport- und Verbindungsflüge aller Art eingesetzt und ist für maximal 8 Personen zugelassen. Gerätebestand = 13
- * Pilatus PC7 Turbo Trainer ist ein voll kunstflugtaugliches Schulungsflugzeug, welches für insgesamt 2 Personen zugelassen ist. Es kann auch mit Maschinengewehren und Raketen ausgestattet werden, dient allerdings hauptsächlich der Grund- und Fortgeschrittenenausbildung von Flieger. Gerätebestand = 16
- * Saab 105 Ö Wird als Schulungs- und Identifizierungsflugzeug eingesetzt und ist für maximal 2 Personen zugelassen. Weiters kann es auch für Radioaktivitätsmessungen nach Reaktorunfällen eingesetzt werden. Gerätebestand = 27
- * Saab J-35 Draken ist ein Überschall-Abfangjäger, der mit zwei 30 mm Maschinenkanonen und Luft-Luft-Lenk Waffen ausgerüstet ist. Sie sind die aktive Komponente des österreichischen Luftraumüberwachungssystems „Goldhaube“. Sie wurden nur mehr von Österreich geflogen und mussten bis Ende 2005 stillgelegt werden. Die Draken wurden durch den F-5E Tiger II ersetzt. Gerätebestand = 23
- * F-5E Tiger II Geliehen von der schweizer Luftwache, ersetzt er die Saab S35 Draken und dient als billigste und beste Variante als Übergangslösung bis zum Eintreffen des Eurofighters. Die Flugzeuge entsprechen zwar dem Standard der Draken, allerdings sind die Maschinen 10 - 15 Jahre jünger und werden über 2010 hinaus, in mehr als 20 Staaten, geflogen. Sie sind mit 2 Bordkanonen sowie mit Lenk Waffen ausgerüstet und verfügen über ein Radar und elektronische Schutz einrichtungen. Gerätebestand = 12

4. Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

Beim Ankauf der gebrauchten Kampfflugzeuge SAAB 35 OE im Jahr 1985 wurde mit einem Ausschneiden nach rund zehn Jahren Verwendungsdauer gerechnet. Die Planung für das Nachfolgemodell war allerdings erst 1998 abgeschlossen. (4)

4.1. Planung der Nachfolgebeschaffung

Im operativ-taktischem Konzept waren zwei Standorte für die Luftraumüberwachung gedacht. Für diese Standorte sollten sechs Kampfflugzeuge benötigt werden. Weiters wurden zehn Kampfflugzeuge für die Aus- und Weiterbildung der Piloten als notwendig angesehen. Nachdem die Zielsetzung einen technischen Klarstand anstrebte, was eine Einsatzbereitschaft von rund 70 % darstellte, brauchte man weitere acht Flugzeuge für die Wartung/Instandsetzung. Daraus ergab sich die Anzahl der benötigten Kampfflugzeuge, welche 24 betrug. Mit 24 Kampfflugzeugen war es allerdings nur möglich eine friedensmäßige Luftraumüberwachung vorzunehmen, eine Luftraumsicherung konnte nur in eingeschränktem Umfang erfolgen.

1993 bis 1996 wurden vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) Informationen über sieben Flugzeugtypen eingeholt, wobei vier Modelle wegen faktischer Nichtverfügbarkeit bzw. aus Kostengründen nicht in die Erhebung einbezogen wurden. Nach der Durchführung von Flugerprobungen ergab die Auswertung, dass die Flugzeugtypen F16, F18 und Mirage 2000-5 den Anforderungen aus operativ-taktischer Sicht entsprachen. Der Eurofighter-Typhoon (auch Eurofighter Taifun) wurde nicht erprobt, da 1997 nur ein Prototyp zur Verfügung stand.

1998 wurde aufgrund der Planungskonzepte und den Ergebnissen aus den Flugerprobungen, Simulationen sowie Kriegsspiele das militärische Pflichtenheft erstellt. Darin spezifiziert waren die verwendungsbedingten, ausbildungsbezogenen und logistischen Forderungen an das neue Flugzeug.

Im Rahmen der Vorbereitung des Vergabeverfahrens wurden auch gebrauchte Flugzeuge überprüft, was das BMLV allerdings dazu bewog diese abzulehnen, da sie wesentliche Forderungen des Pflichtenhefts nicht erfüllten. (4)

4.2. Die Flugzeuge

F-16 Fighting Falcon

Die F-16 Fighting Falcon ist ein Mehrzweckkampfflugzeug der Firma General Dynamics, die mittlerweile zu Lockheed Martin gehört. Sie ist ein schlanker Jäger, welcher für hohe Wendigkeit und Manövrierfähigkeit ausgelegt ist. Auch unter dem Namen Viper bekannt, war die F-16 der erste elektronisch gesteuerte Einsatzjet der Welt. Durch die Swing-Role Fähigkeit, d.h. man kann während eines Einsatzes von der Luft-Luft zur Luft-Boden-Rolle wechseln und umgekehrt, kann der Kampffjet vielseitig eingesetzt werden. Die F-16 erreicht Spitzengeschwindigkeiten von über 2.125 km/h in großen Höhen und von 1.472 km/h auf Meereshöhe. Der Wartungsaufwand beträgt 12 Mannwartungsstunden pro Flugstunde. Der Kampffjet ist voll nacht- und allwettertauglich und im Stande von relativ kurzen Pisten aus zu starten. Ausgestattet mit einer General Electric M61A1 Vulcan 20 mm Gatlingkanone ist er mit 515 Schuss aufmunitioniert, wobei die Feuerrate 6 000 Schuss pro Minute beträgt. Weiters können, verteilt über elf Aufhängungspunkte, bis zu 9.276 kg Waffen mitgeführt werden. Zur Reichweitenerhöhung kann die Maschine mit zwei Zusatztanks und einem Unterrumpftank bestückt werden. (5)

Boeing F/A-18 Hornet

Dieses zweistrahlige Mehrzweckkampfflugzeug wurde vom US-Flugzeugbauer McDonnell Douglas, heute Boeing, gebaut und war für den Einsatz auf Flugzeugträgern der US Navy gedacht. Die F-18 hat in optimaler Höhe eine Spitzengeschwindigkeit von 1,8 Mach, was in etwa 1.915 km/h entspricht. Der Einsatzradius beträgt 770 km und kann durch Zusatztanks auf 1.180 km erhöht werden. Durch die 9 Außenlaststationen können 7.711kg Waffen mitgeführt werden. Zusätzlich ist der Sturm- und Angriffsjäger mit einer M61A1 20 mm Gatlingkanone ausgestattet. (6)

Mirage 2000-5

Entwickelt und produziert von der französischen Firma Dassault, wurde dieses Mehrzweckkampfflugzeug als Deltaflügler ohne separates Höhenleitwerk konstruiert. Die maximale Geschwindigkeit im Horizontalflug auf Meereshöhe beträgt 1,2 Mach (1.460 km/h) ohne Aussenlasten in großer Höhe 2,2

Mach (2.440 km/h). Die Reichweite beträgt je nach Bewaffnung und Flugart zwischen 970km und 3.330 km, wobei in bis zu drei Tanks zusätzlicher Treibstoff mitgeführt werden kann. Das Waffensystem besteht aus zwei DEFA 554 Maschinenkanonen mit je 125 Schuss. Die Mirage hat weiters neun Aufhängungspunkte, womit 6300 kg Waffen mitgeführt werden können. (7)

JAS-39 Gripen

Der JAS-39 Gripen ist ein schwedisches Mehrzweckkampfflugzeug der Firma Saab, bei dem der erste Prototyp schon 1988 flog. JAS steht für Jakt, Attack och Spaning, was Jagd, Angriff und Erkundung bedeutet und Gripen steht für Greif. Der Gripen ist für den Einsatz von Befehlspisten, Autobahnen und unbefestigten Straßen ausgelegt. Durch die kurze Anheizphase im Hilfstriebwerk, lässt er sich rasch in die Luft bringen und ist somit für die kalte Witterung beziehungsweise den Wintereinsatz bestens geeignet. Der Gripen überzeugt mit hoher Zuverlässigkeit, einfacher Wartung (zum Teil durch Wehrpflichtige) und universellem Einsatz. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt Mach 2+ und im Tiefflug 1.470 km/h. Die Reichweite beträgt 3.000 km Überführungsreichweite. Eine Luftbetankung ist bei dem aktuellsten Modell JAS-39C/D möglich. Der Gripen verfügt über eine Mauser BK-27 27mm-Revolver-Maschinenkanone mit 120 Schuss Munition und acht weiteren Aufhängungspunkten für maximal 4.000 kg Waffen. (9) Gripen]

Eurofighter Typhoon

Der Eurofighter beeindruckt mit seinen Flugleistungen: Beschleunigung, Steig- und Kurvenleistungen sowie seiner Fähigkeit, die Schallgeschwindigkeit auch ohne Einschalten des Nachbrenners zu überschreiten. Durch die Größe und Qualität der Cockpitbildschirme, die Zusammenfassung und Darstellung aller Sensorinformationen, Spracheingabe und eine herausragende automatisierte Analyse und Abwehr von Luft- und Bodenbedrohungen wird dem Piloten gewährleistet sich voll auf seinen Auftrag zu konzentrieren. Mehr Sicherheit wird durch die Verwendung von zwei Triebwerken geboten. Aufgrund des integrierten Infrarotsystems (IRST) ist die Sichtidentifizierung anderer Flugzeuge auch bei Nacht und unabhängig von der Witterung möglich. Im Horizontalflug wird eine maximale Geschwindigkeit von Mach 2+ erreicht, welche in Bodennähe Mach 1,15 beträgt. In unter acht Sekunden ist der Stillstand

bis zum Abheben möglich. Die Reichweite beträgt, je nach Bewaffnung und Flugverhalten, zwischen 601 km und 1.389 km. Die Bewaffnung besteht aus einer 27 mm Mauser Bordkanone mit 150 Schuss. Zusätzlich stehen 13 externe Aufhängungspunkte zur Verfügung, die es erlauben bis zu 6.500 kg Waffen mitzuführen. (11)

4.3. Finanzierung

Die Anschaffungsausgaben für 24 neue Luftraumüberwachungsflugzeuge wurden, je nach Ausstattung und Verwendbarkeit, mit 1 809,55 Mill. EUR bis 3 015,92 Mill. EUR geschätzt. Dies ergäbe, bei einer Laufzeit von neun Jahren, eine jährliche Budgetbelastung von 228,19 Mill. EUR bis 361,91 Mill. EUR. Der Aufwand für den jährlichen Betrieb wurde mit der Höhe des Jahres 2000 mit 26,89 Mill EUR angenommen. Nachdem es vorgesehen war, dass die Bedeckung der Nachfolgebeschaffung nicht aus den Budgetmitteln des BMLV erfolgen sollte, wurde das Bundesministerium für Finanzen (BMF) erstmals im Juli 2001 offiziell über die Beschaffung informiert. Dieses stimmte im September 2001 der Angebots-einholung unter der Bedingung, dass das festgeschriebene Mengengerüst von 24 Einsitzer neu und sechs Doppelsitzer optional geändert bzw. reduziert werden kann, zu. (Rechnungshof Bericht 2004)

4.4. Angebotseinholung

Nach der Zustimmung des BMF führte das BMLV am 10. Oktober 2001 eine verbindliche Angebots-einholung in Form einer freihändigen Vergabe gemäß der ÖNORM A 2050 durch. Die Angebots-einholung sah verbindliche Angebote über fabriks-neue Abfangjäger sowie typengleiche Zwischenlösungen, als Überbrückung bis zur Lieferung vor. Es war auch ein Kaufangebot für die auszuscheidenden Systeme Draken und SAAB 105 OE vorzulegen und die Bieter wurden aufgefordert Gegengeschäfts-unterlagen zum Grundgeschäft einzureichen. Als Zahlungsvarianten waren die Bezahlung bei Lieferung und die Bezahlung in neun gleich hohen Kaufpreisen vorgesehen.

Die Aufforderung zur Angebotslegung erging an die Firmen Dassault Aviation (Dassault - Frankreich) für die Mirage 2000, European Aeronautics Defence and Space Company Deutschland GmbH (EADS - Deutschland, Spanien, Großbritannien, Italien) für den Eurofighter Typhoon, SAAB AB (SAAB - Schweden) für den JAS 39 Gripen, Lockheed Martin

Aeronautics Company (USA) für die F-16, sowie an die Firma Boeing Company (USA) für die F-18.

Im November 2001 trat die Regierung von einer Angebotslegung bezüglich des Kampfflugzeuges F-18, wegen zu erwartender zu hoher Angebotspreise, zurück. Die Firma Dassault teilte im Dezember 2001 mit, kein Angebot für eine Zwischenlösung legen zu können. Die restlichen Angebote langten fristgerecht am 22. und 23. Jänner ein.

Für die Angebotsbewertung wurde vom BMLV ein Bewertungskatalog erstellt. Weiters wurde eine Bewertungskommission eingerichtet, welche 33 Mitglieder, die in fünf Unterkommissionen, in einer administrativen Unterstützungsstelle sowie einen Vertreter der Innenrevision, umfasste. Weiters wurden die Organisation, die Geschäftsordnung und die Methoden der Kosten-Nutzwertanalyse festgelegt. Die fünf Leiter der Unterkommissionen waren stimmberechtigt, der Leiter der Bewertungskommission hatte ein Dirimierungsrecht.

Die Gewichtung des Nutzens erfolgte in Form von Nutzwertpunkten. Es waren maximal 1000 Punkte zu vergeben, welche unbedingt erforderliche Musskriterien und nicht unbedingt erforderliche Sollkriterien umfasste. Ein Aufteilungsschlüssel von 350 Soll- zu 650 Muss-Nutzwertpunkten wurde dem Bewertungskatalog zugrunde gelegt. Im Anschluss wurden die ermittelten Nutzwertpunkte bei der Kosten-Nutzwertanalyse mit dem jeweiligen Preis zusammengeführt. Da die Firma SAAB anstelle der geforderten Festpreise unbestimmte Gleitpreise angeboten hatte, wurde die Prüfung und Bewertung eingestellt.

Den Bietern stand es frei auch ein Alternativangebot vorzulegen, wovon alle drei Bieter Gebrauch machten.

Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH bot anstatt 24 Abfangjäger alternativ 20 Stück, aufgrund der hohen Effizienz ihres Kampfflugzeuges, zum Preis von 1,866 Mrd. EUR an. Nachdem die Anzahl von 24 Stück ein Musskriterium war, wurde dieses Angebot nicht weiter behandelt.

Die Regierung der USA bot 24 gebrauchte F-16, die in den Jahren 1978 bzw. 1988 produziert wurden, zum Preis von 0,583 Mrd. USD. Nachdem die Betriebsdauer von 30 Jahren nicht nachgewiesen werden konnte, wurde auch dieses Angebot ausgeschrieben.

Da kein Bieter eine entsprechende Zwischenlösung angeboten hatte und das Angebot der Firma SAAB wegen den Gleitpreisen nicht gültig war, wurden die

Leistungsbestimmungen überarbeitet und die Firmen Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, SAAB und die Regierung der USA zu einer neuerlichen Angebotslegung aufgefordert. Hierbei wurden die Liefertermine abgeändert und auf eine Zwischenlösung verzichtet. Die Zahlungsbestimmungen wurden auch geändert. Es war eine Zahlung von zehn bzw. 18 gleichbleibenden Halbjahresraten vorgesehen. Eine Zahlung bei Lieferung schien nicht mehr auf. Obwohl die Firma Dassault nur wegen der geforderten Zwischenlösung, der sie nicht nachkommen konnte, ausgeschieden war, wurde sie zur zweiten Angebotslegung nicht eingeladen.

Im Zuge der ersten Angebotslegung bezüglich des Kampfflugzeuges F-16 hatte die Bewertungskommission festgestellt, dass zwei Musskriterien nicht erfüllt waren, da diese bei der zweiten Angebotseröffnung noch immer nicht erfüllt waren, wurde die Behandlung des Angebots beendet. (13)

4.5. Bestbieterermittlung

Kosten-Nutzwertanalyse

Die Bestbieterermittlung erfolgte im Rahmen einer Kosten-Nutzwertanalyse. Diese besteht aus einer Kostenanalyse sowie einer Nutzwertanalyse im Anschluss werden beide Analysen gegenübergestellt. Die Kostenanalyse gibt ein genaues Bild der anfallenden Kosten, wie einmalige Kosten und laufende Kosten. Die Nutzwertanalyse ist ein Verfahren mit dem Zweck, komplexe Entscheidungsalternativen entsprechend den Präferenzen eines Entscheidungsträgers zu ordnen. Hierzu werden zuerst die Alternativen festgelegt, was bei der Analyse des Bestbieters die verschiedenen Flugzeugtypen sind. Diese werden durch die Vergabe von Punkten, anhand der Soll- und Musskriterien gewichtet, wo hierfür 1 000 Punkte vergeben wurden, 350 für die Soll- und 650 für die Musskriterien.

Es gibt verschiedene Verfahren der Zielgewichtung:

- Festlegung der Skalierung der Gewichte (z.B. Notenskala)
- Top-Down - Gewichtung der Oberziele und Aufteilung dieser Gewichte auf die Unterziele
- Bottom-Up - Gewichtung der Unterziele, dadurch werden die Gewichte der übergeordneten Ziele errechnet

- Konstante Gewichtung - Annahme, dass sich das Gewichtungsverhältnis zwischen zwei Teilzielen nicht verändert
- Ermittlung der relativen Gewichte der Zielkriterien

Ermittlung der Zielgewichte:

- Direkte Gewichtungsverfahren - Befragungen
- Indirekte Gewichtungsverfahren - Ableitung der Gewichtung aus Analysen

Anschließend werden die Nutzwerte noch berechnet, indem die Kriterienbewertung mit der entsprechenden Gewichtung aller Alternativen ausmultipliziert wird. Details über die Analyse liefert die Sensitivitätsanalyse. Hier wird untersucht, wie sich das Ergebnis bei Änderung der Daten um eine Einheit auswirkt, was Aufschluss über die Stabilität gibt. Um eine Bewertung der Alternativen zu ermöglichen, müssen Zielerreichungsgrade bei der Wirkungsanalyse durch Gewichte und Skalen vergleichbar gemacht werden. Die Kosten werden als negative Nutzenkomponente berücksichtigt, um die geringeren Kosten einem höheren Zielerfüllungsgrad zuordnen zu können. Die Alternative mit dem höchsten Nutzwert wird präferiert. (14)

Im Juni 2002 erstellte das BMLV die Kosten-Nutzwertanalyse mit folgendem Ergebnis:

Tabelle 1: Kosten- und Nutzwerte

KOSTENWERTE

(theoretische Basis für die Kosten-Nutzwertanalyse)

Flugzeugtype	Zahlungsvariante		
	bei Lieferung	10 Halbjahresraten	18 Halbjahresraten
		Kostenwert in EUR ohne Angaben	
Gripen	1.856.490.003,37	1.975.825.740,35	2.257.421.222,83
Eurofighter	2.085.082.598,23	2.167.674.405,51	2.399.925.234,67

NUTZWERTE

Flugzeugtype	Nutzwerte
Gripen	902,63
Eurofighter	941,94

Quelle: Rechnungshofbericht 2004, S. 14

Tabelle 2: Ergebnis der Analyse

und dafür Punkte vergeben. Danach wurden drei Faktoren, Umsetzungsfaktor, technologiepolitische

Flugzeugtype	bei Lieferung	Zahlungsvariante	
		10 Halbjahresraten	18 Halbjahresraten
Quotienten der Kosten-Nutzwertanalyse			
Gripen	1,2157	1,2157	1,2157
Eurofighter	1,2540	1,2264	1,1903
Differenz der Quotienten	-0,0383	-0,0107	0,0254
Rang 1	Gripen	Gripen	Eurofighter
Rang 2	Eurofighter	Eurofighter	Gripen

Quelle: Rechnungshofbericht 2004, S. 14

Aus der Analyse geht hervor, dass bei der Variante „Zahlung bei Lieferung“ und bei der Variante mit zehn gleich hohen Halbjahresraten das Flugzeug der Firma SAAB, bei der Zahlungsvariante mit 18 gleich hohen Halbjahresraten das Flugzeug der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH als Bestbieter ermittelt wurden. Die bevorzugte Zahlungsvariante war „18 Halbjahresraten“.

Im Juni 2002 musste die Bewertungskommission erneut zusammentreten, da die Vergabeempfehlung fehlte. Von den fünf Mitgliedern stimmten vier zu Gunsten des Eurofighters, ein Mitglied gab seine Stimme, durch die geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten, dem Gripen. (13)

4.6. Gegengeschäftsangebote

Zeitgleich mit den Angeboten zum Grundgeschäft, war auch das Angebot über die Gegengeschäfte beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) abzugeben. Dassault und die Firma Boeing teilten mit, dass sie kein Angebot legen wollen. Da die Gegengeschäfte auch einer Bewertung unterzogen werden mussten, richtete das BMWA eine Plattform ein, dessen zehn Mitglieder sich aus dem Kreis des Beirates zusammensetzten. Zur mathematischen Auswertung wurde ein IT-unterstütztes Bewertungsschema entwickelt.

Zuerst wurden die einzelnen Projekte nach Segmenten wie Technologietransfer, Beschäftigungseffekt, neue Märkte und KMU-Berücksichtigung bewertet

Schwerpunkte und wirtschaftliche Stärkefelder bewertet. Somit erhielt jedes Projekt einen Bewertungsfaktor, welcher mit dem Projektvolumen multipliziert wurde und so den Projektwert ergab. Es war eine Gegengeschäftsquote von zumindest 200 % des Kaufpreises und eine Pönale von 10 % des Differenzbetrages zwischen der zu erfüllenden und der tatsächlich erfüllten Summe vorgesehen. Der Erfüllungszeitraum betrug 15 Jahre ab Vertragsabschluss.

Lockheed Martin bot nur 100 % anstatt der geforderten 200 %, weiters waren die Beträge in USD angeführt, was zu einem Währungsrisiko führen könnte. Die Firmen Eurofighter Jagdflugzeug GmbH und SAAB boten nur ein Pönale von 5 % anstatt der geforderten 10 %. Da dies nur eine Zwischenbilanz und nicht die endgültige Bewertung der Gegengeschäfte war, wurde in einer Sitzung der Plattform mehrheitlich für den Eurofighter entschieden. (13)

5. Der Kaufvertrag

Nachdem bei der Angebotseinholung die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH als Bestbieter hervorging, wurde im Juli 2002 der Bundesminister für Landesverteidigung ermächtigt mit der Firma in Verhandlung einzutreten. Durch die Hochwasserkatastrophe entschied der Bundesminister im August zunächst 18 Abfangjäger zu kaufen, den Vertrag allerdings so zu gestalten, dass eine spätere Aufstockung, unter Anpassung des Lieferplans, möglich sein sollte. Durch die Auflösung des Nationalrates, wurden die Verhandlungen unterbrochen und im Februar 2003 wieder aufgenommen. Da keine Kosten für

den Ankauf anfallen sollten, wurde die Lieferung der ersten Kampfflugzeuge, sowie der Zahlungsbeginn mit 2007 festgelegt. Die Leistungen wurden in zwei Kaufverträgen aufgenommen. Im ersten Vertrag waren Leistungen und deren luftspezifische Ausrüstung enthalten, im zweiten Vertrag wurden Leistungen für Logistik und Ausbildung aufgenommen.

Beide Verträge zum Gesamtpreis von 1 959 Mill EUR wurden im Juli 2003 von je einem Vertreter des BMLV und der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH unterzeichnet und erlangten am 22. August 2003 Rechtswirksamkeit. (15)

5.1. Die militärischen Anforderungen

Verringerung der Stückzahl

Der Vertrag war so zu gestalten, dass eine spätere Aufrüstung auf 24 Stück möglich sein sollte. Allerdings wurde weder im Vertragsentwurf, noch im Kaufvertrag diese Option festgelegt. Da sich aber im operativ-taktischem Konzept nichts änderte, wurde es nicht erwägt die Stückzahl zu verringern. (15)

Technische Spezifikation

Sie beschreiben die tatsächlich zu erwartende Leistungsfähigkeit des zu beschaffenden Gesamtsystems sowie der einzelnen Komponenten. Es lag eine Vereinbarung über die Leistungsfähigkeit der Tranche 1 vor. Über die Leistungsfähigkeit der Tranche 2 gab es noch keine Vereinbarung. Im Kaufvertrag war zwar die Type festgelegt, jedoch nicht die Tranche. Sie ließ sich lediglich von den technischen Spezifikationen ableiten. Es war vorgesehen, dass Flugzeuge der Tranche 1 geliefert werden, welche später auf Tranche 2 umgerüstet werden sollen. (15)

Technische Einrichtungen

Eine elektrooptische Zielerfassungseinrichtung für die Erfassung von Zielen bei Nacht und Schlechtwetter war für acht Stück ein Muss-Kriterium. Im Kaufvertrag standen sechs Stück zum Preis von 8,4 Mill EUR. Weiters wurden acht Selbstschutz-Systeme gegen Bedrohungen aus der Luft gefordert, der Kaufvertrag sah allerdings nur sechs Stück zum Preis von 44,6 Mill EUR vor. Eine Soll-Forderung war in Bedrohungsbibliotheken gespeicherte Bedrohungsbilder um Bedrohungen rechtzeitig erkennen zu können. Eine solche Forderung wurde mit 34,1 Mill EUR festgelegt, schien im Kaufvertrag aber

nicht mehr auf. Um eine Datenübertragung von Flugzeug zu Flugzeug, sowie von Flugzeug zum Boden zu gewährleisten, waren laut Muss-Kriterium spezielle Geräte, die laut Vertrag von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH geliefert werden sollten, erforderlich. Im Anhang des Kaufvertrages wird darauf hingewiesen, dass diese Geräte vom BMLV bereitgestellt werden. Ein weiteres Muss-Kriterium waren für vier Flugzeuge Träger für Aufklärungseinrichtungen. Diese schienen im Kaufvertrag nicht mehr auf.

Das BMLV wies bei allen fehlenden Kriterien auf die Einführungsphase hin, wo es nicht Gegenstand der Betriebsplanung war und es sich um künftige Ergänzungen handelt. (15)

Standorte

Für den Betrieb waren zwei Standorte und ein dritter Standort für bis zu sechs Monate vorgesehen. Der Kaufvertrag legte den Betrieb an einem Standort und einen zweiten für sechs Monate als Ausweichflughafen fest. Durch diese Reduzierung wurde eine Preisminderung von 4,6 Mill EUR erreicht. (15)

Pilotenausrüstung

Es war eine Ausrüstung einschließlich Helme für 36 Piloten vorgesehen. Im Kaufvertrag war dies festgelegt, allerdings wurden nur 18 Pilotenausrüstungen um 3,018 Mill EUR bestellt und keine Helme. Da mit den 18 Ausrüstungen eine Erstausbildung sichergestellt werden kann und die fehlenden Pilotenhelme kostenlos von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH nachgeliefert werden, wurde eine Einsparung von 203 000 EUR erreicht. (15)

Zusatztank

Eine Muss-Forderung sah eine zusätzliche Aufhängung für Zusatztanks vor, was mit einem Preis von 18,6 Mill EUR festgelegt war. Diese Leistung schien im Kaufvertrag nicht mehr auf. Da dies in der Einführungsphase und nach den derzeitigen Bedrohungsszenarien nicht zwingend erforderlich sei, lies das BMLV diese Forderung bei den Vertragsverhandlungen weg. (15)

Logistik

Der gesamte Logistikbereich wurde bei der Angebotseinholung von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH um 546 Mill EUR angeboten. Durch die Verringerung der Flugstunden von 24 Flugzeugen mit 2 700 auf 18 Flugzeuge mit 1 800 Stunden pro Jahr, der Reduktion der Hauptbetriebsstandorte und der Nichtberücksichtigung einzelner Positionen, konnte der Preis um 122 Mill EUR verringert werden. Der jährliche Betriebsaufwand wurde mit 50 Mill EUR bzw. 28 000 EUR pro Flugstunde geschätzt. (15)

Pilotenausbildung

Im Vertrag wurde die deutsche Luftwaffe für die Ausbildung der Piloten festgesetzt. Sollte es zu keiner Vereinbarung mit der deutschen Luftwaffe kommen, war eine Ausbildung durch die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zu erfolgen. Für die Bereitstellung des Personals wurden 6,8 Mill EUR genannt, weiters notwendig waren 45 Mill EUR für eine über die Basisausbildung hinausgehende Ausbildung. (15)

5.2. Die kommerziellen Bestimmungen

Finanzierung

Da die Verhandlungen vom Bundesministerium für Finanzen geführt wurden, ist darüber nichts bekannt. (15)

Liefer- und Zahlungstermine

Der Kaufvertrag sah als Liefertermin für das erste Flugzeug den 1. Juni 2007 und für das 18. Flugzeug den März 2009 vor. Der Zahlungsbeginn wurde mit dem Fälligkeitstermin der ersten beiden Raten mit 10. Jänner 2007 und dann jeweils der 30. März und 30. September für die restlichen Raten vereinbart. (15)

Änderungen gegenüber dem Offert

Das festgesetzte Mengengerüst einschließlich sämtlicher Leistungserhöhungen belief sich auf 2.802 Mill EUR für die Zahlungsvariante von 18 Halbjahresraten. Durch die Reduzierung bzw. Änderung der Leistungen sowie die Reduzierung der Stückzahl konnte eine Kostensenkung von 714 Mill EUR erreicht werden. Weiters wurden durch kaufmännische Verhandlungen weitere 129 Mill EUR einge-

spart. Durch die Stückänderung wurde der Einzelpreis nicht erhöht, sondern um 5,87 % verringert. (15)

Vertragsrücktritt

Der Vertrag sah vor, dass es jederzeit möglich war, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, sofern alle bis zu dem Zeitpunkt von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH erstellten Leistungen und die durch den Rücktritt entstandenen Kosten bezahlt werden. Bei Leistungsverweigerung und bei vertraglicher Schlecht- oder Nichterfüllung durch die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, kann jederzeit, ohne Verpflichtung zum Kostenersatz vom Vertrag zurückgetreten werden. Für solche Fälle wurden unterschiedliche Rücktrittsfristen vereinbart. Bei Schlechterfüllung infolge von höherer Gewalt, war es nicht möglich ohne Verpflichtung zum Kostenersatz vom Vertrag zurückzutreten. (15)

5.3. Weitere Ausstattungserfordernisse

Um die Luftraumüberwachung zu ermöglichen war ein Finanzbedarf bis 2015 in Höhe von 463 Mill EUR erforderlich. Diese Kosten fallen zusätzlich zu denen im Kaufvertrag vereinbarten 1.959 Mill EUR an. Die Aufwendungen für den laufenden Betrieb wurden nicht berücksichtigt. Das BMF sicherte zu die Betriebskosten in Höhe von 32 Mill EUR jährlich zu tragen. (15)

5.4. Operativ-taktische Erfüllung

Die Luftraumüberwachung kann mit 18 Kampfflugzeugen und 18 Piloten nicht sichergestellt werden, dies wäre nur bei 24 Kampfflugzeugen und 36 Piloten möglich. Der Eurofighter ist jedoch eine wesentliche Verbesserung zur Sicherstellung der Souveränität des österreichischen Luftraumes und ergibt eine wesentliche Steigerung des Einsatzwertes im Vergleich zum SAAB 35 OE. Die Luftraumsicherung ist zwar besser als mit dem SAAB 35 OE, kann jedoch durch den bestellten Leistungsumfang nur in Ansätzen erfüllt werden.

Eine Luftverteidigung ist nur im geringsten Umfang möglich. Durch die im Vertrag festgelegten Leistungen ist eine Mitwirkung an friedenserhaltenden internationalen Einsätzen nicht möglich, da entsprechende Schutzfunktionalitäten fehlen und auch eine Luftaufklärung nicht wahrgenommen werden kann. (15)

6. Finanzierung

Das Bundesministerium für Finanzen, mit Unterstützung der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), setzte sich insbesondere mit dem finanztechnischen Teil des Vertrages auseinander. (15)

6.1. Zahlungstermin

Dadurch, dass der Ankauf der Flugzeuge nicht in dieser Legislaturperiode budgetwirksam werden durfte, wurde die Zahlung der ersten beiden Raten von 2006 auf 2007 verschoben, wobei Mehrkosten für Zinsen von rund 230 000 EUR anfallen. (15)

6.3. Kaufpreisermittlung

Das ursprüngliche Angebot belief sich, für 24 Kampfflugzeuge und einer Zahlung bei Lieferung auf 2 802 Mill EUR. Um die Produktion zu beginnen, musste die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH die benötigten Mittel vorfinanzieren. Diese Kosten würden zusätzlich zum Barpreis anfallen, der kalkulierte Zinssatz lag bei 7,48 %. Durch die Stückkreduzierung erfolgte eine Kostenreduzierung von 634 Mill EUR. Im März 2003 kam es zur Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe, welche die Möglichkeiten für Einsparungen, durch Reduktion des Lieferumfangs sowie günstigere Finanzierungsformen, erarbeitete. Das BMLV hat sich vertraglich verpflichtet, die Kaufpreiseraten auch bei Schlechter Nichterfüllung durch die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH termingerech und vollständig zu bezahlen. Dies wurde durch eine signifikante Preisreduktion in Kauf genommen. Durch eine Leistungsreduzierung und aufgrund kaufmännischer Verhandlungsergebnisse inklusive der Stückreduzierung, konnte eine Kostenminderung von 843 Mill EUR erwirkt werden. Im April 2003 wurde die ÖBFA aufgefordert eine Bank auf dem freien Markt zu finden, die die Vorfinanzierung übernimmt, um die Kosten weiter gering zu halten. Daraufhin holte die ÖBFA mehrere Angebote und prüfte diese. Die Angebote wurden in Euribor plus Basispunkte angegeben, Zinsschwankungen wurden dabei abgesichert. Die ausgewählte Bank bot einen Zinssatz von 4,4888 % wobei sich dafür dann die endgültigen Preise ergaben:

Vertrag 1:	1.329.910.581,47 EUR
Vertrag 2:	629.171.467,87 EUR
Gesamtsumme:	1.959.085.049,34 EUR
Jahresrate:	108.837.891,68 EUR

Da das Umsatzsteuergesetz 1994 dahingehend verändert wurde, dass Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Luftfahrt ab 1. Jänner 2007 umsatzsteuerbefreit sind, entfällt sie bei dieser Beschaffung. Sehr wohl Umsatzsteuerpflichtig sind jene Leistungen, die früher erbracht werden, wie der Flugsimulator, Werkzeuge usw. (15)

7. Gegengeschäfte

Der Vertrag über die Gegengeschäfte wurde am 1. Juli 2003 von je einem Vertreter des BMWA und der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, in der Höhe von 4 Mrd. EUR, unterzeichnet und am 22. August 2003 für rechtsgültig erklärt. (15)

7.1. Pönale

Bei der Angebotseinholung wurde vom BMWA ein Pönale in Höhe von 10 % des Differenzbetrages zwischen der zu erfüllenden und der tatsächlich erfüllten Summe des Gegengeschäftsvolumens von 3,92 Mrd. EUR gefordert. Maximal wäre das eine Summe von 392 Mill EUR. Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH bot nur 5 % an. Im Vertrag einigte man sich über eine Zahlung von maximal 200 Mill EUR, was 5,10 % entsprach. (15)

7.2. Die Anrechnung

Da die Anrechnung von Gegengeschäften mit der Vertragsunterzeichnung beginnt, sieht der Vertrag vor, dass auch Vorleistungen aus diesem Zeitraum angerechnet werden können. Daraufhin führte die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH insgesamt 148 abgeschlossene Projekte mit einem Volumen von 1,014 Mrd. EUR sowie 32 in Planung befindliche Projekte an, die anrechenbar waren. Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH ist verpflichtet jährlich am 31. Dezember eine List über die Gegengeschäfte zu erstellen. Darin sollen der Vertragsgegenstand, der österreichische Partner des Gegengeschäfts, der Projektwert, das Datum des Vertragsabschlusses sowie das Datum der Erfüllung angeführt werden. Grundsätzlich ist jedes Geschäft als Gegengeschäft anrechenbar, wenn sie das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen und Wertschöpfung in Österreich erbringen. Nach der Einreichung der Gegengeschäfte hat die Republik Österreich 120 Tage Zeit, die Projekte auf Anrechenbarkeit zu prüfen. (15)

7.3. Zwischenbilanz über die Abwicklung der Gegengeschäfte

Bisher wurden Projekte mit mehr als 2 Mrd. EUR vertraglich vereinbart. Der derzeitige Rechnungsstand der Gegengeschäfte beträgt 887,6 Mill EUR. Folgende Gegengeschäfte wurden angerechnet:

Quelle: Rechnungshofbericht 2008, S. 11

Im April 2007 wurden die Auswirkungen von reduzierten Fähigkeiten auf Flottengröße und Pilotenanzahl von einer Arbeitsgruppe im BMLV unter der Leitung der Task Force „Luftraumüberwachung“ beurteilt. Es wurde von der Arbeitsgruppe darauf hingewiesen, dass bei einer Reduzierung der Fähigkeiten sämtliche konzeptiven Grundlagen sowie die

	Einreichung			Anerkennung		
	Geschäfte	Firmen	Wert Mio. €	Geschäfte	Firmen	Wert Mio. €
Bericht 2003	234	102	368,0	204	87	189,9
Bericht 2004	141	104	328,9	153	110	297,5
Bericht 2005	173	115	515,2	165	109	400,2

Tabelle 3: Gegengeschäfte (16)

Quelle: BMAW

8. Der Vergleich

Durch notwendige Einsparungsmaßnahmen der Republik Österreich wurde ein Vergleich mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH angestrebt. Bei den Verhandlungen nahmen auf Seiten der Republik ausschließlich der Bundesminister für Landesverteidigung und ein externer Gutachter teil. Der Bundesminister für Finanzen und die Finanzprokurator waren nicht nachvollziehbar eingebunden und die Verhandlungen waren nicht dokumentiert.

bisherigen Planungen und Vorbereitungen anzupassen wären. Die Reduktion der Stückzahl sowie die Abbestellung von Einsatzrüstung erfolgten auf Basis einer Entscheidung des Bundesministers für Landesverteidigung im Juni 2007, wobei eine Planungsvariante mit 15 Flugzeugen nicht vorlag. Das operativ-taktische Konzept wurde nachträglich im November 2007 überarbeitet.

Zentraler Punkt des Vergleichs am 24. Juni 2007 war die Reduktion der Anzahl der Flugzeuge von 18 auf 15 sowie die Abbestellung von Selbstschutz und elektrooptischen Zielerfassungssystemen samt anteiliger Logistik. Weiters erfolgte eine Änderung der Konfiguration der Flugzeuge von Tranche 2 auf Tranche 1. Neben den Kaufverträgen waren auch vier In-Service-Support-Verträge für logistische Unterstützungsleistungen betroffen. Im Kaufpreis ebenso enthalten, aber nicht ausgewiesen, ist ein

Tabelle 4: Gesamtpreis Eurofighter

Das Preis- und Leistungsverzeichnis zu den Kaufverträgen vom Juli 2003 wurde somit wie folgt geändert:

	in Mill. EUR
Gesamtpreis der beiden Kaufverträge einschließlich Vertragsänderungen vor dem Vergleich	rd. 1.959
Summe der Abbestellungen (drei Flugzeuge sowie je sechs Sätze Selbstschutz- und elektrooptische Zielerfassungssysteme einschließlich Ersatz- und Umlaufteile)	rd. - 307
neue Position „Systemänderung“	rd. + 57
<i>somit Rückzahlungsverpflichtung der Eurofighter GmbH</i>	<i>250</i>
neuer Gesamtpreis der beiden Kaufverträge	rd. 1.709

Entwicklungskostenanteil (Levy-Fee) um deren Reduzierung man sich, laut Unternehmen, bemühe.

Einvernehmlich ausgeschlossen wurde ein Rücktritt der Republik Österreich ohne Angaben von Gründen, zudem verzichteten das BMLV und die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH wechselseitig auf Vertragsstrafen- oder Schadenersatzforderungen. Pönale-Forderungen wurden in den Vergleich nicht aufgenommen. Die Abbestellung umfasste einen Wert von rd. 307 Mill. EUR, was zur Verringerung des Gesamtpreises in dieser Höhe führte. Von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH wurden allerdings rd. 57 Mill. EUR für „System Änderungen“ in Rechnung gestellt, was eine Rückzahlungsverpflichtung der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH von 250 Mill. EUR entspricht. Die Abbestellung der Leistungsminderung hinsichtlich des Bauzustandes und der Materialbeschaffenheit wurden pauschal berücksichtigt. (17)

8.1. Abbestellung von Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssystemen

Durch den Vergleich wurden Selbstschutz - sowie elektrooptische Zielerfassungssysteme inkl. deren Ersatz- und Umlaufteile abbestellt. Bei der Angebotsbewertung im Vergabeverfahren wurden diese Systeme allerdings als Muss-Kriterien dargestellt. Hierdurch ergab sich eine Preisreduktion um rd. 69 Mill. EUR. Weiters entfielen die Ausgaben für die Erhaltung und den laufenden Betrieb der Selbstschutzsysteme, wobei die Höhe mangels Planungsdaten nicht geprüft werden konnte. (17)

8.2. Änderung der Konfiguration

Im November 2005 meldete die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH die spätere Verfügbarkeit von Flugzeugen der Tranche 2-Konfiguration, aus diesem Grund würden die ersten sechs Flugzeuge die Konfiguration Tranche 1 aufweisen und zu einem späteren Zeitpunkt auf Kosten der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH umgerüstet werden. Im Juni 2007 wurde festgelegt, dass ausschließlich Flugzeuge der Tranche 1-Konfiguration geliefert werden. Damit wurde die Umrüstung auf die Tranche 2-Konfiguration vermieden, wobei kein anteiliger Preisnachlass im Vergleich nachvollziehbar ausgewiesen war. Nachdem sich die Verfügbarkeit von Tranche 2 Flugzeugen verzögerte, hätte das BMLV

die in den Verträgen vereinbarten Pönale-Forderungen geltend machen können. (17)

8.3. Materialbeschaffenheit

Die Materialbeschaffenheit wurde bei sechs Flugzeugen von „ungebraucht und fabriksneu“ auf „fast neuwertig“ vereinbart. Es fehlte jedoch eine Spezifikation des Begriffs „fast neuwertig“ worin man die Maximalwerte in Hinblick auf die Materialbenützung und die Anzahl der bereits geleisteten Flugstunden festlegt. Der RH stellte fest, dass die Änderung der Materialbeschaffenheit keine nachvollziehbaren ausgabenreduzierenden Auswirkungen im Vergleich fand. Jedoch wird die Lebensdauer der Flugzeuge maßgeblich durch Verschleiß von Struktur und Aggregaten beeinflusst. Im November 2007 wurde das BMLV erstmals informiert, dass nicht nur in den sechs gebrauchten Flugzeugen, sondern auch in den „neuen“ Flugzeugen der Tranche 1-Konfiguration gebrauchte Systembauteile bzw. Komponenten der Tranche 2 verwendet würden. Dies wurde durch die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH dadurch begründet, dass es sich dabei um die letzten Eurofighter der Tranche 1-Konfiguration handelte und teilweise keine Neuteile mehr zur Verfügung stünden. Somit sind nur zwei von insgesamt 15 Flugzeugen als „ungebraucht und fabriksneu“ zu bezeichnen. Für die gebrauchten Systemteile der „neuen“ Flugzeuge wurde ein Preisabschlag proportional zur Gesamtlebensdauer der Systemteile vereinbart. (17)

8.4. In-Service-Support-Verträge

Im Dezember 2007 schloss das BMLV vier Verträge mit drei Unternehmen betreffend der Leistungen ab. Die Verträge umfassen logistische Leistungen und fallen unabhängig von der Stückzahl an. Im Vergleich wurde vereinbart das Entgelt gegenüber den Angeboten um insgesamt 4 Mill. EUR jährlich herabzusetzen. Hochgerechnet auf die geplante Nutzungsdauer von 30 Jahren wurde eine Verringerung des Entgelts in Höhe von 120 Mill. EUR errechnet. Die Entgeltreduktion war zwar im Vergleich angeführt, jedoch aufgrund der Laufzeit der In-Service-Support-Verträge und fehlender Preisvereinbarungen oder –garantien für die Zeit nach Ablauf der Verträge noch nicht in voller Höhe gesichert, sondern erst im Umfang von rd. 17 Mill. EUR. (17)

8.5. Bestätigte Einsparungen

Tabelle 5: Einsparungen durch die Abbestellungen

Abbestellung von drei Eurofighter, Änderung von Tranche 2 auf Tranche 1 Abbestellung von Angriffskomponenten (passives Identifikationsgerät FLIR und Zielerfassungssystem DASS)	250.000.000 Euro
In-Service-Support-Verträge für logistische Unterstützung auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren um 4 Millionen Euro pro Jahr herabgesetzt	120.000.000 Euro
Verzicht auf Bau von High-Frequency-Box	4.000.000 Euro
Verzicht auf Güteprüfung für drei abbestellte Eurofighter.	750.000 Euro
GESAMT	374.750.000 Euro

Quelle: Bericht der Zahlen, S. 3

8.6. Folgeeinsparungen für den Betrieb von 30 Jahren

Tabelle 6: Errechnete Folgeeinsparungen für den Betrieb von 30 Jahren

Quelle: Bericht der Zahlen, S. 5

Nicht stattfindende Flugstunden der drei abbestellten Eurofighter	250.200.000 Euro
Reduktion des Treibstoffverbrauchs aufgrund der nicht stattfindenden Flugstunden der drei abbestellten Eurofighter	40.500.000 Euro
Reduktion der Wartungsaufwendung	90.000.000 Euro
Reduktion der Piloten von 23 auf 19 (Gehalt)	16.380.000 Euro
Reduktion der Techniker (Gehalt)	22.680.000 Euro
Verzicht auf sämtliche Upgrades, die bei Tranche 2 Eurofighter notwendig gewesen wären Tranche 1/Block 5 hingegen ist bereits voll entwickelt und bleibt in den 30 Jahren Betrieb unverändert	252.000.000 Euro
Verzicht auf Änderungen der Publikationen und Lizenzen für passives Identifikationsgerät FLIR und Zielerfassungssystem DASS	3.000.000 Euro
Nicht notwendiger Betrieb von zwei Wartungs- und Logistikschienen wegen fehlender Baugleichheit der Eurofighter	30.000.000 Euro
Personal für den Betrieb von passiven Identifikationsgerät FLIR und Zielerfassungssystem DASS	6.300.000 Euro
Softwarepflege und Bedrohungsbibliothek von passiven Identifikationsgerät FLIR und Zielerfassungssystem DASS	20.820.000 Euro
GESAMT	731.880.000 Euro

9. Zusammenfassung

Im Jahr 1955 erlangte Österreich wieder die Souveränität über ihr Staatsgebiet und hatte damit nicht nur Rechte, sondern auch Plichten eines souveränen Staates übernommen. Das Neutralitätsgesetz verpflichtet uns, unser Land mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen. Somit ist der Schutz unseres Luftraumes ein Beitrag, um die Neutralität nicht in Frage zu stellen.

Österreich hat täglich über 3.000 Flugbewegungen, wobei es immer wieder zu Luftraumverletzungen kommt. Zur Luftraumsicherung müssen jedes Jahr rund 20 Einsätze höchster Priorität geflogen werden. Illegale oder sogar bedrohliche Überflüge können im Notfall nur mit modernen Luftraumüberwachungsflugzeugen unterbunden werden.

Nach dem Kauf der gebrauchten Draken 1985, wurden diese Ende 2005 außer Dienst gestellt. Aus diesem Grund wurden 2001 verbindliche Angebote für die Nachfolgebeschaffung eingeholt.

Bei der Typenentscheidung wurden die technischen Eigenschaften der angebotenen Flugzeuge durch ein festgelegtes Leistungsverzeichnis bewertet. Hier schnitt der Eurofighter wesentlich besser ab, als der Konkurrent Gripen. Was die Kosten angeht, ergab sich zwischen den beiden Anbietern ein Unterschied von 6,3 Prozent. Dadurch, dass bei der Ermittlung des Bestbieters die Vorteile des Eurofighters überwogen, entschied eine Bewertungskommission, bestehend aus Experten des Ministeriums, aufgrund der vorliegenden Fakten klar für die Beschaffung des Eurofighters.

Der Rechnungshof prüfte die Eurofighter-Beschaffung vier Mal und bestätigte die Rechtmäßigkeit der Typenentscheidung mehrfach.

Auch die Wirtschaft geht als Gewinner hervor, da es bei Beschaffungsvorgängen international üblich ist, Gegengeschäfte vertraglich zu fixieren. Dies bedeutet, dass beim Kauf der Eurofighter innerhalb von 15 Jahren Gegengeschäfte in der Höhe von 4 Milliarden Euro abgewickelt werden sollen.

Im August 2002 wurde die Stückzahl durch die Hochwasserkatastrophe von 24 auf 18 gesenkt. Die Leistungen wurden in zwei Verträgen festgelegt. Im ersten Vertrag waren Leistungen und deren luftspezifische Ausrüstung enthalten, im zweiten Vertrag wurden Leistungen für Logistik und Ausbildung aufgenommen. Beide Verträge zum Gesamtpreis von 1 959 Mill. EUR wurden im Juli 2003 von je einem Vertreter des BMLV und der Firma Eurofighter

Jagdflugzeug GmbH unterzeichnet und erlangte im August 2003 Rechtswirksamkeit.

Im Jahr 2007 wurde, wegen Einsparungsmaßnahmen, die Reduktion der Anzahl der Flugzeuge von 18 auf 15, sowie die Abbestellung von Selbstschutz- und elektrooptischen Zielerfassungssystemen samt anteiliger Logistik, in einem Vergleich beschlossen. Ein weiterer Punkt des Vergleichs war die Änderung der Konfiguration von Tranche 2 auf Tranche 1. Somit werden die Flugzeuge, die die Konfiguration Tranche 1 aufweisen und später auf Tranche 2 umgerüstet werden sollten, nicht mehr umgerüstet werden. Neben den Kaufverträgen waren auch vier In-Service-Support Verträge für logistische Leistungen betroffen. Die Abbestellung umfasste einen Wert von 307 Mill. EUR, wobei von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH rd. 57 Mill. EUR für „Systemänderungen“ in Rechnung gestellt wurden. Dies ergibt eine Rückzahlungsverpflichtung der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH von 250 Mill. EUR.

Der Rechnungshof schreibt in seinem Bericht 2005, dass eine Luftraumüberwachung mit 18 Kampfflugzeugen nicht sichergestellt werden kann, die Luftraumsicherung durch den bestellten Leistungsumfang nur in Ansätzen erfüllt werden kann und eine Luftverteidigung nur im geringsten Umfang möglich ist. Auch ist eine Mitwirkung an friedenserhaltenden internationalen Einsätzen nicht möglich, da Schutzfunktionalitäten fehlen und eine Luftaufklärung nicht wahrgenommen werden kann.

Hierdurch stellt sich die Frage, ob nicht am falschen Platz gespart wurde.

1) Dieser Beitrag beruht auf der gleichnamigen Bakalaureatsarbeit der Verfasserin, Technische Universität Wien, November 2008. Betreuung: Univ.-Prof. Dr. W. Schönböck

Quellen

1. Österreichische Offiziersgesellschaft. <http://www.oeog.at/abfangjaeger/>. [Online]
2. Österreichisches Bundesheer. <http://www.bmlv.gv.at>. [Online]
3. Bundesheer Infoecke. <http://www.bhi.at>. [Online]

4. Rechnungshof Bericht 2002.
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/Berichte/Berichte_bis_2006/Bund/Bund_2002_3/Bund_2002_3.pdf. [Online]
5. F-16 Fighting Falcon.
<http://www.waffenhq.de/flugzeuge/f-16fightingfalcon.html>. [Online]
6. Boeing F/A-18 Hornet.
<http://www.waffenhq.de/flugzeuge/fl18-hornet.html>. [Online]
7. Airpower Mirage.
http://www.airpower.at/flugzeuge/mirage/mirage_1_overview.htm. [Online]
8. Mirage 2000-5.
http://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/2e/Mirage2000-5F_1-2_Cigognes.jpg. [Online]
9. Wikipedia Gripen.
http://de.wikipedia.org/wiki/Saab_JAS-39_Gripen#cite_note-2. [Online]
10. JAS-39 Gripen.
http://www.cas2.com/images/JAS39Gripen_000.jpg. [Online]
11. Airpower Eurofighter.
<http://eurofighter.airpower.at>. [Online]
12. Eurofighter Typhoon.
<http://media.ebaumsworld.com/picture/Derbysquire/Eurofighter2000.jpg>. [Online]
13. Rechnungshof Bericht 2004 .
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/Berichte/Berichte_bis_2006/Bund/Bund_2004_01/Bund_2004_1.pdf. [Online]
14. Univ.-Prof. Mag. Dr. Schönböck, Wilfried. Studienblätter zur Vorlesung "Ökonomische Bewertungsmethoden". März 2006. S. 50 ff.
15. Rechnungshof Bericht 2005.
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/Berichte/Berichte_bis_2006/Bund/Bund_2005_03/Bund_2005_03.pdf. [Online]
16. Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.
<http://www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/7B9DA119-8501-4230-951C-CF730D53EEA3/0/PresseinfoGegengeschfte.pdf>. [Online]
17. Rechnungshof Bericht 2008.
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2008/berichte/teilberichte/bund/bund_2008_09/Bund_2008_09_2.pdf. [Online]
18. Bericht der Zahlen.
http://www.bmlv.gv.at/archiv/a2008/pdf/rh_bericht_zahlen.pdf. [Online]

Langzeitarbeitslose in Österreich

Alexander Sommer

1. Problemstellung und Definitionen

Ziel dieser Arbeit¹⁾ ist eine allgemeine Beschreibung der Situation von Langzeitarbeitslosen, also ihrer Lebensumstände und eine Erhebung und Darstellung der individuellen und gesellschaftlichen Kosten von Langzeitarbeitslosigkeit. Da mangelnde oder kostenpflichtige statistische Daten eine im Sinne der Aufgabenstellung zufriedenstellende Auseinandersetzung mit dieser Thematik erschweren, müssen teilweise plausible, über die Stammdaten hinausgehende Schätzungen dieses statistische Informationsdefizit bezüglich der Kosten ausgleichen. Es wurde darüberhinaus versucht, alle kostenverursachenden Variablen anzuführen, auch wenn mangels statistischer Daten keine konkreten Werte angeführt werden können.

Als statistische Quellen dienten vorwiegend Daten und Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des AMS (Arbeitsmarktservice), des europäischen statistischen Bundesamtes EUROSTAT, der Bundesanstalt Statistik Austria und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherung. Als besondere, aber leider nicht vollständig öffentliche Informationsquelle sei als Informationsquelle auf das Data Warehouse des AMS verwiesen, welches alle relevanten internen aber auch externen Daten (Hauptverband HV, Bundesrechenzentrum BR) enthält. Die weiteren wesentlichen Quellen waren die Jahresberichte

- * des Arbeitsmarktservices (AMS)
- * des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMWA)
- * des Europäischen Sozialfonds für Österreich, ESF (insbesondere beispielhaft das Handbuch für Einblicke in die Projektwelt des ESF, Langzeitarbeitslose, Bildung und Frauen, Band4)
- * des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger
- * der Arbeitsmarktstatistik 2004.

Alle weiteren Quellen sind im Literaturverzeichnis angeführt.

Vormerkdauer, Verweildauer, Arbeitslosigkeit

Die Vormerkdauer ist jene Zeitspanne, die zwischen dem Beginn einer Arbeitslosigkeit und dem Statistik-Stichtagsdatum liegt. Hingegen ist die Verweildauer jene Zeitspanne, die zwischen dem Beginn und dem Ende einer Arbeitslosigkeit liegt und entspricht somit der "echten" Dauer der Arbeitslosigkeit. Nach § 12 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des BGBl. Nr. 609/1977 gilt eine Person als arbeitslos, wenn sie „nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat“. Die Höhe des Arbeitslosengeldes setzt sich aus einem Grundbetrag (entspricht 55% des vor der Arbeitslosigkeit erhaltenen Nettoeinkommens), dem Familienzuschlag (macht €0,97 täglich) und dem Ergänzungsbetrag zusammen. Der Ergänzungsbetrag wird gegebenenfalls hinzuaddiert, wenn der Grundbetrag ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes (€ 662,99 für das Jahr 2005) unterschreitet (vgl. Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, 2005). Die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ist an unterschiedliche zu erfüllende Voraussetzungen wie der Beschäftigungszeit (zwischen 20 und 52 Wochen) gebunden. Eine Person, die Arbeitslosengeld erzählt, bezieht Arbeitslosenhilfe.

Langzeitarbeitslosigkeit (LZA)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) Wien definiert langzeitarbeitslose Personen als jene mit einer Vormerkdauer länger als sechs beziehungsweise zwölf Monate. Konkret gelten Personen als langzeitarbeitslos im Altersbereich von 25 – 45 Jahren bei einer Vormerkdauer ab 12 Monaten, alle anderen (Jugendliche bis 25 und ältere Personen ab 45) schon mit einer 6 monatigen Vormerkzeit (Arbeitsmarktservice Österreich, Thema Arbeitsmarkt, 2005).

Unterschieden werden weiters folgende Typen von Langzeitarbeitslosen (LZA):

1. Langzeitarbeitslose des Typs I (LZA I): LZA ab 12 Monaten
2. Langzeitarbeitslose des Typs II (LZA II): zwischen 6 und 12 Monaten. Dieser Typ untergliedert sich weiter in den Typ IIa (LZA IIa) für Jugendliche, und den Typ IIb für Personen ab 45 (LZA IIb).
3. Gelegentlich²⁾ werden auch jene Personen als Langzeitarbeitslose deklariert, die die Vormerkdauer von 6 Monaten überschreiten und nicht in den Altersbereich der Jugendlichen und Älteren (ab 45 Jahren) fallen. Diese werden hier als „Typ III“ bezeichnet sein (LZA III).
4. Arbeitslose mit einer Vormerkdauer unter einem Jahr ohne den spezifischen Anteil der Jugendlichen (bis 25) und den der Älteren (ab 45) werden in dieser Arbeit generisch als „Typ 0“ bezeichnet.

Es sei noch hinzugefügt, dass Schulungsmaßnahmen die Dauer der offiziellen Arbeitslosigkeit unterbrechen, womit die vom AMS angeführte Zahl an Arbeitslosen natürlich geringer als die tatsächliche ist.

gestaltung) der Sozialhilfe, welche sich im Hinblick auf den Bedarf, die Leistungsform, ihre zeitliche Dimension (anlassbezogen / längerer Zeitraum) dem Ausmaß unterscheiden (vgl. Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer, 2006). Die Sozialhilfe kann zusätzlich zur Arbeitslosenhilfe bezogen werden, daher als Ergänzungszahlung eintreten, wenn die Arbeitslosen- oder Notstandshilfe unter den festgelegten Richtsatz fällt. Eine Person, welche Sozialhilfe bezieht, wird als Sozialhilfeempfänger bezeichnet. Bezieht die Person ausschließlich Leistungen aus der Sozialhilfe, ohne auf Leistungen der Arbeitslosenhilfe zurückgreifen zu können, so wird diese als „Vollsozialhilfeempfänger“ bezeichnet (vgl. Dall E. et al, Die Schnittstelle zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt, S. 4-16, September, 2003).

Die Höhe der Sozialhilfe ist je Bundesland mit eigenen Richtsätzen versehen, und ist pro Kategorie (Alleinunterstützte, Hauptunterstützte, Mitunterstützte) unterschiedlich, wie auch die Tabelle 1 verdeutlicht. Die Dauer der Sozialhilfe richtet sich nach gegebenem Bedürfnis und unterteilt sich in die Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe.

Sozialhilfe, Notstandshilfe, Arbeitslosenhilfe

Tabelle 1: Richtsätze der Sozialversicherung 2005

Die Sozialhilfe ist eine gesetzlich geregelte Unterstützungsleistung in Form von Finanzleistungen und Sachleistungen für Bürger, welche ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Die Sozialhilfe ist im österreichischen Sozialhilferecht verankert, welches im Wesentlichen auf dem Kompetenztatbestand³⁾ „Armenwesen“ nach Art 12 Abs 1 Z 1 beruht (Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, 2005). Jedes Bundesland besitzt eine eigene rechtliche Interpretation (Autonomie in der Aus-

RICHTSÄTZE 2005 (in EUR pro Monat)

	Alleinunterstützte („Alleinstehende“)	Hauptunterstützte („Haushaltsvorstände“)	Mitunterstützte ohne Familienbeihilfenanspruch	Mitunterstützte mit Familienbeihilfenanspruch
Burgenland	414,10 467,40 ¹⁾	342,70 396 ¹⁾	250 293,40 ¹⁾	122,70 166,10 ¹⁾
Kärnten	414 485 ¹⁾	341 414 ¹⁾	250	123
Niederösterreich	481,40	422,70	232,70	144,30
Oberösterreich	519,20 538 ¹⁾	471,60 491,10 ¹⁾	298,20 325,20 ¹⁾	
Salzburg	404	364	233	108,50
Steiermark	486	444	296	150
Tirol	411	351,60	244,60	136,70
Vorarlberg	464,40	389,80	248,70	151,50
Wien ¹⁾	405,22 630,17	395,07 776,30	202,93	121,49

¹⁾ Erhöhter Richtsatz für „Dauerunterstützte“ (insb. Erwerbsunfähige, Hilfsbedürftige im Pensionsalter).

Quelle: BMSG, Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/6/5/0/C_H0339/CMS1064306288445/sozialschutzsysteme_d_kap11.pdf, S. 4, November, 2005

Unter dem *Basisbetrag der Unterstützungsleistungen* versteht man das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe oder auch die Sozialhilfe als Haupteinkommensquelle für arbeitslose Personen. Für langzeitarbeitslose Personen gilt die Notstandshilfe als Basisbetrag.

Die *Notstandshilfe* wird nach § 33 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des BGBl. Nr. 609/1977 unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden
- (2) Notstandshilfe ist nur zu gewähren, wenn der Arbeitslose der Vermittlung zur Verfügung steht (§ 7 Abs. 2 und 3) und sich in Notlage befindet
- (3) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist
- (4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 bis 5.

Anzumerken ist, dass sich der vorliegende Aufsatz nur mit jenen Langzeitarbeitslosen beschäftigt, welche die Voraussetzungen gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz erfüllen. So sind beispielsweise Personen, welche sich nicht innerhalb des Zeitrahmens von drei Jahren nach § 33 Abs. 4 um Notstandshilfe beworben haben, von der Untersuchung ausgenommen. Die finanzielle Unterstützung (2006) darf maximal € 643,54 nicht überschreiten und beträgt 95% des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes. Der Unterschied zwischen Sozialhilfe und Notstandshilfe (vgl. Sozialreferat der Diözese Linz, Almosen statt Anspruch auf Notstandshilfe, November 2005) ist wie folgt: Die Sozialhilfe kann nur dann bezogen werden, wenn eigenes Vermögen bereits verwertet wurde, nahe Angehörige keine Unterstützungsleistungen geben können. Sie ist geringer als die Notstandshilfe. Dafür wird sie unbürokratischer vergeben. Die Dauer des Sozialhilfebezuges dient nicht zur Anrechnung auf Pensionszeiten. Aus- oder Weiterbildungsförderungen des AMS entfallen.

Prinzipiell gilt die Sozialhilfe als letztes finanzielles Netz nach der Arbeitslosenhilfe (inkl. Notstandshilfe) und greift daher dann ein, wenn Personen nicht oder nicht mehr über die Anspruchsvoraussetzungen⁴⁾ der Arbeitslosenhilfe verfügen. Daher kann eine langzeitarbeitslose Person entweder als Basisbetrag Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe beziehen. Bezieht die Person Arbeitslosenhilfe, kann zusätzlich noch ein Ergänzungsbetrag beansprucht werden.

Der Unterschied zwischen Arbeitslosenhilfe und Notstandshilfe ist wie folgt: Die Notstandshilfe kann erst nach Erschöpfen der Arbeitslosenhilfe bezogen werden und ist geringer (siehe Tabelle 2) als die Arbeitslosenhilfe. Weiters kann die Notstandshilfe theoretisch zeitlich unbegrenzt „verlängert“ werden. Es gibt keinen Ergänzungsbeitrag aus der Sozialhilfe.

Tabelle 2: Höhe der Versicherungsleistungen 2004

Die durchschnittliche monatliche Höhe der Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit, 2004 (in EUR):

	Arbeitslosengeld	Notstandshilfe
Männer	782	621
Frauen	627	487
Gesamt	718	566

Quelle: BMWA, AMS – DWI; arithmetisches Mittel

Quelle: Bundesministerium für soziales und Konsumentenschutz, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/arbeitslosenleistungen/index.html, Jänner, 2006.

Sondernotstandshilfe, Leistungen/Förderungen (Beihilfen)

Mütter oder Väter haben Anspruch auf Sondernotstandshilfe (§39 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes des BGBl. Nr. 609/1977) für die Dauer von 52 Wochen, maximal bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist, sie wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlass für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit

besteht, und mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit und der Voraussetzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt sind.

Grundsätzlich unterteilen sich die Maßnahmen für Arbeitslose in Leistungen und Förderungen, welche sich aus dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), dem Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) ergeben und für die Kostenanalyse herangezogen werden. Für Leistungen gilt grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Tabelle 3 stellt Leistungen und Förderungen gegenüber.

Tabelle 3: Leistungen und Förderungen des AMS

Leistungen	Förderungen
<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeitslosengeld ● Notstandshilfe ● Sondernotstandshilfe ● Überbrückungshilfe ● Weiterbildungsgeld ● Pensionsvorschuss ● Altersteilzeitgeld ● Übergangsstelle nach Altersteilzeit ● Krankenversicherung ● Familienhospizkarenz ● Auszahlung ● Gebührenfreierungen ● Wohnbeihilfe 	<ul style="list-style-type: none"> ● Eingliederungsbeihilfe ("Come Back") ● Entfernungshilfe ● Beihilfen Deckung des Lebensunterhalts, Kurs- und Kursnebenkosten ● Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz ● Jugendausbildungssicherungs-gesetz ● Förderung der Lehrausbildung ● Kinderbetreuungsbeihilfe ● Solidaritätsprämienmodell ● Unternehmensgründung ● Vorstellungshilfe

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich, Leistungen für Arbeitssuchende, November 2006.

Arbeitsmarktpolitik

Die österreichische Arbeitsmarktpolitik orientiert sich an der Europäischen Beschäftigungsstrategie und den Vorgaben des Europäischen Sozialfonds (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsmarktthemen, Dezember, 2006). Der Nationale Aktionsplan für Beschäftigung (NAP) stellt die österreichische Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) dar. Die Europäische Beschäftigungsstrategie besteht seit

dem Beschäftigungsgipfel von Luxemburg im November 1997. Folgende Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik wurden formuliert:

- Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung
- Ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen länger im Erwerbsleben halten
- Aktive Maßnahmen zur Qualifizierung und Chancengleichheit
- Erhöhung der Transparenz am Arbeitsmarkt
- Entwicklung der Humanressourcen
- Aktivierung der Arbeitslosen
- *Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit.*

Die Langzeitarbeitslosigkeit stellt also einen eigenen Themenbereich dar, dies deutet auch auf die Brisanz der Problematik von Langzeitarbeitslosen.

Arbeitspolitische Maßnahmen

Unter arbeitspolitischen Maßnahmen sind alle Anstrengungen zu verstehen, welche die Arbeitslosigkeit senken oder deren Folgen für Betroffene mindern sollen. Dieser Begriff umfasst die Summe der aktiven und passiven Maßnahmen. Letztere sind Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, die der materiellen Existenzsicherung während der Arbeitslosigkeit dienen. Dazu gehören das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, eine Überbrückungshilfe sowie Sonderunterstützungen. Demgegenüber versteht

man unter aktiver Arbeitsmarktpolitik Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten des Arbeitsmarktservice (AMS) sowie Maßnahmen der Qualifizierungs- und Beschäftigungsförderung.

2. Lebensumstände von Langzeitarbeitslosen

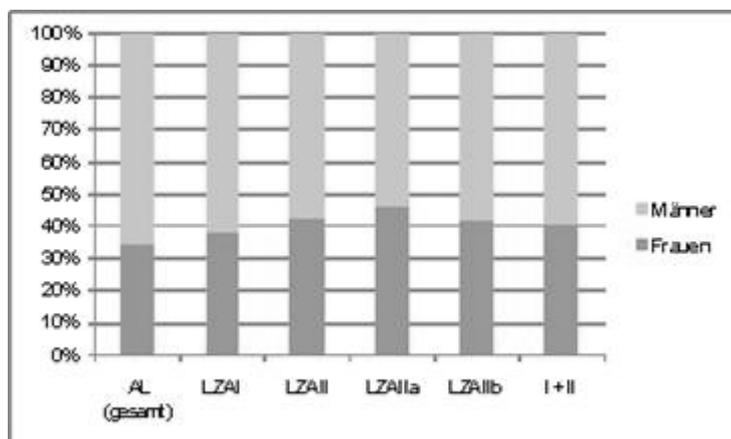
Mit Jänner 2006 waren insgesamt 326.747⁵⁾ Menschen arbeitslos. Davon waren mit 215.235 Männer etwa zwei Drittel und mit 111.512 etwa ein Drittel Frauen betroffen. Der Anteil der Langzeitarbeit-

slosen I (LZA I) mit einer Vormerkdauer über einem Jahr war insgesamt mit 9.940 zu beziffern. Von diesen waren 3.752 Frauen, und doppelt so viele Männer (6.188).

Die Zahl der Langzeitarbeitslosen II (LZA II, Jugendliche und Ältere ab 45J) war 1.311 Jugendliche bis 25 Jahren (davon 611 junge Frauen und 700 junge Männer) und 10.257 Personen ab 45 Jahren. In Summe waren dies also 11.568 Personen. Die Langzeitarbeitslosen II (ältere Personen) setzten sich aus 4.195 Frauen und 6.062 Männern zusammen. Rechnet man die Langzeitarbeitslosen der Kategorien I+II zusammen, erhält man 21.508 Langzeitarbeitslose gemäß der Definition des AMS.

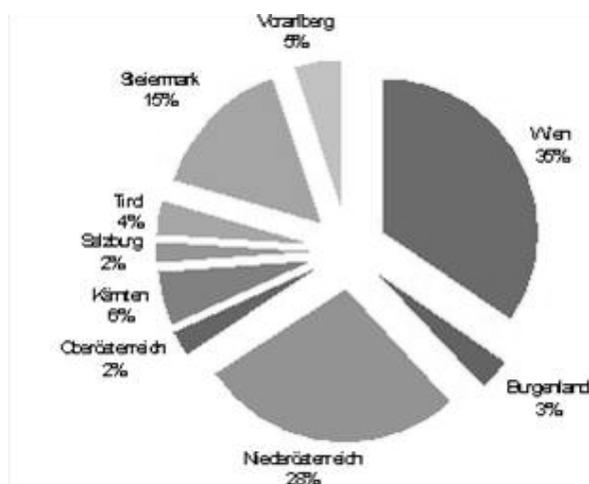
Man sieht, dass sich die Geschlechterrelationen zwischen den Kategorien I und II etwas unterscheiden. Waren es bei den LZA I 38% Frauen und 62% Männer, sind es bei den LZA II 42% Frauen und 58% Männer. Noch signifikanter ist der Unterschied bei den Jugendlichen der LZA I. Hier macht der Anteil der junge Frauen 47%, jener der Männer 53% aus. Bei den LZA II (ältere Personen) steht das Verhältnis der Frauen zu Männern bei 41% zu 59%. Die Abbildung 1 zeigt die Zahlen graphisch, Abbildung 6 zeigt die regionale Verteilung. Wien verzeichnet den höchsten Anteil an Langzeitarbeitslosen mit 35%, gefolgt von Niederösterreich (28%) und der Steiermark (15%). Den geringsten Anteil weisen Salzburg (2%), Oberösterreich (2%) und Tirol (4%) auf.

Abbildung 1: Geschlechterrelation Langzeitarbeitslose



Quelle: eigene Darstellung auf Basis der AMS-Datenbank (Tabelle AL-500) des Arbeitsmarktservice Österreich, <http://iambweb.ams.or.at>, Februar, 2006.

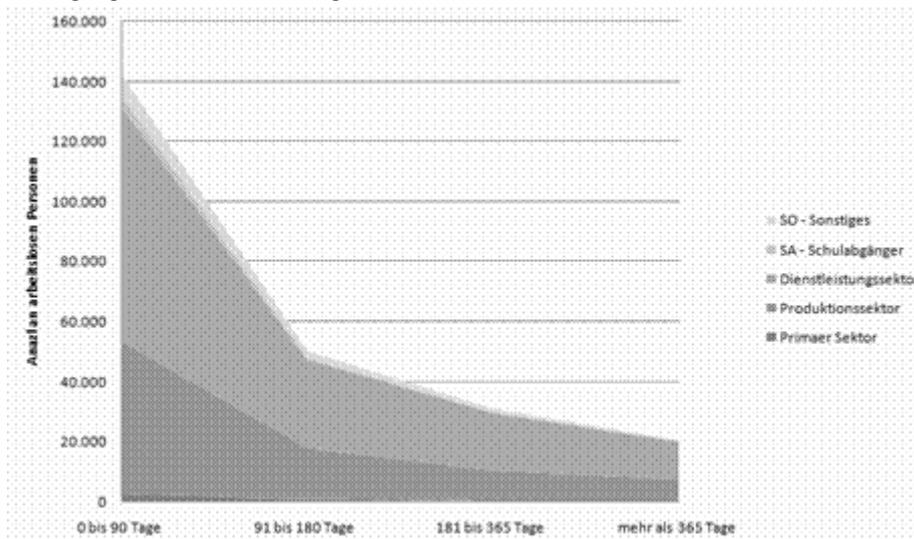
Abbildung 2: Verteilung der Langzeitarbeitslosen des Typs I + II nach Bundesländern



Quelle: eigene Darstellung auf Basis der AMS-Datenbank (Tabelle AL-500) des Arbeitsmarktservice Österreich, <http://iambweb.ams.or.at>, Februar, 2006. Stand: 28.2.2006

Der Abgang aus der Arbeitslosigkeit ist in allen Wirtschaftssektoren im ersten Halbjahr am Stärksten, danach verlangsamt sich die Abgangsrate (Abbildung 3). Für alle Sektoren (primär, sekundär, tertiär) gilt, dass die Zahl der Arbeitslosen mit der Vormerkdauer abnimmt.

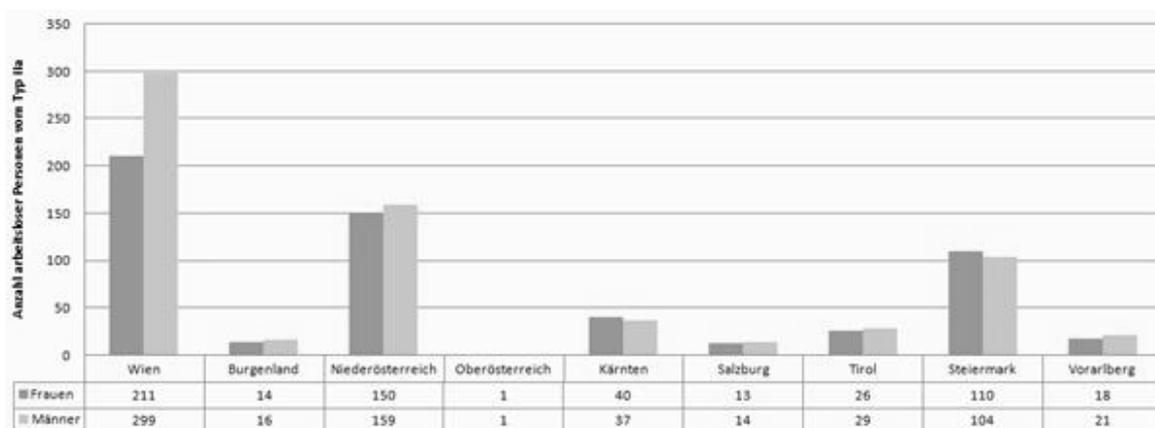
Abbildung 3: Abgang aus der Arbeitslosigkeit 2004



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis der AMS-Datenbank. (Stand: Februar 2006)

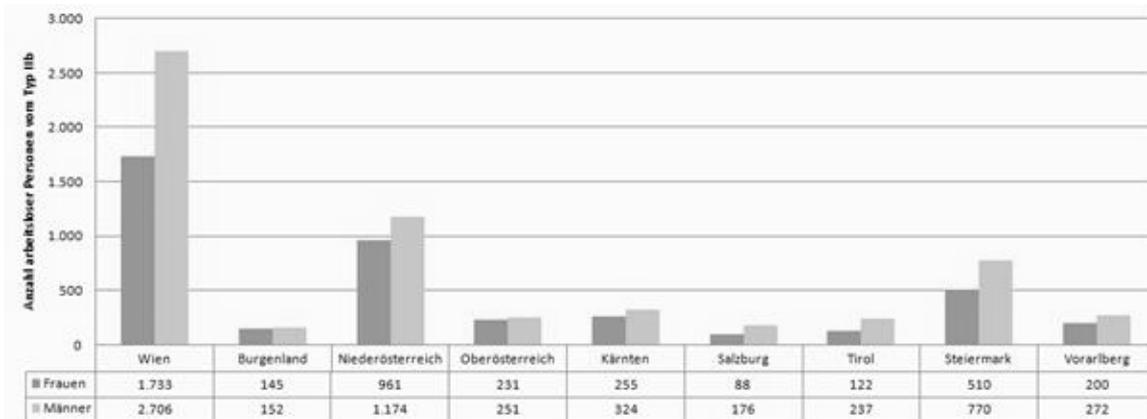
Die Abbildung 4 sowie die Abbildung 5 zeigen für das Jahr 2004 die regionale Verteilung der Zahl der langzeitarbeitslosen Jugendlichen bzw. der langzeitarbeitslosen älteren Menschen ab 45 Jahren.

Abbildung 4: Regionale Verteilung der langzeitarbeitslosen Personen vom TypIIa (2004)



Quelle: eigene Darstellung auf Basis der AMS-Datenbank (Tabelle 2light_amb_pst_97-lfd) des Arbeitsmarktservice Österreich, <http://iambweb.ams.or.at>, Februar, 2006.

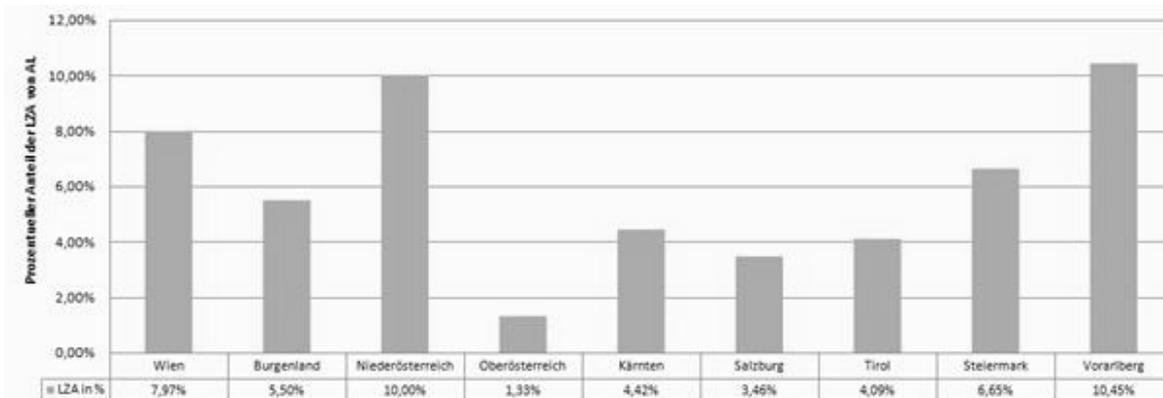
Abbildung 5: Regionale Verteilung der langzeitarbeitslosen Personen vom TypIIb (2004)



Quelle: eigene Darstellung auf Basis der AMS-Datenbank (Tabelle 2light_amb_pst_97-lfd) des Arbeitsmarktservice Österreich, <http://iambweb.ams.or.at>, Februar, 2006.

Die regionale Verteilung des Anteils der Langzeitarbeitslosen in Prozent der Arbeitslosen insgesamt ist aus Abbildung 6 ersichtlich. Vorarlberg (10,45%) hat hier den größten Anteil zu verzeichnen, gefolgt von Niederösterreich (10%) und Wien (7,97%). Den geringsten Anteil weist Oberösterreich auf mit nur 1,33%, gefolgt von Salzburg 3,46% und Tirol 4,09%.

Abbildung 6: Regionale Verteilung der Langzeitarbeitslosen, Anteil an den Gesamtarbeitslosen aus Österreich



Quelle: eigene Darstellung auf Basis der AMS-Datenbank (Tabelle 2light_amb_pst_97-lfd) des Arbeitsmarktservice Österreich, <http://iambweb.ams.or.at>, Februar, 2006.

3. Gründe für Langzeitarbeitslosigkeit

Die Gründe für Langzeitarbeitslosigkeit sind natürlich zunächst einmal die Gründe für Arbeitslosigkeit im Allgemeinen⁶⁾. Kappler (2002, S. 16ff.) unterteilt die Gründe für Langzeitarbeitslosigkeit in eine ökonomische Komponente („externale Attribuierung“) und eine soziale Komponente („internale Attribuierung“).

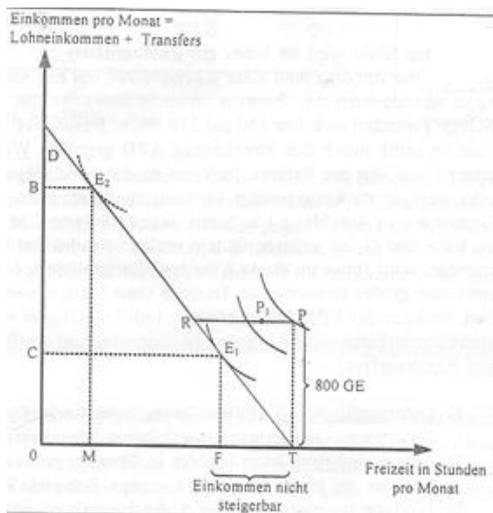
Grubel et al. (1976) weisen der ökonomischen Komponente vier Faktoren zu, nämlich (1) die Höhe der Arbeitslosengelder und die Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung, (2) die starre Lohnstruktur, (3) die konjunkturelle Lage und (4) die Dauer der Arbeitslosigkeit. Als weitere Gründe gelten soziale Komponenten wie mangelnde Bildung, mangelnde Intelligenz, mangelnde Motivation, und ein erhöhtes Alter. Außerdem gilt die Langzeitarbeitslosigkeit als Ursache von Arbeitslosigkeit selbst⁷⁾.

Die Höhe der Arbeitslosengelder und die Höhe der (zeitlichen) Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung verleiten die Betroffenen, zu lange an nicht marktkonformen Berufswünschen und Lohnvorstellungen festzuhalten, beziehungsweise zum Zwecke der Maximierung der Freizeit vom Arbeitsprozess fernzubleiben (Kappler 2002, S. 16ff.).

Die Abbildung 7 veranschaulicht diese Behauptung aus ökonomischer Sicht. Punkt E2 liegt auf einer Indifferenzkurve eines Individuums mit hoher Einkommenspräferenz, E1 repräsentiert ein Individuum mit niedriger Einkommenspräferenz. Bei Arbeitslosigkeit besteht für das Individuum mit Präferenz E1 ein massiver Anreiz zur Nichtarbeit, da aufgrund der Zuverdienstgrenze der Sozialhilfebetrag von 800 Geldeinheiten (GE) bei Mehrarbeit verringert würde (P1) und sich somit das Individuum nach P bewegt (Institutionelle Arbeitslosigkeit).

Abbildung 7: Budget- u. Staatl. Verteilungspolitik

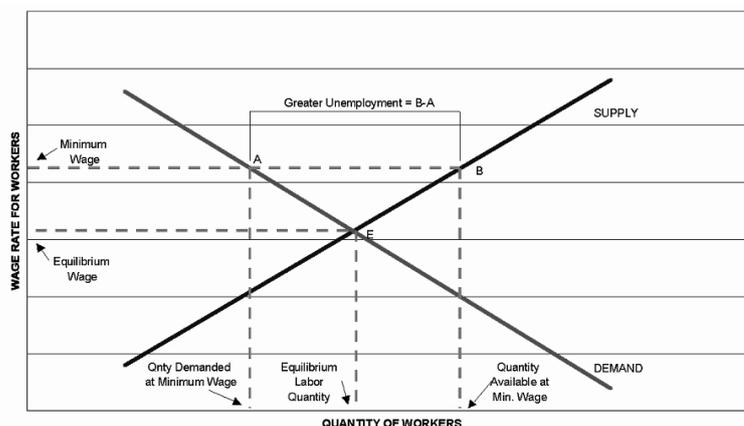
Quelle: Schönbäck, 2004, S. 56.



Die vergleichsweise starre Lohnstruktur Westeuropas gilt als weitere Ursache für Langzeitarbeitslosigkeit aus der Perspektive der neoklassischen Wirtschaftstheorie. Nach dieser Theorie⁸⁾ findet normalerweise ein Markt im Falle von Arbeitslosigkeit durch Anpassung der Löhne ins Gleichgewicht. Doch staatlicher Interventionismus (wie gesteigerte Abgaben für den Arbeitsschutz) und gesetzliche Mindesteinkommen unterbinden eine Anpassung der Reallöhne zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Die Abbildung 8 veranschaulicht diese Situation.

Abbildung 8: Arbeitsmarktgleichgewicht bei zu hohem Mindestlohn

Quelle: <http://www.rh.edu/~stodder/BE/Image77.gif>, 22.November 2006



Nach Informationen des BMWA (Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik in Österreich, 2003 und 2005) folgt der Beendigung einer unselbständigen Beschäftigung (1) wieder die Aufnahme einer unselbständigen Arbeit in 20% bis 25% der Fälle; (2) ein Abgang in die Arbeitslosigkeit in rund 28% der Fälle; (3) die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in 2% der Fälle und (4) in fast der Hälfte der Fälle ein Abgang in „erwerbsferne“ Arbeitsmarktpositionen.

4. Individuelle Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit

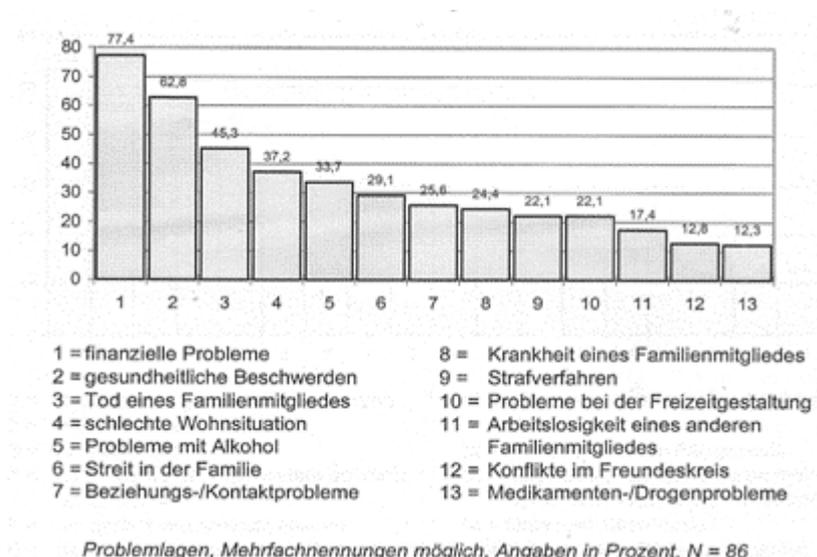
Die individuellen „Kosten“ der Langzeitarbeitslosigkeit in einem umfassenderen sozio-ökonomischen Sinn bestehen aus den psychischen Folgen (Folgekosten), den physischen Folgen, den sozialen und den wirtschaftlichen Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit für den einzelnen Arbeitslosen (Kappler 2002). Einen Überblick (siehe Abbildung 9) über die von Langzeitarbeitslosen genannten Problemlagen gibt Blümel (1982).

Psychische Folgen

Darunter sind Auswirkungen auf die Psyche der Personen zu verstehen. Nach Psychologie Heute“ (1983), zitiert nach Kappler (2002) sind die psychischen Folgen eklatant. Es kommt zu:

- einer Verstärkung der Kriminalisierung, besonders unter den Jugendlichen⁹⁾
- einer Zunahme von Drogenabhängigkeit
- erhöhten Selbstmordversuchen¹⁰⁾
- depressiven Symptomen
- einer Zunahme von Einlieferungen in psychiatrischen Kliniken
- einer Zunahme von psychosomatischen Erkrankungen (wie Herzkrankheiten, Magengeschwüren, Gelenksrheumatismus)
- einer Verschlimmerung einer Vielzahl von psychischen Störungen
- einer Abnahme des Selbstvertrauens
- einer Abnahme des Selbstwertgefühls
- einer Abnahme des Vertrauens gegenüber Mitmenschen

Abbildung 9: Problemlagen von Arbeitslosen



Quelle: Blümel S., Arbeitsorientierung und erlernte Hilflosigkeit bei Langzeitarbeitslosen, Wien, 1998, S. 45

- Fatalismus (vereinzelt als letzte Stufe der Entmutigung)
- Apathie (vereinzelt als letzte Stufe der Entmutigung)
- einer Zunahme der sozialen Isolation

- einer Entwicklung von Schuldvorwürfen hinsichtlich der eigenen Familie.

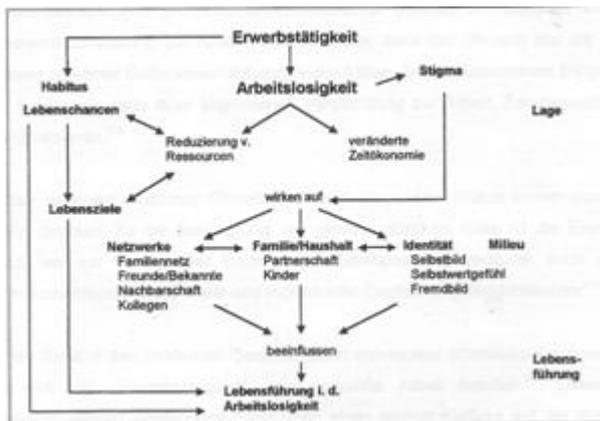
Physische Folgen

Darunter versteht man manifestierte, psychosomatische Auswirkungen der psychischen Folgen. Genauere Angaben fehlen, erschließen sich jedoch größtenteils aus den psychischen Folgen.

Soziale Folgen

Die oft als „erste soziologische Studie“ titulierte Arbeit von Marie Jahoda et al. (1933) beschreibt die vielseitigen Wirkungen von Arbeitslosigkeit im sozialen Geflecht (Abbildung 10). Beim Eintreten von Arbeitslosigkeit kommt es zu einer Ressourcenreduzierung und einer veränderten Zeitökonomie. Letzteres meint ein verändertes Zeitbewusstsein der Betroffenen aufgrund der fehlenden (bei Erwerbstätigkeit gegebenem eingeteiltem Tagesverlauf) Tageseinteilung. Das „Stigma“ bei Arbeitslosigkeit („Faulheit“, „Inkompetenz“) wirkt negativ auf die Identität des Betroffenen, seine Familie und dessen soziales Umfeld.

Abbildung 10: Soziale Folgen der Arbeitslosigkeit



Quelle: Johada, M., Lazarsfeld, P.F. & Zeisel, H., Die Arbeitslosen vom Marienthal, Suhrkamp, 1975.

Wirtschaftliche Folgen

Die ökonomischen Konsequenzen der Langzeitarbeitslosigkeit für die einzelne Person sind gravierende Einschränkungen im Alltagsleben, die sich gegebenenfalls auch auf Kinder und deren Lebensumstände negativ auswirken.

Aus den Statistiken der IFS Schuldnerberatung geht hervor, dass Arbeitslosigkeit als primäre Ursache finanzieller Probleme betrachtet werden kann. Wenngleich auch ein grösserer Anteil der verschuldeten Personen berufstätig ist (44%), so folgt schon mit 29% der Anteil der arbeitslosen Personen (siehe dazu www.ifs.at/aktuell21/seite_5.html, 10. November, 2005).

5. Gesellschaftliche Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit

5.1. Einleitung

Die Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit gehen weit über die individuellen Nachteile hinaus. Sie bestehen zunächst in nachteiligen Folgen für die Familie des(r) Arbeitslosen, in weiterer Folge aber vor allem in den Kosten für die öffentliche Hand und für die Volkswirtschaft.

5.2. Kosten für die Familie des/der Arbeitslosen

Aufgrund mangelnder Daten gestaltet sich eine Analyse familiärer Auswirkungen schwierig. Aus den Literaturrecherchen ist jedoch zu erkennen, dass die Kosten, allen voran die Folgekosten für Fehlentwicklungen der Kinder, üblicherweise nicht miteinbezogen werden, tatsächlich aber durchaus vorhanden sind. So zeigt z.B. Kappler (2002) die Entwicklungsrisiken von Kindern von Langzeitarbeitslosen auf, aber auch dass unter den ökonomischen Konsequenzen der Arbeitslosigkeit zum

Beispiel genannt wird, dass kein Geld für Schulausflüge vorhanden ist oder dass an die Kinder kein Taschengeld mehr gegeben werden kann.

5.3. Kosten der Wiedereingliederung

Es existieren drei Institutionen, die Programme zur Reintegration in den Arbeitsmarkt für langzeitarbeitslose Personen durchführen, nämlich primär das AMS/BMWA, zweitens der Europäische Sozialfonds und drittens karitative Organisationen. Alle drei kooperieren teilweise oder gänzlich in der Programmgestaltung und Programmumsetzung miteinander. Der europäische Sozialfonds fördert ca. 19 Projekte und bedient sich hierfür aus dem zugewiesenen Förderbudget der Kategorie „Ziel-3“ mit € 572 Mio. im Zeitraum von 2002 – 2006.

Zur Verbesserung der Chancen der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt existieren verschiedene Programme, und zwar

1. Programme zur Eingliederung in einen sozialökonomischen Betrieb (SÖB)
2. Programme zur Eingliederung in ein gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt (GBP)
3. Ausschließliche Bildungsmaßnahmen¹¹⁾.

Bei den Programmen zur Eingliederung in einen sozialökonomischen Betrieb (SÖB) ist mit durchschnittlichen Kosten von €808/Monat zu rechnen, bei Programmen zur Eingliederung in ein gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt (GBP) mit €943/Monat. Befindet sich eine Person in einem SÖB oder einem GBP, darf in einer Kostenanalyse die Arbeitslosen-, die Notstands- oder die Sozialhilfe nicht mitgerechnet werden, weil der Einkommensbezug über den im Programm tätigen Betrieb oder Sozialverein stattfindet. In einem SÖB können zusätzlich neben den Kosten der Beschäftigung für Teilnehmer je nach Maßnahmentyp und Bedarf weitere Kosten für eine Sozialpädagogische Betreuung oder Beratung, eine Berufsorientierung, ein Bewerbungstraining und/oder eine Vermittlungsunterstützung hinzugezogen werden.

Was die Erfolge der Reintegrationspolitik betrifft können die in verschiedenen Quellen veröffentlichten Reintegrationsquoten genannt werden:

- * „83%.“ (vgl. Monatszeitschrift des österreichischen Gewerkschaftsbundes, Oktober, 1990)
- * „über 50%“ (vgl. Neue Arbeit – Gemeinnützige GMBH, <http://www.neue-arbeit.at/>, 13.12.2005)
- * „57%“. Bei den unter 30 Jährigen 66,6%, bei den über 39 jährigen 48,1% mit einer durchschnittlichen Verweildauer in der Maßnahme von 7,6 Monaten (vgl. AMS Info Blatt Nr. 33, „Evaluierung der stiftungsähnlichen Maßnahme DYNAMO für Langzeitarbeitslose“, 1998)
- * „43%“. (Zentrum für Soziale Innovation, JobAktiv, Arbeit für Benachteiligte, <http://www.salzburg.gv.at/jobaktiv.pdf>, Wien, 2004, S. 28)
- * „37,4% bei Frauen, 29,1% bei Männern und 10% der langzeitarbeitslosen Personen mit Drogen – oder Alkoholproblemen.“ (vgl. Zentrum für Soziale Innovation Arbeitsmarktpolitik in Österreich, www.pakte.at/attach/AMP_in_Oesterreich-1999-1.doc, 1999, S. 13)

Aus den obigen Daten geht hervor, dass jüngere Langzeitarbeitslose eine höhere Reintegrationsquote aufweisen. Ursachen dafür könnten eine durch das Alter bedingte

1. bessere Aufnahmefähigkeit von Lerninhalten,
2. geringere Anfälligkeit von Krankheiten,
3. erhöht bestehende bzw. noch intakte soziale Verflechtung sein (Unterstützung der Eltern, auf diese beispielsweise müssen ältere Arbeitnehmer überdurchschnittlich hoch verzichten),
4. oder eine prinzipielle weniger resignierte Einstellung sein.

5.4. Gesamtwirtschaftliche Kosten

Bleibt eine Person arbeitslos, so ergeben sich Kosten für die öffentliche Hand auch ohne Programmkosten für die Wiedereingliederung. Diese bestehen einerseits aus den Unterstützungsleistungen für den Arbeitslosen und dem anteiligen Verwaltungsaufwand, andererseits aus dem Entfall von Steuern und Abgaben, die wegen der Arbeitslosigkeit nicht geleistet werden.

Die Arbeiterkammer hat für das Jahr 2005 eine Berechnung dieser Kosten unter der Annahme angestellt, dass eine Person tatsächlich ein ganzes

Jahr arbeitslos ist, jedoch keine Programme zur Reintegration in Anspruch nimmt (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Gesamtwirtschaftliche Kosten eines Langzeitarbeitslosen

Nach diesen Berechnungen entgehen dem Staat € 18.672.- an Steuern und Abgaben, dafür fallen an Unterstützungsleistungen und Verwaltungsaufwand € 10.439.- an. Zuzüglich der allenfalls zu leistenden Wohnbeihilfe (€ 238.-) und entgangener Rezeptgebühr im Krankheitsfall (€ 152.-) ergibt sich eine Gesamtsumme von rund € 29.500.- für die öffentlichen Kosten eines Jahres der Arbeitslosigkeit.

Darüberhinaus entstehen volkswirtschaftliche Kosten durch nicht ausgelastete volkswirtschaftliche Ressourcen. Geht man bei der Schätzung dieser Kosten vom durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt pro Erwerbstätigen aus, so belaufen sich diese Kosten (für das Jahr 2005) auf € 46.369.- pro Arbeitslosem. Aus der Sicht des Unternehmens, das einen Arbeitnehmer weniger beschäftigt hat, ergibt sich im Durchschnitt eine Verringerung des Nettoüberschusses von rund € 5.600.- (siehe Tabelle 4).

Für den Arbeitnehmer schließlich ergibt sich ein Minus von durchschnittlich € 8.747.- als Differenz zwischen dem Durchschnittsjahreseinkommen (€ 15.537.-) und den staatlichen Unterstützungsleistungen (€ 6.790.-).

In Summe würden nach dieser Berechnungsweise die öffentlichen Kosten zusammen mit den Kosten für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer rund € 43.800.- oder pro Monat rund € 3.650.- betragen¹²⁾.

Personen in Vollzeitbeschäftigung			
	Unternehmen	Öffentliche Hand	Arbeitnehmer
Produzierter Wert pro Erwerbstätigem (=BIP / Erwerbstätigem)	46.369,00		
Produktionsangaben minus Subvention	- 5.499,00	5.499,00	
Das Unternehmen zahlt dafür Arbeitnehmerentgelt	- 28.709,00		
Diensgeber Beiträge		5.651,00	
Dienstnehmer Beiträge je Arbeitnehmer			3.977,00
Lohnsteuer je Arbeitnehmer			3.545,00
Netto Gehalt je Arbeitnehmer			15.537,00
Transfers		-	+
Konsumausgaben 92% 15% = (Produktionsabgaben - Subvention) / Konsumausgaben			
Abschreibungen in % des BIP	- 6.584,00		
Nettobetriebsüberschuss aus Beschäftigung von Arbeitnehmer			
Es verblieben also (Jahr)	5.577,00	18.672,00	15.537,00
Person ist langzeitarbeitslos (ohne Programm)			
Transfers		-	+
Unterstützungsleistungen		679,00	679,00
Verwaltungsaufwand		1.192,00	
Aktive AM Politik		2.285,00	
SV Ersatz		-	
Wohnbeihilfe		172,00	
Weitere entgangene Einnahmen			
Rundfunkgebühr		238,00	
Rezeptgebühr (wenn krank)		152,00	
Verlust durch AL im Vergleich zu Beschäftigung (Jahr)	- 5.577,00	- 29.500,00	- 8.747,00
Gesamtsumme	- 43.825,00	Jahr	
	- 3.652,00	Monat	
In Prozent des BIP/Erwerbst.	95%		

Quelle: AK Wien, eigene Berechnungen

5.5. Sonstige Kosten

Neben den Kosten für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt können auch jene öffentlichen Kosten genannt werden, die üblicherweise durch Unterstützungszahlungen auch an Langzeitarbeitslose entstehen, das sind vor allem die Wohnbeihilfe, der Ergänzungsbetrag der Sozialhilfe und die Befreiung von Rezeptgebühren.

Im Jahre 2004 bezogen 41.918 Menschen im Ausmaß von € 69 Mio. Wohnbeihilfe. Pro Person sind dies € 172 / Monat. Im Jahre 2004 betrug der Ergänzungsbetrag der Sozialhilfe durchschnittlich €58. Wenn also das Arbeitslosengeld den festgelegten Mindesttrichsatz unterschreitet, wird dieser

Ergänzungsbetrag ausbezahlt. Jedoch gilt dies nicht für Bezieher der Notstandshilfe.

Leider liegen keine aktuellen Daten hinsichtlich der Rezeptgebührenbefreiungen von Langzeitarbeitslosen vor. Die Gebietskrankenkassen aller neun Bundesländer haben entweder die Auskunft aus „Datenschutzgründen“ verwehrt, oder behauptet, dass diese Information sich nicht aus deren gegebenen Datenbeständen extrahieren ließe, oder kostenpflichtig sei. Nach langer Recherche gelang es jedoch, Daten aus Oberösterreich und Wien zu erhalten, die zumindest für die Wiener Situation folgende Behauptung erlauben: Durchschnittlich entgehen (den Kassen) €14/Jahr an Rezeptgebühren pro Arbeitslosem. Da jedoch nur 9% der Arbeitslosen hiervon befreit sind, steigt der geschätzte durchschnittliche Entgang an Einnahmen auf €155 pro Jahr und rezeptgebührenbefreiter Person (stimmt mit den AK-Berechnungen gut überein).

5.6. Übersicht über die Leistungsbereiche

Die Abbildung 11 zeigt im Überblick die wichtigsten Bereiche öffentlicher Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit bzw. Langzeitarbeitslosigkeit. Der Umfang der Sozialausgaben des Staates entspricht etwa einem Drittel des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Von diesen sozialen Mitteln werden in etwa 5% (2003) für die Arbeitsmarktpolitik ausgegeben, d.h. für die aktiven und passiven Leistungen der Arbeitsmarktpolitik. Letztere nehmen in etwa zwei Drittel dieses Ausgabenbereiches in Anspruch. Der kleinere Anteil der aktiven Mittel spaltet sich in die hauptsächlich vom AMS verwalteten Leistungen der „Beschäftigungsförderung“, „Qualifizierung“ und „Unterstützung“ auf. Die aktiven Mittel gliedern sich in aktive und aktivierende Mittel.

7. Zusammenfassung

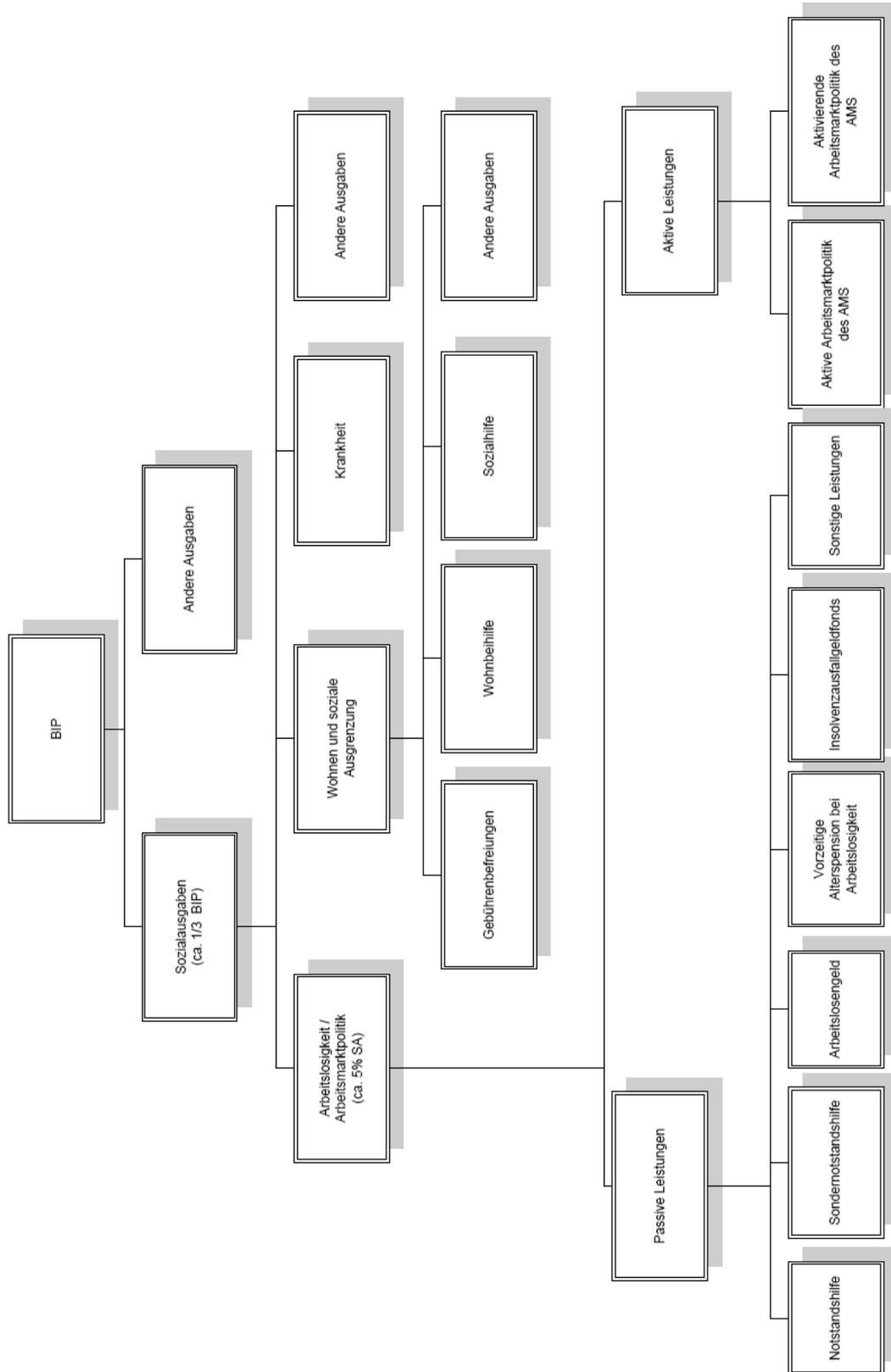
Es galt, individuelle und soziale Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit zu analysieren. Als langzeitarbeitslos gilt eine Person dann, wenn sie a) entweder jünger als 25 Jahre, oder älter als 45 Jahre ist, und länger als ein halbes Jahr keine Arbeit findet (bzw. finden kann), oder b) sie länger als ein Jahr erwerbslos ist, und zwischen 25 und 45 Jahren ist.

Die individuellen Kosten setzen sich aus den wirtschaftlichen Nachteilen, den psychischen und physischen Folgeproblemen sowie den sozialen Kosten für den einzelnen Arbeitslosen zusammen. Besonders gravierend erscheinen naturgemäß die wirtschaftlichen Nachteile, die sich in finanziellen Engpässen und Verschuldungsproblemen niederschlagen.

Die gesellschaftlichen Kosten manifestieren sich zunächst als Nachteile für die Mitglieder der Familie des(r) Arbeitslosen. In weiterer Folge stellt Langzeitarbeitslosigkeit eine Verschwendung volkswirtschaftlicher Ressourcen dar, bedingt also eine geringere Wertschöpfung und damit auch geringeres Wachstum. Für die öffentliche Hand ergeben sich sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabe-seite negative Effekte. Einerseits entgehen dem Staat Steuer- und Abgabeneinnahmen aufgrund des nicht eingesetzten Faktors Arbeit, andererseits steigen die Ausgaben des Staates für die Existenzsicherung des Langzeitarbeitslosen und, sofern er an Programmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilnimmt, Ausgaben für solche Programme. Als Beispiel sei die Beschäftigung einer langzeitarbeitslosen Person in einem sozialökonomischen Betrieb (SÖB) genannt, die monatlich €808 kostet (2006). Für den Fall einer Eingliederung in ein gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt (GBP) erhöht sich dieser Betrag auf €943 monatlich.

Abbildung 11: Überblick zu Leistungsbereichen der Arbeitsmarktpolitik

Quelle: eigene Darstellung 2006



Literatur

- Arbeitsmarktservice Österreich, www.ams.co.at, 04.11.2005.
- Arbeitsmarktservice Österreich, Info Blatt Nr. 33, „Evaluierung der stiftungsähnlichen Maßnahme DYNAMO für Langzeitarbeitslose“, 1998.
- Arbeitsmarktservice Österreich, Leistungen für A r b e i t s s u c h e n d e , <http://www.ams.or.at/neu/1005.htm>, 04.12.2005.
- Arbeitsmarktservice Österreich, Thema Arbeitsm a r k t , http://www.ams.at/neu/stmk/600_thema_am_1204.pdf, 04.12.2005.
- Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer, <http://www.bmsk.gv.at/cms/site/detail.htm?channel=CH0346&doc=CMS1061555451385>, 07.02.2006.
- Blümel S., Arbeitsorientierung und erlernte Hilfflosigkeit bei Langzeitarbeitslosen, Wien, 1998.
- Bock Schappelwein J., Arbeitslosigkeit und offene Sozialhilfe in Österreich – Eine quantitative Analyse, Wien, 2004.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, A r b e i t s m a r k t t h e m e n , <http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Arbeitsmarkt/default.htm>, 01.12.2005.
- Dall E. und B. Saube, Die Schnittstelle zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt, http://www.ways-to-work.at/studie_ways%20to%20work.pdf, 10.02.2006.
- Grubel, H. G. & Maki, The effect of unemployment benefits on U.S unenployment rates, Weltwirtschaftliches Archiv, 112, S 274 – S 299.
- Johada, M., Lazarsfeld, P.F. & Zeisel, H., Die Arbeitslosen vom Marienthal, Allensbach, 1987.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, www.arbeiterkammer.at/pictures/d24/Leistungen_bei_Arbeitslosigkeit_05.pdf, 20.11.2005.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien, Sozialhilfe, <http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-15371.html>, 03.02.2006.
- Kappler H., Entwicklungsrisiken unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Kindern Langzeitarbeitsloser, Wien, 2002.
- Knuth M., Aktivierung und Aktionismus in der deutschen Arbeitsmarktpolitik, <http://www.iaq.uni-due.de/aktuell/veroeff/2004/knuth02.pdf>, 03.12.2005.
- Neue Arbeit – Gemeinnützige GMBH, <http://www.neue-arbeit.at/>, 13.12.2005.
- Österreichische Gewerkschaftsbund, Monatszeitschrift Oktober, Wien, 1990.
- Presstext Nachrichtenagentur Gesmbh, <http://www.presstext.at/pte.mc?pte=030210006>, 25.11.2005.
- Rechtsinformationssystem, www.ris.bka.gv.at, 20.10.2005.
- Schönbäck W., Budget- u. Staatl. Verteilungspolitik, Wien, 2004.
- Sommer, A., Analyse der Situation und Kosten von Langzeitarbeitslosen. Bakkalaureatsarbeit, Technischen Universität Wien, Wien 2008
- Sozialdemokratische Partei Österreichs, Die Kosten der Arbeitslosigkeit www.spoe.at/bilder/d34/PK_Kosten_Arbeitslosigkeit.pdf, 03.2.2006, S. 6-9.
- Sozialreferat der Diözese Linz , Almosen statt Anspruch auf Notstandshilfe, www.dioezese-linz.at/redaktion/index.php?action_new=Lesen&Article_ID=2137 , November 2005.
- Soziologisches Institut der Universität Zürich http://socio.ch/arbeit/t_a.ruckstuhl.htm#3, 15.02.2006.
- Weber R., Persistente Arbeitslosigkeit, Marburg, 2003.
- Zentrum für Soziale Innovation, Arbeitsmarktpolitik in Österreich, www.pakte.at/attach/AMP_in_Oesterreich-1999-1.doc, 1999, S. 13.
- Zentrum für Soziale Innovation, JobAktiv, Arbeit für B e n a c h t e i l i g t e , <http://www.salzburg.gv.at/jobaktiv.pdf>, Wien, 2004, S. 28.
- Zimmermann Peter, Die Kosten der Arbeitslosigkeit, Stuttgart, 1988. S. 154.
- Zilian F., Die verborgenen Kosten der Arbeitslosigkeit, Frankfurt, 1990.

1. Der vorliegende Aufsatz ist eine überarbeitete Version einer Kurzfassung der gleichnamigen Bakkalaureatsarbeit von A. Sommer 2008. Die empirischen Zahlen beziehen sich vorwiegend auf den Zeitraum 2004 bis 2006.

2. Vgl.
http://www.ams.or.at/statistik/berichte/jahresprofil2004/tab_09i.html, März 2006

3. In den Art 10 bis 15 des Bundesverfassungsgesetzes werden die Staatsaufgaben zwischen Bund und Ländern geteilt, diese Bestimmungen werden als Kompetenztatbestände bezeichnet.

4. Siehe Dall E. et al, Die Schnittstelle zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt, S. 7 f, September, 2003. - Ursachen neben fehlender Erwerbszeiten können auch Versäumnisse und Formfehler sein

5. Datenquelle: Arbeitsmarktservice Österreich, Datenbank-Tool, Tabelle AL-500, <http://iambweb.ams.or.at>, Februar, 2006.

6. Siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitslosigkeit>, Zugriffen am 20. Oktober 2006.

7. Siehe Soziologisches Institut der Universität Zürich http://socio.ch/arbeit/t_a.ruckstuhl.htm#3, 15.02.2006

8. Zum Vergleich: Aus keynesianischer Sicht stellen Löhne auch Unternehmereinkommen dar, welche es natürlich zu maximieren gilt. Arbeitslosigkeit ist deshalb das Ergebnis einer zu geringen Nachfrage seitens der Unternehmer, weil der Unternehmerertrag durch einen zusätzlichen Mitarbeiter nicht erhöht werden kann.

9. Nach Zimmermann (1988) lässt sich jedoch kein Zusammenhang zwischen (erhöhter) Kriminalität und Arbeitslosigkeit feststellen. Wesentlich daher ist, stets das staatliche und soziale Netzwerk in Bezug zu ziehen. Ist es ausgeprägt, sind keine bis geringe Erhöhungen in der Kriminalität zu erwarten.

10. Das News-Medical-Net nennt eine 3x höhere Selbstmordrate als bei Erwerbstätigen. Zwar beziehen sich diese Daten nicht auf Langzeitarbeitslose, doch ist anzunehmen, dass mit der Dauer der Erwerbslosigkeit die psychische Belastung (bis hin zum Selbstmord im Extremfall) zunimmt.

11. Langzeitarbeitslose werden auch im Rahmen von SÖB und GBP aus- und weitergebildet.

12. Sozialdemokratische Partei Österreichs, Die Kosten der Arbeitslosigkeit

www.spoe.at/bilder/d34/PK_Kosten_Arbeitslosigkeit.pdf, 03.2.2006, S. 6-9

Die Autoren

Peter Henseler

Privatdozent, zugeteilt dem
Department für Raumentwicklung,
Infrastruktur- und Umweltplanung
Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastruktur-
politik
Peter.Henseler@gmx.at

Johann Bröthaler

Assistenzprofessor
Department für Raumentwicklung,
Infrastruktur- und Umweltplanung
Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastruktur-
politik
Johann.broethaler@tuwien.ac.at

Gerlinde Gutheil-Knopp-Kirchwald

Universitätsassistentin
Department für Raumentwicklung,
Infrastruktur- und Umweltplanung
Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastruktur-
politik
gerlinde.gutheil@tuwien.ac.at

Karina Pötscher

Studentin der Wirtschaftsinformatik
Universität Wien
karina.poetscher@chello.at

Alexander Sommer

Sudent der Wirtschaftsinformatik
Technische Universität Wien
alexander.sommer@gmail.com

Die Beiträge des 34. Jahrgangs:

Heft 1-2

Peter Henseler

Die Europäische Union zwischen Nichtstaatlichkeit und Überstaatlichkeit

Heft 3

Gernot Haider

Die öffentliche Ausschreibung von Verkehrsdienstleistungen - Effizienzprobleme und Lösungen zur Gestaltung ergebnisoptimaler Vertragsbeziehungen

Leonhard Höfler

Zur Steuerungskapazität von Verkehrsplanung und Raumordnung

Raphael Linzatti

Analyse der ländlichen Entwicklung als Schwerpunkt der Aktivitäten der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit am Beispiel Nicaraguas

Sandra Kotynski

Fair Trade - der Faire Handel und seine Funktions- und Wirkungsweise

Heft 4

Peter Henseler

The Financial Crisis: Strengthening or Weakening the European Union?

Johann Bröthaler und Gerlinde Gutheil-Knopp-Kirchwald

Fiskalische Effekte von Betriebsansiedlungen oder was bringt ein Gewerbegebiet der Standortgemeinde?

Karina Pötscher

Die österreichische Luftraumüberwachung

Alexander Sommer

Langzeitarbeitslose in Österreich